

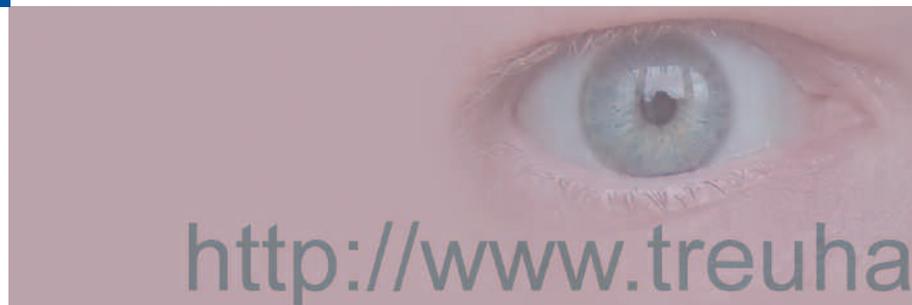
48

Ergebnisse der Mitgliederbefragung



54

Transparenzbericht gemäß § 55c WPO



58

Organisation der Abschlussprüfung



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist die Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Sie hat über 20.000 Mitglieder. Die WPK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig.

Die WPK sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Wirtschaftsprüfer/innen.

Ihre Aufgaben:

Sie führen anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern durch, die kapitalmarkt-orientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB geprüft haben. Einzelheiten zum Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung finden sie unter → www.wpk.de/berufsaufsicht/sonderuntersuchungen.asp

Ihr Profil:

- nach dem WP-Examen mindestens drei bis acht Jahre Berufserfahrung
- verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen
- gute IFRS Kenntnisse
- ein breites Branchenspektrum
- Teamfähigkeit
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis

Wir bieten Ihnen eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz und eine leistungs- und marktgerechte Vergütung. Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltswunsch richten Sie bitte an:

**Geschäftsführung
Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist die Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Sie hat über 20.000 Mitglieder. Die WPK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig.

Die WPK sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder erfahrene/n Prüfungsleiter/in.

Ihre Aufgaben:

Als Referent/in in der Abteilung Qualitätskontrolle sind Sie auf dem Gebiet des Systems der Qualitätskontrolle tätig. Die Tätigkeit besteht im Wesentlichen in der Auswertung von Qualitätskontrollberichten. Daneben betreuen Sie Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle bzw. der von ihr gebildeten Abteilungen. Sie setzen deren Beschlüsse um, führen die Korrespondenz mit Mitgliedern sowie Dritten und stehen für Anfragen aus dem Berufsstand zur Verfügung. In die Betreuung von berufsständischen Gremien werden Sie eingebunden.

Ihr Profil:

- nach dem WP-Examen möglichst zwei bis drei Jahre Berufserfahrung, doch geben wir auch besonders qualifizierten Berufseinsteigern eine faire Chance, oder
- langjährige Erfahrung als Prüfungsleiter
- Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung (interne Qualitätssicherung und externe Qualitätskontrolle) sind von Vorteil
- Teamfähigkeit
- engagiertes und selbständiges Arbeiten

Wir bieten Ihnen eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz und leistungsgerechte Vergütung. Ihre aussagefähige, ausschließlich schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltswunsch richten Sie bitte an:

**Geschäftsführung
Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Wirtschaftsprüferversammlung 2008	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Die WPK kann in der Berufsaufsicht jetzt schneller und zielgerichteter untersuchen	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	6
Bericht über die Beiratssitzung am 22. November 2007 in Berlin	9
WPK-Vorstand tagt in Brüssel	12
Sonderuntersuchungen gestartet	12
Wechsel in der Kommission für Qualitätskontrolle	14
Nochmals: Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen nach dem EHUG	14
Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	15
Bürokratiekostenmessung durch das Statistische Bundesamt – Beteiligung des Berufsstandes	15
Jour fixe der WPK „Berufspolitik aktuell“ 2007	16

Bekanntmachungen der WPK

Wirtschaftsprüferversammlung 2008	
Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlausschusses	17
Sechste Änderung der Berufssatzung WP/vBP – vom Beirat beschlossene Änderungen	17
Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle – vom Beirat beschlossene Änderungen	21
Änderung der Beitragsordnung	25
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2008/2009	27

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

BilReG: Prognoseberichterstattung im Lagebericht – Entscheidungspraxis und Sanktionierung durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	36
Pflichten des Berufsstandes bei der Bekämpfung der Geldwäsche	37
BilReG: Angabe der Abschlussprüferhonorare im Anhang – Entscheidungspraxis und Sanktionierung durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	37
Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ nach dem Verzicht auf die Bestellung	38
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Fehlende Begründung und Verdeutlichung der Tragweite einer Testatseinschränkung	39
Qualitätskontrolle: Kein Anspruch auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 3 WPO bei gleichem Sachverhalt	39
Versicherungsstelle Wiesbaden darf Geschäft uneingeschränkt fortführen	40
Neue Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle	40
Qualitätskontrolle: Musterantrag für die Verlängerung der Teilnahmebescheinigung	40
Mitglieder fragen – WPK antwortet	41
Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben	
Regierungsentwurf eines Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetzes	44

Jahressteuergesetz 2008	44
Referentenentwurf eines Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes	45
Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben	
Rechtsdienstleistungsgesetz	46
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen – neue Vorbehaltsaufgabe	46
Entwurf zur aktuellen Novelle der Verpackungsverordnung – neue Prüfungsaufgabe	47
Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz	47

Analysen und Meinungen

Klaus-Peter Schöppner	
Weiter so, WPK! – Ergebnisse der Mitgliederbefragung	48
WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, WP/StB Dr. Peter Oser, WP/StB Dr. Dominic Wader	
Der Transparenzbericht gemäß § 55c WPO	54
WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen	
Organisation der Abschlussprüfung, Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken und berufsrechtliche Verantwortung	58
Dr. Erhard Pechstein, Dr. Hans Wilhelm Korfmacher	
Rentenversicherung und Demographie	
Der WPV-Demografiefaktor zur Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung	63

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Verweis mit 3.000 € Geldbuße wegen nicht gewissenhafter Berufsausübung bei der Erteilung eines uneingeschränkten Testats	67
Verweis mit 3.000 € Geldbuße wegen nicht gewissenhafter Berufsausübung bei einer Gründungsprüfung	68
Widerruf der Bestellung wegen gewerblicher Tätigkeit	69
Entlastungsbeweis bei Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse	70

Haftungsrecht

Anerkenntnis von Haftpflichtansprüchen durch Berufsträger	70
Haftung der Mitglieder einer Rechtsanwaltssozietät für deliktisches Handeln des Scheinsoziums	72

Für die Praxis

Wettbewerbswidrige Kundmachung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ durch Rechtsanwaltssozietät	74
--	----

Bekanntmachungen des WPV

Sitzungen der Dritten Vertreterversammlung	76
Änderungen der Satzung des WPV	76
Bekanntmachung von Änderungen der Satzung des WPV	79

Service

Literaturhinweise	80
Anzeigen	82

Rubriken

Berichte und Meldungen	34
Personalien	42
Impressum	90

Wirtschaftsprüferversammlung 2008



Die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung
findet statt:

Freitag, 20. Juni 2008
Congress Center Messe Frankfurt
Saal Harmonie



Die Wahl des Beirates erfolgt nach der von der 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung beschlossenen Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer. Wahlvorschläge können danach nicht wie bisher noch in der Wirtschaftsprüferversammlung, sondern nur in der Zeit von Sonntag, den 20.4.2008, bis Dienstag, den 20.5.2008, eingereicht werden.

Nähere Informationen einschließlich der Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses* für die Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer wird es im WPK Magazin 1/2008 geben.

Ihre persönliche Einladung erhalten Sie voraussichtlich Mitte April 2008.

* Die Mitglieder des Wahlausschusses können Sie der Bekanntmachung des Vorstandes auf Seite 17 in diesem Heft entnehmen.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 6.9.2007 ist die lang erwartete Siebte WPO-Novelle in Kraft getreten. Einen Überblick über die jetzt geltenden Neuerungen gab es im letzten WPK Magazin, Seite 55 ff. In der vorliegenden Ausgabe finden Sie auf Seite 54 ff. einen Beitrag über die neue Berufspflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts für Abschlussprüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen. Diese Prüfergruppe wird auch Gegenstand der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sein, die als neues Instrument in der Berufsaufsicht der WPK eingeführt wurden. Lesen Sie hierzu den Beitrag auf Seite 12.

Unter anderem mit diesen Änderungen sowie mit der bereits 2005 eingeführten öffentlichen Aufsicht durch die APAK sind die verpflichtenden Vorgaben aus der EU-Abschlussprüferrichtlinie in Deutschland umgesetzt. Ich meine, es ist nun an der Zeit, dem Berufsstand eine Ruhephase zu gönnen, in der überprüft werden kann, wie die neuen Maßnahmen wirken.

Zwar darf sich ein Berufsstand, der weitgehend davon lebt, dass der Gesetzgeber der Wirtschaft in vielen Bereichen Kontrollen auferlegt, nicht darüber beschweren, dass auch er kontrolliert wird. Kontrolle ist aber auch kein Selbstzweck, sondern soll ausschließlich dazu führen, die Prüfungsqualität zu verbessern.

Vieles spricht aus meiner Sicht dafür, statt weiteres Geld für zusätzliche Kontrollen aufzuwenden, diese Mittel in zusätzliche Ausbildung zu investieren. Die Erfahrungen in der WPK zeigen, dass in der weitaus überwiegenden Zahl der Berufsaufsichtsfälle nicht böser Wille des Prüfers zu einem Fehler geführt hat, sondern seine mangelnde Kenntnis der anzuwendenden Standards.

Außerdem müssen wir ein Auge darauf haben, dass die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer für den Nachwuchs interessant bleibt. Der Beruf soll schließlich Freude bereiten, und da steht so mancher gut ausgebildete junge Mensch vor der Überlegung, vielleicht in einen weniger stark regulierten Beruf zu gehen. Die Balance zu halten zwischen nötiger Regulierung und der Freiheit des Einzelnen in seiner Berufsausübung wird uns auch die nächsten Jahre beschäftigen.

Bei dieser und bei allen anderen Aufgaben können wir auf eine gut arbeitende WPK bauen. Die bei tns emnid im Auftrag gegebene Mitgliederbefragung hat bemerkenswert positive Ergebnisse erbracht, auf die unsere beiden Geschäftsführer stolz sein können. Auf Seite 48 ff. stellt Ihnen emnid-Geschäftsführer Klaus-Peter Schöppner die Einzelheiten vor.

Vor Kurzem wurde vom BMJ der Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) veröffentlicht (dazu der Beitrag auf Seite 15), das in vielen Bereichen grundsätzliche Änderungen der deutschen Bilanzierung mit sich bringen wird. Das Gesetz soll für Jahresabschlüsse ab 2009 gelten. Bitte machen Sie sich und ihre Mandanten rechtzeitig damit vertraut.

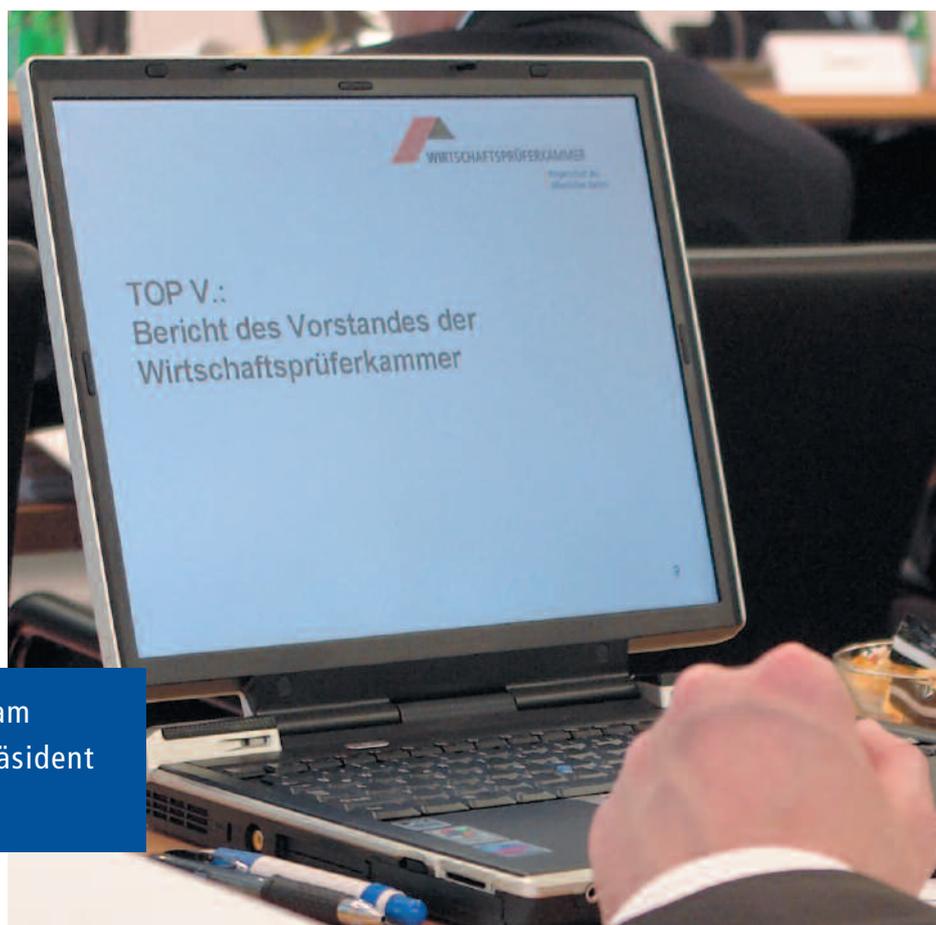
Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2008.

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Die WPK kann in der Berufsaufsicht jetzt schneller und zielgerichteter untersuchen

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



Anlässlich der Beiratssitzung am 22.11.2007 in Berlin führte Präsident Dieter Ulrich wie folgt aus:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie üblich wird der Bericht des Vorstandes vom Präsidenten erstattet. Sie haben bereits eine schriftliche Darstellung erhalten; ich beschränke mich hier auf die Highlights seit der letzten Sitzung des Beirates.

Berufsaufsichtsreformgesetz – Jour fixe der WPK

Das berufsbezogen wichtigste Ereignis des letzten halben Jahres war zweifellos das Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes (Siebte WPO-Novelle) am 6.9.2007. Vom 6.9.

bis 29.10.2007 haben wir in bundesweit sieben Jour fixe-Veranstaltungen „Berufspolitik aktuell“ über die Neuerungen des Gesetzes informiert. Ich bin sehr dankbar, dass sich insbesondere auch Vertreter der APAK bereit gefunden hatten, über die internationalen Entwicklungen bei den Prüferberufen zu berichten. Herr Dr. Volker Röhrich und Herr Prof. Dr. Kai-Uwe Marten sind auf internationaler Ebene sehr aktiv und es ist hilfreich, dass wir so aus erster Hand erfahren, wie sich die internationalen Aufsichtsgremien organisieren und wie sie über unseren Berufsstand und die weitere Entwicklung denken.

Der zweite Themenbereich des Jour fixe betraf die Qualitätskontrolle. Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle haben Frau Ursula Lindgens, Herr Dr. Klaus Müller und Herr Joachim Riese und berichtet. Die Arbeit der WPK im Bereich der Berufsaufsicht erläuterten Herr Dr. Wolfgang Maerz, Herr Dr. Robert Gutsche und Herr Hansgünter Oberrecht aus der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“. Mein Part war es, die Neuerung der Siebten WPO-Novelle vorzustellen. Mit rund 1.200 Teilnehmern stieß der Jour fixe erfreulicherweise auf großes Interesse. Im nächsten Jahr wollen wir die Rei-

he fortführen, wenngleich ich aber hoffe, dann nicht über eine Achte WPO-Novelle berichten zu müssen.

Berufsaufsicht/Sonderuntersuchungen

In der WPK müssen die Änderungen der Siebten WPO-Novelle jetzt organisatorisch umgesetzt werden. Die Etablierung der Sonderuntersuchungen bei Praxen mit § 319a HGB-Mandaten steht dabei im Vordergrund. Ein kleines Team von Sonderuntersuchern, alles Wirtschaftsprüfer mit mehrjähriger Berufserfahrung, hat mit den ersten beiden Sonderuntersuchungen bereits begonnen. Für beide Seiten ist dies natürlich eine völlig neue Erfahrung und wir werden sehen, wie der geplante Ablauf der Untersuchungen in der Praxis funktioniert. Dazu haben wir eine Verfahrensordnung entwickelt, die sich als Handlungsanweisung an die WPK-Mitarbeiter versteht. Sie wird demnächst im Internet publiziert. (Anmerkung der Schriftleitung: Einzelheiten zum Verfahren und zur Verfahrensordnung sind dem Beitrag auf Seite 12 f. zu entnehmen.)

Die durchschnittlich auf jedes § 319a HGB-Mandat entfallenden Kosten von Sonderuntersuchungen haben wir anfangs auf ca. 865 € p.a. taxiert. Diese Zahl wird sich insbesondere mit Blick auf die sich an Marktpreisen orientierenden Gehälter der in

den Sonderuntersuchungen tätigen Kolleginnen und Kollegen nicht halten lassen. Zwar können wir wegen des späten Inkrafttretens der Siebten WPO-Novelle und des dadurch verzögerten Starts der Sonderuntersuchungen in 2008 noch mit Überschüssen aus 2007 arbeiten, letztlich wird sich der Betrag pro § 319a HGB-Mandat aber wohl auf ca. 2.500 € erhöhen. Natürlich werden die großen Praxen aufgrund ihrer hohen Anzahl von § 319a HGB-Mandaten den mit Abstand größten Anteil an den Gesamtkosten aufbringen müssen, aber es ist wichtig, dass man diese Größenordnung verinnerlicht, damit auch für die kleineren Einheiten der Kalkulationsfaktor feststeht.

Berufsaufsicht/Ermittlungsmöglichkeiten

Die Siebte WPO-Novelle hat auch Veränderungen in der anlassbezogenen Berufsaufsicht gebracht. Die WPK hat jetzt weitergehende Ermittlungsmöglichkeiten. Gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes hat sie – aus berufsständischer Sicht muss man sagen leider – in einem Fall davon schon Gebrauch machen müssen. Mit den Möglichkeiten, die der Gesetzgeber uns jetzt gegeben hat, können wir Fälle schneller und zielgerichteter als zuvor untersuchen, gerade weil früher oft die Verschwiegenheitspflicht entgegenstand.

Transparenzbericht

Ansprechen möchte ich kurz die neue Berufspflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts. Auch diese betrifft nur die Kolleginnen und Kollegen, die § 319a HGB-Mandate haben. Der Transparenzbericht für das Jahr 2007 muss bis zum 31.3.2008 veröffentlicht werden. Wir haben von der Überlegung Abstand genommen, eine Art Musterbericht zu entwickeln. Das Gesetz schreibt nicht vor, wie ein Transparenzbericht aussehen soll. Wichtig ist nur, dass die Mindestangaben enthalten sind. Insofern will der Vorstand zu geeigneter Zeit lieber Hinweise im Sinne einer Best Practice geben. (Anmerkung der Schriftleitung: zum Transparenzbericht gemäß § 55c WPO siehe die Darstellung von Pfitzer/Oser/Wader auf Seite 54 ff. in diesem Heft.)

Honorargestaltung

Ein weiterer Punkt, der Kammer und Berufsstand beschäftigen wird, ist der Auftrag des Gesetzgebers, sich um die Honorargestaltung zu kümmern. Die WPK erhält immer wieder Hinweise aus dem Mitgliederkreis auf sogenannte Dumping-Honorare. Die Kammer ist kein Preiskommissar, sie hat aber die Aufgabe, auf die Qualität der Leistungen zu achten. Der Neuregelung in § 13b der Berufssatzung zufolge, ist der Berufsangehörige verpflichtet, in einem Fall, in dem ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung besteht, der WPK gegenüber darzulegen, dass er trotz des niedrigen Preises eine ordentliche Qualität abliefern kann, dass er ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt und ausreichende Prüfungszeit einkalkuliert. In diesem Bereich wird die WPK genau hinschauen. (Anmerkung der Schriftleitung: zu dieser und zu weiteren vom Beirat am 22.11.2007 beschlossenen Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP siehe Seite 17 ff. in diesem Heft.)



Qualitätskontrolle

Im Bereich der Qualitätskontrolle hat die Siebte WPO-Novelle eine Erleichterung für diejenigen Praxen gebracht, die keine § 319a HGB-Mandate haben. Für sie wurde der Qualitätskontrollturnus von drei auf sechs Jahre verlängert. Für die Praxen mit § 319a HGB-Mandaten bleibt es bei drei Jahren. Ich weiß nicht, ob der Berufsstand von dieser Verlängerungsmöglichkeit auf sechs Jahre flächendeckend Gebrauch machen wird. Man muss sich auch als kleinere oder mittlere Praxis durchaus überlegen, ob es nicht aus hausinternen Gründen sinnvoll sein kann, in dem Dreijahresrhythmus zu bleiben. Wer aber die Verlängerung in Anspruch nehmen möchte, muss dies bei der WPK beantragen (Anmerkung der Schriftleitung: ein Musterantrag steht unter www.wpk.de/qk/verlaengerung_tb.asp zur Verfügung.)

Eine weitere wichtige Änderung im Bereich Qualitätskontrolle geht dahin, dass die Kommission für Qualitätskontrolle jetzt auch außerhalb des Drei-/Sechsjahresrhythmus Erkenntnisse aufgreifen kann, die ihr bezüglich des Qualitätssicherungssystems einer Praxis bekannt werden. Bisher konnte sie auf diese erst im Rahmen der folgenden Qualitätskontrolle zurückkommen.

Unsere ursprüngliche Befürchtung, die große Zahl der 2005/2006 bei der WPK eingegangenen Qualitätskontrollberichte könne nicht rechtzeitig abgearbeitet werden, hat sich nicht bewahrheitet. Die Kommission für Qualitätskontrolle und die Geschäftsstelle haben das gut organisiert; alle Berichtseingänge bis Ende 2006 waren im Herbst 2007 erstausgewertet. Weiterhin verzeichnen wir 400 bis 600 neue Qualitätskontrollberichte jährlich, so dass die Abteilung Qualitätskontrolle damit auch zukünftig gut beschäftigt sein wird.

In ihrem Tätigkeitsbericht 2006 hatte die APAK Kritikpunkte am System der Qualitätskontrolle geäußert. (Anmerkung der Schriftleitung: Die Tätigkeitsberichte der APAK sind unter www.apak-aoc.de veröffentlicht.) Dabei ging es nicht um die Arbeit der WPK, sondern um eine Anregung an den Gesetzgeber, das deutsche System zu modifizieren, da es nach Auffassung der APAK nicht zu hundert Prozent den Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie entspricht. Natürlich haben wir uns mit diesen Kritikpunkten der APAK in einem eigens dafür eingerichteten Arbeitskreis befasst. Im Ergebnis – auch unter Berücksichtigung unserer Gespräche in Brüssel – muss man aber sagen, dass international nur die Prüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Für diese haben wir jetzt die Sonderuntersuchungen eingeführt, die die von der APAK aufgezeigten Schwachstellen kompensieren. Auch das

BMWi hat signalisiert, dass es nicht auf eine Gesetzesänderung drängt. Daher wollen wir unser heutiges Qualitätskontrollsystem zunächst unverändert fortführen. Mit der APAK haben wir eine glaubwürdige öffentliche Aufsicht über das gesamte Aufsichtssystem, die international akzeptiert ist. Im Übrigen wollen wir auch die zu erwartenden neuen Empfehlungen der EU-Kommission an die Ausgestaltung von Qualitätskontrollsystemen abwarten.

Zusammenarbeit mit der APAK

Ich hatte bereits in der letzten Sitzung berichtet, dass die Zusammenarbeit mit der APAK nach wie vor sehr gut ist. Besonders bedeutsam ist für den Berufsstand die Arbeit der APAK im Ausland. Zwei Institutionen sind besonders zu nennen, in denen sich Mitglieder der APAK engagieren: die European Group of Auditors' Oversight Bodies (EGAOB), also die europäische Prüferaufsichtskonferenz, und das Independent Forum of Inde-



Bericht über die Beiratssitzung am 22. November 2007 in Berlin

Schwerpunkt der Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer waren die Änderungen der Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle.

Eröffnet wurde die Sitzung des Beirates mit der Berichterstattung des Vorstandes (dazu auf Seite 6 in diesem Heft). Im Kern ging es um die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben, die sich aus dem am 6.9.2007 in Kraft getretenen Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle) ergeben.

Hierbei ging Präsident Dieter Ulrich, der den Bericht des Vorstandes erstattete, insbesondere auf die Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen ein (dazu auch auf Seite 12 in diesem Heft) sowie auf Veränderungen, die das Qualitätskontrollverfahren betreffen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung stellte der Beirat den vom Vorstand vorgelegten und vom Haushaltsausschuss befürworteten Wirtschaftsplan 2008 der WPK fest (liegt diesem Heft bei). In diesem Zusammenhang erörterte und beschloss der Beirat auch die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Beitragsordnung der WPK. Hierbei wurde insbesondere die Bemessung der Beiträge für freiwillige Mitglieder der WPK diskutiert. Die Beitragsordnung ist auf Seite 25 in diesem Heft abgedruckt.

Anschließend gab der Beirat seine Zustimmung zu den vom Vorstand berufenen Mitgliedern des Wahlausschusses für die Leitung und Durchführung der kommenden Wahl zum Beirat. In den Wahlausschuss berufen wurden die Herren Wolfgang Berger, Dr. Wolfgang Fliess und Jürgen Klinkenberg. Weitergehende Hinweise zur Wirtschaftsprüferversammlung am 20.6.2008 in Frankfurt/Main sowie zu dem Wahlverfahren finden sich auf den Seiten 4 und 17 in diesem Heft.



In einem weiteren Tagesordnungspunkt erläuterten die Geschäftsführer der WPK die Änderungen der Berufssatzung WP/vBP, der Satzung für Qualitätskontrolle sowie der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Da es sich bei den Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer um zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Berufsaufsichtsreformgesetz) handelte, war ein Beschluss der Wirtschaftsprüferversammlung nicht notwendig. Die beschlossenen Änderungen der Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle ergeben sich aus den auf Seite 17 und Seite 21 abgedruckten Satzungstexten. Der Änderungsbedarf hatte sich insbesondere aufgrund des Inkrafttretens des Berufsaufsichtsreformgesetzes (Siebte WPO-Novelle) ergeben. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen beschlossen.

Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 19.6.2008 in Frankfurt am Main statt. Es wird die letzte Sitzung dieser Amtsperiode sein. Als Tagungsort wurde Frankfurt/Main gewählt, da dort am Folgetag die 16. Wirtschaftsprüferversammlung stattfinden wird. ku

pendant Audit Regulators (IFIAR), das Gremium zur weltweiten Koordination der Prüferaufsichten, dessen Mitglied unter anderem auch der US-amerikanische PCAOB ist.

Im Februar 2008 wird es eine Tagung des IFIAR in Berlin geben, bei der die WPK die ehrenvolle Aufgabe haben

Zusammenarbeit mit dem IDW

Die Zusammenarbeit mit dem IDW ist nach wie vor sehr gut. Wir haben regelmäßige Gespräche auf der obersten Ebene. Wir können dadurch den Berufsstand wirklich mit einer Stimme sprechen lassen. Anlässlich des Deutschen Wirtschaftsprüfer Congress des



wird, diese organisatorisch umzusetzen und zu begleiten. Auch PCAOB und APAK haben enge Kontakte; am 29.11.2007 werden sich Vertreter des PCAOB bei der APAK über die Umsetzung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen in Deutschland informieren. Unser Ziel ist nach wie vor die Anerkennung unseres Systems durch den PCAOB, um dadurch eigene Inspections des PCAOB in Deutschland zu vermeiden.

IDW am 8./9.11.2007 hier in Berlin aus Anlass des 75-jährigen Bestehens des IDW hat Herr Dr. Röhrich zur internationalen Entwicklung bei den Prüferberufen gesprochen und ich zur Berufsaufsicht in Deutschland. Als sehr kollegial empfand ich es, dass Herr Prof. Dr. Naumann in seiner Eröffnungsansprache die gute Zusammenarbeit des IDW mit der WPK ausdrücklich erwähnte.

Kartellverfahren gegen die Versicherungsstelle

Ihnen ist das Kartellverfahren gegen die Versicherungsstelle Wiesbaden bekannt. Das OLG Düsseldorf ist in seinem Beschluss vom 27.9.2007 der Argumentation der Versicherungsstelle Wiesbaden in den wesentlichen Punkten gefolgt und hat die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Verbotsverfügung des Bundeskartellamtes angeordnet. Damit ist die Vollziehung des Kartellamtsbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Beschwerde ausgesetzt. Bis dahin kann die Versicherungsstelle also ihr Geschäft wie gewohnt weiter betreiben (Anmerkung der Schriftleitung: siehe zu diesem Thema WPK Magazin 3/2007, Seite 41 f. und Seite 40 in diesem Heft).

Abschlussprüferhaftung

Sie wissen, dass die EU-Kommission bei London Economics eine Studie zur Abschlussprüferhaftung in Auftrag gegeben hatte. Diese Studie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnvoll sei, eine wie auch immer gestaltete Haftungsbegrenzung für Abschlussprüfer einzurichten. Ob nun aber die EU-Kommission eine solche Empfehlung zur Haftungsbegrenzung herausgibt ist unklar, weil sich im Verlauf der Diskussion doch sehr viele Marktteilnehmer, insbesondere Investoren für eine unbegrenzte Haftung ausgesprochen haben. Der deutsche Gesetzgeber sieht jedenfalls im Augenblick keine Veranlassung, etwas am deutschen Haftungssystem zu ändern. Langfristig ist allerdings die Erhöhung der Haftungssummen möglich.

Oxera-Studie

Es gibt eine zweite Studie, über die ich auch kurz berichten will, die auf eine Initiative der EU-Kommission zurückgeht, die sogenannte Oxera-

Studie. Diese Studie befasst sich mit den Eigentumsverhältnissen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Europa und der Frage, ob die sich aus den gegenwärtigen Regelungen einzelner Staaten ergebenden Marktzugangsbeschränkungen liberalisiert werden müssten. Hintergrund ist die Tatsache, dass es überall nur wenige große Prüfungsgesellschaften gibt und damit die Auswahl für die großen internationalen Unternehmen gering ist. Derzeit ist nicht absehbar, welche Konsequenzen sich aus dieser Studie abzeichnen. Meines Erachtens bestünde bei einer Öffnung die Gefahr der Einflussnahme durch berufs-fremde Anteilseigner auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Ziemlich frisch ist der Gesetzentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Die WPK wird sich voraussichtlich zur geplanten Anhebung der Schwellenwerte äußern. Es fallen laut Begründung zu dem Gesetzentwurf ungefähr 7.000 bisher prüfungspflichtige Gesellschaften aus der Prüfungspflicht heraus. Eine andere berufspolitisch schwierige Frage ist, ob und wenn ja, wo es Vorabauskünfte für kritische Bilanzierungsfragen geben soll, beispielsweise bei der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder beim DRSC.

Geldwäschebekämpfung

Ein wichtiger Punkt, den ich noch ansprechen will, ist das Thema Geldwäschebekämpfung. Ich hatte bereits im Jour fixe der WPK auf die Pflichten des Berufsstandes hingewiesen. Auch das Justizministerium drängt darauf, dieses Thema im Berufsstand zu vermitteln. Es soll sichergestellt sein, dass in den Praxen die Bestimmungen des Geldwäschebekämpfungsgesetzes eingehalten werden.

Die WPK wird dies bei Qualitätskontrollen und Sonderuntersuchungen überprüfen.

Offenlegung nach EHUG

Ein weiterer Punkt, auf den die Bundesjustizministerin ausdrücklich hingewiesen hat, sind die Auswirkungen des zu Jahresbeginn in Kraft getretenen Gesetzes über das elektronische Handelsregister. Wie Sie wissen, müssen offenlegungspflichtige Unterlagen nach §§ 325 ff. HGB für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre in elektronischer Form beim Elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Die Einreichung zum Handelsregister ist nicht mehr vorgesehen. Verstöße gegen die Offenlegungsvorschriften werden jetzt stärker verfolgt und sanktioniert.

Die Ministerin lässt keinen Zweifel daran, dass die zuständigen Behörden in der Lage seien, die für Verstöße gegen die Offenlegung angedrohten Bußgelder zu verhängen und durchzusetzen. Daher möchte ich Ihnen dies auch als Botschaft zur vorsorglichen Information an Ihre Mandanten mitgeben. (Anmerkung der Schriftleitung: Eine Zusammenstellung von Literaturhinweisen, Links und Downloads zur Offenlegungspraxis nach dem EHUG steht unter www.wpk.de/praxishinweise/ehug.asp zur Verfügung.)

Anfechtung der Beiratswahl

Ihnen ist bekannt, dass ein Kollege die Beiratswahl von vor drei Jahren angefochten hat, weil er das Wahlverfahren oder den Ablauf der Wahl für nicht demokratisch legitimiert hielt. Nach der Verhandlung am 31.10.2007 hat das VG Berlin die Klage abgewiesen. Im Detail könne ein Wahlverfahren auf unterschiedliche Weise geregelt werden, was eine berufsstandsinterne Frage sei. Eine Un-

rechtmäßigkeit des seinerzeitigen Wahlverfahrens vermochte das Gericht jedenfalls nicht zu erkennen.

Mitgliederbefragung der WPK

Abschließend spreche ich einen Punkt sozusagen „ganz in eigener Sache“ an. Natürlich versucht jeder bei seiner Arbeit sein Bestes zu tun. Die Frage ist nur, ob das auch wirklich so rüberkommt. Um hier Klarheit zu erlangen, hat der Vorstand ein renommiertes Marktforschungsinstitut, die tns emnid GmbH, Bielefeld, mit der Durchführung einer Mitgliederbefragung beauftragt. Telefonisch wurden im Juni/Juli 1.000 Kolleginnen und Kollegen zu den Aufgaben und zur Arbeit der WPK befragt. Die Bereitschaft unter den Mitgliedern zur Mitwirkung war sehr hoch und das Ergebnis fiel bemerkenswert positiv aus. Das hat uns alle sehr gefreut. Herr Klaus-Peter Schöppner, Geschäftsführer der tns emnid GmbH, wird im nächsten WPK Magazin dazu berichten (Anmerkung der Schriftleitung: in diesem Heft auf Seite 48 ff.).

Meine Damen und Herren, mit dieser guten Nachricht lasse ich meinen Bericht ausklingen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

WPK-Vorstand tagt in Brüssel

Im Mittelpunkt der am 9. und 10.10.2007 in Brüssel geführten Gespräche standen die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in Deutschland und den anderen europäischen Mitgliedstaaten sowie die jüngsten Projekte der Europäischen Kommission.

Anlässlich einer Abendveranstaltung auf Einladung der WPK begrüßte der Vorstand Jürgen Tiedje, Referatsleiter für den Bereich Abschlussprüfung bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Robert Leners, der zurzeit von der WPK an die Europäische Kommission delegiert und im Referat von Tiedje tätig ist, sowie Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, stellvertretender Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission. Im Rahmen dieses Zusammentreffens

gab Jürgen Tiedje einen Überblick über die derzeitigen und geplanten Projekte der Europäischen Kommission im Bereich der Abschlussprüfung.

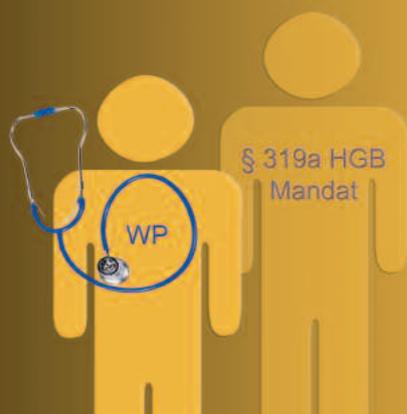
Am Folgetag fand im Rahmen der Vorstandssitzung der WPK ein Arbeitsgespräch mit Jürgen Tiedje statt. Schwerpunkte waren die in Vorbereitung befindliche Empfehlung der Europäischen Kommission zur Qualitätskontrolle, die Überlegungen der Europäischen Kommission zur Haftungsbegrenzung von Abschlussprüfern und der Stand der Gespräche der Kommission mit dem PCAOB.

Der Vorstand der WPK berichtete Jürgen Tiedje über die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in Deutschland, die mit Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle am 6.9.2007 aus Sicht

des Berufsstandes abgeschlossen ist. Die für die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erforderlichen Änderungen des HGB werden im Rahmen des bereits angekündigten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) erfolgen (siehe dazu den Hinweis auf Seite 15 in diesem Heft). Jürgen Tiedje bestätigte, dass aus seiner Sicht die Siebte WPO-Novelle nicht nur die Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt hat, sondern dass damit das deutsche Aufsichtssystem auch international wettbewerbsfähig ist.

Der direkte Austausch zwischen dem Vorstand der WPK und den Vertretern der Europäischen Kommission wurde von beiden Seiten als sehr effektiv und gewinnbringend bezeichnet. Er soll im nächsten Jahr fortgesetzt werden. gu

Sonderuntersuchungen gestartet



Mit Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle am 6.9.2007 steht die Wirtschaftsprüferkammer in der Pflicht, im Rahmen der Berufsaufsicht bei bestimmten Praxen auch anlassunabhängige Sonderuntersuchungen durchzuführen (§ 62b WPO). Es handelt sich nach den derzeitigen Feststellungen

um rund 140 Praxen, die sogenannte § 319a HGB-Mandate haben.

Die WPK hat bereits in diesem Jahr zwei Sonderuntersuchungen angeordnet und beabsichtigt, diese auch in diesem Jahr noch durchzuführen. Es ist vorgesehen, dass sich die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ in

ihrer ersten Sitzung des nächsten Jahres mit den Ergebnissen der Sonderuntersuchungen befasst. Die Vorstandsabteilung muss entscheiden, ob die Sonderuntersuchungen zu berufsaufsichtsrechtlich relevanten Feststellungen geführt haben; sollte dies nicht der Fall sein, werden die Sonderuntersuchungen mit einer entsprechend positiven Feststellung abgeschlossen, im anderen Fall muss die Vorstandsabteilung mögliche berufsaufsichtsrechtliche Konsequenzen gegen die jeweils verantwortlichen Berufsangehörigen prüfen.

Der sofortige Start des Verfahrens ist auf eine entsprechend lange und intensive Vorbereitung zurückzuführen. Die WPK hatte bereits begleitend zum Gesetzgebungsverfahren konzeptionelle und personelle Vorbereitungen getroffen. So hat der Vorstand

eine Verfahrensordnung beschlossen, in der die wesentlichen Eckpunkte des Verfahrens für alle betroffenen Praxen nachlesbar sind. Dies gibt allen Beteiligten die notwendige Sicherheit, die Verfahren gleichförmig und aus Sicht der Betroffenen verlässlich zu organisieren. Die Verfahrensordnung ist nach der Endabstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtskommission auf der Internetseite der WPK unter dem Stichwort „Sonderuntersuchungen“ veröffentlicht worden.

Das erste Team der Sonderuntersuchungen wird durch die Herren WP/StB Ulrich Schröder (Leitung), WP/StB Martin Kocks und WP Franz Plöbl sowie Frau Ass.jur. Dipl.-Bw. (FH) Ulrike Richter durchgeführt. Die

interdisziplinäre Besetzung des Teams folgt letztlich vergleichbaren Strukturen in der bisher nur anlassbezogenen Berufsaufsicht der WPK. Die Einstellung von drei weiteren Wirtschaftsprüfern und eines weiteren Juristen ist im Etat 2007 vorgesehen und zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Bericht auch realisiert.

Das Verfahren der Sonderuntersuchungen ist im Übrigen auf der Basis eines früheren Aufsatzes des Präsidenten (WPK Magazin 4/2006, Seite 50 ff.) beschrieben und ebenfalls auf der Internetseite unter dem Stichwort „Sonderuntersuchungen“ verfügbar. Selbstverständlich ist eine Berichterstattung über den Start der Sonderuntersuchungen im Rahmen des Jahresberichtes der WPK über die Be-

rufsaufsicht 2007 vorgesehen; dort wird dann auch der Jahresplan 2008 näher beschrieben werden. mx

Die Beschreibung des Verfahrens der Sonderuntersuchungen sowie die Verfahrensordnung finden Sie unter
-> www.wpk.de/berufsaufsicht/sonderuntersuchungen.asp

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankentagegeldversicherung
ab **15,80** EUR/Mon.

mtl. Beitrag für einen 32-jährigen Mann
nach Spezialtarif GT2 für 100 EUR
Krankentagegeld ab dem 22. Tag

Ich vertrau der DKV

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/response/wirtschaftspruefer

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon beruflich

angestellt selbständig

WPKM-0207

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Wechsel in der Kommission für Qualitätskontrolle



Hubert Eckert

Mit Wirkung zum 1.10.2007 ist Herr WP/StB Dr. Klaus Müller, Ravensburg, auf eigenen Wunsch aus der Kommission für Qualitätskontrolle ausgeschieden. Als neues Kommissionsmitglied hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg, gewählt. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Müller für sein ehrenamtliches Engagement.

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle in der bis 2010 laufenden Amtsperiode sind:

Vorsitzende

WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens, Berlin

Stellvertretende Vorsitzende

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf

vBP/StB Dipl.-Bw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönuau

WP/StB/RA FA f. StR Prof. Dr. Jens Poll, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Oec. Betriebsw. Norbert Versen, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München



N E W S L E T T E R

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
-> www.wpk.de durch Eingabe
Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Nochmals: Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen nach dem EHUG

Das Bundesjustizministerium hat nochmals an das geänderte Verfahren der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen nach dem am 1.1.2007 in Kraft getretenen Gesetz über elektronische Handelsregister und das Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) erinnert.

Besonders hingewiesen wird auf die jetzt stärkere Verfolgung und Sanktio-

nierung von Verstößen gegen die Offenlegungsvorschriften. Die WPK hat zur den Neuregelungen nach dem EHUG im WPK Magazin 1/2007, Seite 16; 2/2007, Seite 29 und 3/2007, Seite 4, berichtet. th

Eine Zusammenstellung von Literaturhinweisen, Links und Downloads zur Offenlegungspraxis nach dem EHUG finden Sie unter
-> www.wpk.de/praxishinweise/ehug.asp

Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Das Bundesjustizministerium hat am 9.11.2007 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) veröffentlicht. Die Verbände und somit auch die Wirtschaftsprüferkammer können bis zum 8.1.2008 Stellung nehmen und sich im Rahmen einer Anhörung ergänzend äußern.

Als wesentlichen Bestandteil der Reform nennt das Ministerium die Deregulierung durch die Einführung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreiter Kleinunternehmen, die Erhöhung der Schwellenwerte des § 267 HGB sowie bei Erstellung eines IFRS-Abschlusses die Befreiung von der Verpflichtung

zur Erstellung eines Anhangs nach dem Handelsgesetzbuch.

Darüber hinaus soll die Aussagekraft der Bilanzierung erhöht werden durch eine Aktivierungspflicht selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände, eine Änderung der Rückstellungsbewertung, die Bilanzierung von Finanzmarktinstrumenten für Handelszwecke zum Zeitwert und die Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften, die ohne Vorliegen einer Beteiligung unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.

Der Entwurf enthält auch Regelungen zum Netzwerk (Art. 1, § 319 b HGB-E) und zum so genannten „cooling-off“ (unter Art. 10, Änderungen

der WPO), die auf Maßgaben der Abschlussprüferrichtlinie beruhen. Ebenso enthält der Entwurf – der Abschlussprüferrichtlinie folgend – Regelungen zu den Anforderungen an den Prüfungsausschuss (Art. 1 § 342f HGB-E sowie in Art. 4 bis 8 Änderungen des AktG, GmbHG, GenG, SEAG und SCEAG).

Der größte Teil der neuen Regelungen soll erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die im Kalenderjahr 2009 beginnen. wo

Den Referentenentwurf zum BilMoG

finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/4-2007/

→ www.wpk.de/aktuell/neu.asp

(Nachricht vom 9.11.2007)

Bürokratiekostenmessung durch das Statistische Bundesamt – Beteiligung des Berufsstandes



Das Statistische Bundesamt hat sich an die Wirtschaftsprüferkammer gewandt und um Unterstützung bei der Messung von den Berufsstand betreffenden Informationspflichten gebeten. Bürokratische Lasten, die durch Informationspflichten entstehen, sollen nach dem international anerkannten Standardkosten-Modell (SKM) gemessen werden, damit gegebenenfalls unverhältnismäßige Lasten zukünftig reduziert werden können beziehungsweise diese erst gar nicht entstehen. Der Begriff der Informa-

tionspflicht ist in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats (NKRK) definiert als aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzungs- oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtung, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

Nach der Methode des SKM werden die Kosten für jede einzelne Informationspflicht ermittelt. Auf dieser Grundlage soll die Belastung für

die einzelnen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen hochgerechnet werden, wobei am Ende eine konkrete Summe in Euro beziffert werden soll. Das SKM arbeitet nicht mit Durchschnittswerten aufgrund umfangreicher Erhebungen, sondern definiert stattdessen den typischen Fall eines Betroffenen. Dadurch soll erreicht werden, dass weniger Befragungen durchgeführt werden müssen als bei einer amtlichen Statistik. Das Statistische Bundesamt strebt an, einen Pool mitwirkungsbereiter Unternehmen für die Messungen aufzubauen. Den mitwirkenden Unternehmen wird nach Auswertung eine Übersicht der gemessenen Belastungen durch Informationspflichten zugesandt. Für die Messung hat das Bundesamt – bedauerlicherweise ohne vorherige Einbindung der WPK – Fra-

gebögen entwickelt. Eine Reihe von durch das Statistische Bundesamt ausgewählten Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften haben die Fragebögen bereits erhalten oder werden diese noch erhalten.

Die WPK unterstützt das Vorhaben, da es dem Ziel dient, zum ersten Mal Bürokratiekosten objektiv zu messen. Sollte Ihr Interesse an einer Mitwirkung an dem Projekt geweckt sein, können Sie sich mit dem Statistischen Bundesamt, Arbeitsbereich SKM, 65180 Wiesbaden auch direkt in Verbindung setzen.

Die zuständige Ansprechpartnerin ist **Angelika Elsässer**

Telefon 06 1 / 75 33 40

E-Mail angelika.elsaesser@destatis.de

Ansprechpartner bei der WPK ist

RA Jan Precht

Telefon 0 30 / 72 61 61-220

E-Mail jan.precht@wpk.de

Das Projekt ist Teil des im April 2006 von der Bundesregierung gefassten Kabinettsbeschlusses zum Bürokratieabbau mit den zentralen Maßnahmen: Einführung SKM zur Messung von Bürokratiekosten, Errichtung eines Na-

tionalen Normenkontrollrats (vgl. WPK Magazin 2/2007, Seite 6), Einsetzung eines Koordinators und Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau, Verabschiedung eines ersten und zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG I und II, vgl. zum MEG I zuletzt WPK Magazin 4/2006, Seite 48; zum MEG II in diesem Heft, Seite 47) sowie Förderung des Bürokratieabbaus in der Europäischen Union. pr

Weitere Informationen zum Regierungsprogramm Bürokratieabbau finden Sie unter
 -> www.bundesregierung.de/buerokratieabbau
 -> www.destatis.de/skm

Jour fixe der WPK „Berufspolitik aktuell“ 2007



Auch in diesem Jahr hat die Wirtschaftsprüferkammer bundesweit auf sieben Jour-fixe-Veranstaltungen über aktuelle berufspolitische Entwicklungen informiert. Schwerpunkte waren die Neuregelungen der Siebten WPO-Novelle sowie Erfahrungen aus der Berufsaufsicht und dem Qualitätskontrollverfahren bei der WPK. Weiteres Thema waren die berufsständischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche. Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) referierten über internationale Entwicklungen bei den Prüferberufen. Die Veranstaltungsreihe stieß auf großes Interesse; insgesamt nahmen rund 1.200 Kammermitglieder teil. th

Die Vortragsunterlagen finden Sie unter
 -> www.wpk.de/jour_fixe/

Bekanntmachungen der WPK

Wirtschaftsprüferversammlung 2008 Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlausschusses

Gemäß § 2 Abs. 7 Wahlordnung der WPK werden für die Beiratswahlen anlässlich der 16. ordentlichen WP-Versammlung am 20.6.2008 in Frankfurt am Main die Mitglieder des Wahlausschusses wie folgt bekannt gegeben:



Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat anlässlich seiner 368. Sitzung am 9. und 10.10.2007 die Herren

- **WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger**, Gelsenkirchen, geb. 11. Mai 1939,
- **WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess**, Seeheim-Jugenheim, geb. 11. Oktober 1940 und
- **vBP/StB Jürgen Klinkenberg**, Geilenkirchen, geb. 16. März 1946, als Mitglieder des Wahlausschusses berufen.

Als Vertreter von Herrn WP/StB Wolfgang Berger wurde Herr WP/StB/RA Dr. Welf Müller, als Vertreter von Herrn WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess wurde Herr WP/StB/RA

Dr. Reinhart Wagner und als Vertreterin von Herrn vBP/StB Jürgen Klinkenberg wurde Frau vBP/StB Gerda Junkers-Muck berufen.

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat der Berufung anlässlich seiner Sitzung am 22.11.2007 zugestimmt.

Die Wahl des Vorsitzenden des Wahlausschusses wird nach dessen konstituierender Sitzung bekannt gegeben.

Dieter Ulrich
Präsident der
Wirtschaftsprüferkammer

Sechste Änderung der Berufssatzung WP/vBP – vom Beirat beschlossene Änderungen

Das Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle am 6.9.2007 hat Neuregelungen wie auch Anpassungen bestehender Vorschriften in der Berufssatzung WP/vBP erforderlich gemacht. Auch unabhängig von den Änderungen der WPO wurde Bedarf für eine Anzahl von Neuregelungen gesehen. Am 22.11.2007 hat der Beirat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 WPO) und Stellungnahme der APAK (§ 66a Abs. 1 Satz 2 WPO) die unten wiedergegebenen Änderungen der Berufssatzung beschlossen. Parallel wurden die Erläuterungstexte zur Berufssatzung geändert. Die Erläuterungstexte unterliegen nicht der förmlichen Beschlussfassung; sie wurden vom Beirat anlässlich

seiner Sitzung am 22.11.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlässlich der durchgeführten Verbändeanhörung wurden von Seiten des wp.net e.V. Anregungen zur erneuten Änderung des § 24d Abs. 1 BS WP/vBP sowie zur Änderung des § 39 BS WP/vBP (a.F.) eingebracht. Diese konnten im Rahmen der Sechsten Änderung der Berufssatzung nicht mehr berücksichtigt werden; die Vorschläge sind aber für die Beratungen zur Siebten Änderung der Berufssatzung vorgemerkt.

Die Satzungsänderungen wurden nach der Beschlussfassung des Beirates gemeinsam mit der Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über-

mittelt. Sofern das Ministerium nicht von seinen Rechten nach § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO Gebrauch macht, treten die Änderungen drei Monate nach der Übermittlung in Kraft.

Die im Einzelnen erfolgten Änderungen des Satzungstextes sind farblich hervorgehoben dargestellt. Die Streichungen sind nicht kenntlich gemacht. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung wird in der nächsten Ausgabe des WPK Magazins erfolgen.
go

Die Satzungsänderungen (inklusive der parallel geänderten Erläuterungstexte) finden Sie auch unter
-> www.wpk.de/magazin/4-2007/
-> www.wpk.de/rechtsvorschriften/

§ 2

Unabhängigkeit

- (1) ¹WP/vBP dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. ²Sie haben ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedem Mann zu bewahren.
- (2) Es ist insbesondere berufswidrig,
 1. für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und 3 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird (§ 55a Abs. 1 Satz 1 WPO),
 2. die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen über Nr. 1 hinaus an weitere Bedingungen zu knüpfen; diese darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein (§ 55a Abs. 1 Satz 2 WPO),
 3. einen Teil der Vergütung oder sonstige Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem WP/vBP oder Dritten, abzugeben oder entgegenzunehmen (§ 55a Abs. 2 WPO),
 4. Mandantenrisiken zu übernehmen oder
 5. Versorgungszusagen von Auftraggebern anzunehmen.

§ 4

Gewissenhaftigkeit

- (1) WP/vBP sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das Gesetz gebunden, haben sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese und fachliche Regeln zu beachten.
- (2) WP/vBP dürfen Leistungen nur anbieten und Aufträge nur übernehmen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen.
- (3) WP/vBP haben durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.
- (4) Treten nach Auftragsannahme Umstände ein, die zur Ablehnung des Auftrages hätten führen müssen, ist das Auftragsverhältnis zu beenden.

§ 4a

Fachliche Fortbildung

- (1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO). ²Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. ³WP/vBP erfüllen ihre

Fortbildungsverpflichtung durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Dozent sowie durch Selbststudium.

- (2) ¹Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen). ²Unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind. ³Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch die Absolvierung von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-based Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. ⁴Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.
- (3) Zum Selbststudium gehört insbesondere das Lesen von Fachschrifttum.
- (4) ¹Die Fortbildung muss sich auf die in §§ 2, 129 WPO genannten Tätigkeiten beziehen und geeignet sein, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern. ²Sie soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben. ³Bei WP/vBP, die Abschlussprüfungen vornehmen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit (§§ 2 Abs. 1, 129 Abs. 1 WPO) betreffen.
- (5) ¹Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. ²Hiervon müssen 20 Stunden auf die in Absatz 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen entfallen; diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren. ³Die Mindeststundenzahl nach Satz 2 kann auch durch Fortbildungsmaßnahmen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erbracht werden.

§ 13

Berufswürdiges Verhalten

- (1) WP/vBP haben sich sachlich zu äußern.
- (2) WP/vBP sind verpflichtet, ihre Auftraggeber auf Gesetzesverstöße, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellt haben, aufmerksam zu machen.
- (3) WP/vBP dürfen die Verwendung ihres Namens und/oder ihrer Qualifikation zu werblichen Zwecken Dritter nur zulassen, wenn die Werbung nach Produkt oder Dienstleistung und Durchführung mit dem Ansehen des Berufes vereinbar ist.
- (4) ¹WP/vBP dürfen Zuwendungen von einem Auftraggeber oder von für ihn handelnden Dritten nur annehmen, wenn die Zuwendungen offensichtlich unbedeutend sind und aus Sicht eines vernünftigen und über alle relevanten Informationen verfügenden Dritten keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung oder das

Ergebnis der Tätigkeit haben. ²Für Zuwendungen des WP/vBP an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit einem Auftrag gilt Satz 1 entsprechend; für Provisionen gilt § 55a Abs. 2 WPO. ³WP/vBP haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter diese Grundsätze ebenfalls beachten, und die Einhaltung angemessen zu überwachen.

§ 13a

Information über die beruflichen Verhältnisse; Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen

- (1) ¹Geschäftsbriefbogen, Praxisschilder oder sonstige auf Dauer angelegte Informationen über die beruflichen Verhältnisse müssen die Angaben nach § 18 Abs. 1, § 128 Abs. 2 WPO bzw. die Firma oder den Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthalten. ²Sozietätsfähige Personen dürfen unter Kennzeichnung ihres Status auf dem Briefbogen genannt werden; die Nennung anderer Personen ist unzulässig. ³Praxisschilder dürfen nur dort angebracht werden, wo sich die berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung befindet.
- (2) ¹WP/vBP dürfen nur Fachgebietsbezeichnungen führen, die gesetzlich zugelassen sind. ²Hinweise auf eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger sind zulässig. ³Werden WP/vBP als Insolvenzverwalter oder in vergleichbaren Funktionen tätig, so dürfen sie im Rahmen solcher Tätigkeiten neben dem Namen und der Berufsbezeichnung eine entsprechende Kennzeichnung führen.

§ 13b

Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht

¹Die in den Transparenzbericht aufzunehmenden Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten (§ 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO) sollen erkennen lassen, ob und wie die berufliche Tätigkeit durch finanzielle Anreize beeinflusst wird. ²Sie müssen Angaben darüber enthalten,

- ob sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten aufgliedert,
- welcher Anteil der Vergütung auf den variablen Teil entfällt,
- welcher Art die variable Vergütung und die Bemessungsgrundlage hierfür ist.

§ 18

Siegelführung

- (1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO). ²Dies gilt

auch bei solchen gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen, denen eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit zugrunde liegt.

- (2) WP/vBP können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten, die ihnen nicht gesetzlich vorbehalten sind.
- (3) WP/vBP dürfen das Siegel im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Betätigung nicht führen.
- (4) WP/vBP dürfen keine siegelimitierenden Rundstempel verwenden.

§ 24b

Auftragsabwicklung

- (1) ¹WP/vBP haben ihre Mitarbeiter durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. ²Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen, in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann. ³Die Einhaltung der Prüfungsanweisungen ist zu überwachen.
- (2) ¹WP/vBP sind verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. ²Die Ergebnisse des Rates und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.
- (3) ¹WP/vBP haben sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und ihrer eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zu bilden. ²Dies umfasst auch die Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 24d).
- (4) ¹Übernimmt ein WP/vBP, der nicht als Abschlussprüfer bestellt ist, den Auftrag, zu der Behandlung eines konkreten Sachverhalts in der Rechnungslegung des Unternehmens ein Gutachten abzugeben, hat er vor Erstattung des Gutachtens mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens den Hintergrund und die Rahmenbedingungen sowie die für die Beurteilung wesentlichen Einzelheiten des Sachverhalts zu erörtern. ²Mit dem Auftraggeber ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird. ³Erteilt der Auftraggeber eine solche Entbindung nicht oder widerspricht er einer Kontaktaufnahme, so ist der Auftrag abzulehnen oder niederzulegen.

§ 24d

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

- (1) ¹Bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt wer-

- den muss oder freiwillig geführt wird, ist vor Auslieferung des Prüfungsberichts zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (Berichtskritik).²Von der Berichtskritik kann nur abgesehen werden, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nicht erforderlich ist.³Die Überprüfung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.⁴Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen.
- (2) ¹Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen.²Gegenstand ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist.³Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Abschlussprüfung nicht beteiligt sind.⁴Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.⁵Eine Person ist von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie in sieben Fällen entweder den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens gezeichnet hat oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat.⁶Dies gilt nicht, wenn seit ihrer letzten Beteiligung an der Prüfung bzw. der letzten auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens zwei oder mehr Jahre vergangen sind.⁷Der Zeichnung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss steht es gleich, wenn stattdessen oder zusätzlich der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss des Unternehmens gezeichnet worden ist; entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.
- (3) Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Prüfungen ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Absatzes 2 stattzufinden hat.

§ 27

Vergütung

- (1) ¹Bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung für Prüfungen und Gutachten hat der WP/vBP dafür zu

sorgen, dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt wird.²Hierzu ist im Regelfall eine angemessene Vergütung erforderlich.³Besteht bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde.

- (2) Ein Pauschalhonorar darf für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist.

§ 27a

Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten

- (1) Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so müssen diese sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte zumindest von dem für die Auftragsdurchführung Verantwortlichen (§ 24a Abs. 2) unterzeichnet werden.
- (2) ¹Ist ein WP/vBP mit der Durchführung einer Prüfung beauftragt, die nicht dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten ist, so muss der hierüber erteilte Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet sein, sofern das Siegel geführt wird; dasselbe gilt, wenn eine Sozietät, an der Nicht-WP/vBP beteiligt sind, mit der Prüfung beauftragt worden ist.²Für Gutachten gilt Satz 1 entsprechend.

§ 29

Berufsgesellschaften

- (1) ¹Die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ sind nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen der Berufsgesellschaft aufzunehmen.²Wortverbindungen mit anderen Firmierungs- oder Namensbestandteilen sind unzulässig.
- (2) Die Firmierung oder der Name darf keine Hinweise auf berufsfremde Unternehmen oder Unternehmensgruppen enthalten.
- (3) ¹In die Firmierung oder den Namen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen bei Personenfirmen nur Namen von Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO erfüllen und Gesellschafter sind.²Die Zahl der aufgenommenen Namen von Personen, die nicht über eine der in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO genannten beruflichen Qualifikationen verfügen, darf die Zahl der Per-

sonen, bei denen dies der Fall ist, nicht erreichen; besteht die Firmierung oder der Name nur aus zwei Gesellschafternamen, so muss ein Name einer Person, die über eine der in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO genannten beruflichen Qualifikationen verfügt, verwendet werden. ³Die Firmierung oder der Name einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nach Ausscheiden namensgebender Gesellschafter fortgeführt werden.

- (4) Bisher zulässige Firmierungen oder Namen bleiben unberührt.
- (5) Auf Buchprüfungsgesellschaften findet Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wobei die an vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften gestellten Anforderungen auch durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfüllt werden können.

Die Vorschriften zu Teil 4 (Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung) wurden wegen Wegfalls der Ermächtigungsgrundlage in § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO a. F. ersatzlos gestrichen, soweit sie nicht auf andere Ermächtigungsgrundlagen gestützt werden konnten (vgl. §§ 4 Abs. 2, 1. Alt., 13a n. F.). Die bisherigen Teile 5 und 6 rücken entsprechend auf.

In § 31 Abs. 1 Satz 1 n. F. (entspricht § 37 Abs. 1 Satz 1 a. F.) wurde der infolge eines Redaktionsversehens fehlerhafte Verweis auf § 55b WPO korrigiert. Es wird nunmehr richtigerweise auf § 55b Satz 1 WPO verwiesen.

Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle – vom Beirat beschlossene Änderungen

Der Beirat der WPK hat am 22.11.2007 die Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle beschlossen.

Die Änderungen sind einerseits durch das Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes bedingt und andererseits unabhängig davon erforderlich geworden. Die beschlossenen Einfügungen sind in den nachfolgend wiedergegebenen Vorschriften farblich hervorgehoben dargestellt. Die Streichungen sind nicht kenntlich gemacht.

Die APAK hat im Vorfeld des Beschlusses des Beirats keine Bedenken gegen die Anpassungen der Satzung für Qualitätskontrolle erhoben. Aus Sicht des BMWi ergab eine erste Prüfung ebenfalls keinen Anlass zu Beanstandungen. Das BMWi hat die gemäß § 57c Abs. 1 Satz 2 WPO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27.11.2007 erteilt. Die Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft (§ 23

Satzung für Qualitätskontrolle). Hierüber wird im Internet und im WPK Magazin berichtet werden.

Die Satzungsänderungen finden Sie auch unter
 -> www.wpk.de/magazin/4-2007/
 -> www.wpk.de/rechtsvorschriften/

§ 1

Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung

¹Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle von Berufsangehörigen ist eine Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung, die während der letzten drei Jahre vor Antragstellung ausgeübt worden ist. ²Anzuerkennen sind dabei alle Tätigkeiten, die im Bereich der Abschlussprüfung von einem Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden. ³Dazu gehören auch die Facharbeit, die auftragsbezogene Qualitätssicherung (§ 24d Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) sowie sonstige mit der Abschlussprüfung zusammenhängende Tätigkeiten.

§ 8a

Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

- (1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO von der zu kontrollierenden Person bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. ²Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:
1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
 2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 verantwortlichen Berufsangehörigen sowie
 3. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO.

³Der Vorschlag soll wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu kontrollierende Person bei der Wirtschaftsprüferkammer eingehen.

- (2) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge abzulehnen, wenn Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO bestehen.
- (3) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Vorschläge ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.
- (4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO die Absicht, einen Vorschlag abzulehnen, innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge durch die zu kontrollierende Person mitzuteilen. ²Die Vier-Wochen-Frist nach Satz 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach § 8a Abs. 1 und § 19.

§ 10

Auswertung des Qualitätskontrollberichts

- (1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer wertet den Qualitätskontrollbericht aus. ²Die Auswertung des Qualitätskontrollberichts erstreckt sich darauf, ob dieser inhaltlich den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berichterstattung entspricht, aufgezeigte Mängel das Prüfungsergebnis rechtfertigen **und ob Anhaltspunkte bestehen, dass die Qualitätskontrolle unter schwerwiegendem Verstoß im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 6 WPO durchgeführt wurde.** ³Wurden Mängel im Sinne des § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO festgestellt, soll die geprüfte Praxis der Wirtschaftsprüferkammer eine eigene Stellungnahme zu dem Ergebnis der Qualitätskontrolle in zeitlichem Zusammenhang mit dem Qualitätskontrollbericht zuleiten. ⁴Die Stellungnahme der geprüften Praxis ist in die Auswertung des Qualitätskontrollberichts einzubeziehen. ⁵Im Rahmen der Auswertung ist die Wirtschaftsprüferkammer berechtigt, beim Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis weitere Auskünfte einzuholen sowie Unterlagen anzufordern. ⁶Der geprüften Praxis ist vor Erlass von Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 WPO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann den Prüfer für Qualitätskontrolle sowie den geprüften Berufsangehörigen oder die verantwortlichen Berufsangehörigen der Berufsgesellschaft zur Anhörung laden. ²Erscheinen die Berufsangehörigen nicht zur Anhörung, entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle nach Aktenlage. ³Die Anhörung kann auch von einem beauftragten Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle wahrgenommen werden, sofern die geprüfte Praxis der Übertragung der Anhörung auf das beauftragte Mitglied zustimmt.

§ 11

Teilnahmebescheinigung

- (1) ¹Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und vor Auswertung des Qualitätskontrollberichts (§ 10) erteilt die Wirtschaftsprüferkammer der geprüften Praxis unverzüglich eine Teilnahmebescheinigung, sofern die Erteilung der Teilnahmebescheinigung nicht nach § 57a Abs. 6 Satz 9 **und 10** WPO ausgeschlossen ist **oder ein schwerwiegender Verstoß im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 6 WPO vorliegt.** ²Sie ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Qualitätskontrolle nach § 16 durchzuführen ist, zu befristen.
- (2) ¹Vor Erteilung der Teilnahmebescheinigung ist zu prüfen, ob ein registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 Satz 1 WPO) die Qualitätskontrolle durchgeführt und den Qualitätskontrollbericht erstellt hat. ²Ist die Qualitätskontrolle von einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsgesellschaft durchgeführt worden, ist auch zu prüfen, ob der für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortliche Berufsangehörige registriert ist.
- (3) ¹Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle das Prüfungsurteil nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO versagt, wird die Entscheidung über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung bis zur Auswertung des Qualitätskontrollberichts und Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle zurückgestellt. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle erteilt eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das Prüfungsurteil nicht zu versagen war.
- (4) Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Teilnahmebescheinigung ist sie der Wirtschaftsprüferkammer von der geprüften Praxis unverzüglich zurückzugeben.

§ 15

Beteiligung der Abschlussprüferaufsichtskommission

- (1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 66a Abs. 3 WPO erhält die Abschlussprüferaufsichtskommission neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 14) die Einladungen zu Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle nebst Tagesordnung und Anlagen. ²Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission sind berechtigt, persönlich an Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle **oder ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen** teilzunehmen (§ 66a Abs. 3 Satz 2 WPO).
- (2) Um den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission auch die unmittelbare Überwachung der Durchführung von Qualitätskontrollen zu ermöglichen (§ 66a Abs. 3 Satz 3 WPO), sind die der Wirtschaftsprüferkammer gemeldeten, künftig stattfindenden Qualitätskontrollen den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission mitzuteilen.

- (3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer stellt der Abschlussprüferaufsichtskommission die erforderlichen Mitarbeiter sowie Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung. ²Benötigt die Abschlussprüferaufsichtskommission weitere Nachweise und Aufklärungen vom Prüfer für Qualitätskontrolle, so wird sie diesbezüglich von der Wirtschaftsprüferkammer unterstützt.
- (4) Beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Teilnahmebescheinigung nicht zu erteilen oder zu widerrufen (§ 57a Abs. 6 Satz 10, § 57e Abs. 2 Satz 8 WPO), ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtskommission vorzulegen.

Teil 4

Berechnung der Frist nach § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO

§ 16

Befristung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO

- (1) ¹Die Bescheinigung ist auf sechs Jahre und bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, auf drei Jahre zu befristen (§ 57a Abs. 6 Satz 8 WPO). ²Die Bescheinigung ist auch dann auf drei Jahre zu befristen, wenn Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Alternative 2 in der Vergangenheit durchgeführt worden sind und danach zu erwarten ist, dass solche Prüfungen auch weiterhin durchgeführt werden. ³Die Frist beginnt bei Eingang des Qualitätskontrollberichts.
- (2) ¹Geht der Qualitätskontrollbericht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Befristung bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, so beginnt die folgende Befristung nach Ablauf der laufenden Befristung. ²Geht der Qualitätskontrollbericht früher als sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, so berechnet sich die neue Befristung nach Absatz 1 Satz 3.

§ 17

Maßnahmen

- (1) Die Kommission für Qualitätskontrolle trifft ihre Entscheidung über Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auffassung der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 4 WPO).
- (2) ¹Die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sollen die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis und eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle gewährleisten. ²Entsprechend kann die Kommission für Qualitätskontrolle bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei Verstößen gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung:

1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen,
 2. eine Sonderprüfung anordnen,
 3. eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung widerrufen.
- (3) ¹Werden von der Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilt, **ist nach § 57e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WPO ein Aufлагenerfüllungsbericht durch die geprüfte Praxis zu erstellen; die Pflicht zur Erstellung des Aufлагenerfüllungsberichts ist Bestandteil der Auflage.** ²Wird eine Sonderprüfung angeordnet, hat die zu prüfende Praxis nach § 57a Abs. 6 Sätze 1 und 2 WPO Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Kommission für Qualitätskontrolle einzureichen. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesem Verfahren die Rechte und Pflichten aus § 57a Abs. 6 Sätze 3 und 4 WPO. ⁴§ 8a Abs. 1 und § 19 finden Anwendung. ⁵Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die zu prüfende Praxis den Prüfer für Qualitätskontrolle, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hat, auch mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragt. ⁶Die zu prüfende Praxis hat nach Auftragserteilung die Mitteilungspflichten nach § 9 zu beachten. ⁷Nach Abschluss der Sonderprüfung hat der beauftragte Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Berichts über die Sonderprüfung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zuzuleiten. ⁸Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Durchführung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragen ist, insbesondere wenn der bisherige Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und dieser Satzung durchgeführt hat.
- (4) ¹Nach § 57e Abs. 3 Satz 1 WPO kommt eine Verhängung von Zwangsgeld in Betracht, wenn Auflagen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis nicht erfüllt werden, eine angeordnete Sonderprüfung nicht durchgeführt wird oder eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung, die von der Kommission für Qualitätskontrolle widerrufen wurde, nicht ausgehändigt wird. ²Nach § 57d Satz 2 WPO kann ein Zwangsgeld nicht verhängt werden, wenn die geprüfte Praxis ihre Mitwirkungspflicht nach § 57d Satz 1 WPO nicht erfüllt hat.
- (5) ¹Der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung hat zu erfolgen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle aufgrund der vorliegenden Mängel im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis abweichend vom Prüfer für Qualitätskontrolle zu der Auffassung gelangt, dass das Prüfungsurteil zu versagen war, oder wenn sie feststellt, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung vorliegt. ²Ein schwerwiegender Verstoß gegen die §§ 57a bis 57d WPO liegt insbesondere vor,

wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle die Bestimmungen des § 57a Abs. 4 WPO und des § 6 dieser Satzung hinsichtlich seiner Unbefangenheit nicht beachtet hat.

³Der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung kann auch erfolgen, wenn die geprüfte Praxis trotz wiederholter Festsetzung von Zwangsgeld verhängte Maßnahmen nicht befolgt.

- (6) ¹Alle Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sind gegen die geprüfte Praxis gerichtet. ²Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung verstoßen hat. ³In diesem Fall obliegt es der geprüften Praxis, dafür Sorge zu tragen, dass der Verstoß behoben wird.

§ 17a

Auflagenerfüllungsbericht

- (1) Der Aufagenerfüllungsbericht ist der Wirtschaftsprüferkammer nach Ablauf der Frist für die Erfüllung der Auflage von der geprüften Praxis unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Aufagenerfüllungsbericht hat folgenden Inhalt:
1. Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung,
 2. Bezugnahme zur erteilten Auflage,
 3. Darlegung der Auflagenumsetzung,
 4. Selbsterklärung.

§ 18

Qualitätskontrollbericht

- (1) ¹Der Qualitätskontrollbericht ist so zu gestalten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle das Urteil des Prüfers für Qualitätskontrolle über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis in angemessener Zeit nachvollziehen kann. ²Der Qualitätskontrollbericht ist nach den gesetzlichen und fachlichen Regeln eindeutig und klar zu erstellen. ³Er hat insbesondere neben den allgemeinen Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis und der Beschreibung des Qualitätssicherungssystems auch Ausführungen über Art und Umfang der Qualitätskontrolle, die getroffenen Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie Empfehlungen zur Beseitigung wesentlicher Systemmängel zu enthalten.

- (2) Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Gliederung aufweisen:

1. Adressat,
2. Auftrag und Auftragsgegenstand,
3. Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis,
4. Beschreibung des Qualitätssicherungssystems,
5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle,
6. Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel,
7. Würdigung der Prüfungsfeststellungen,
8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel,
9. Prüfungsurteil.

- (3) Bei den Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis ist auch darauf einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Befristung der Teilnahmebescheinigung auf drei Jahre (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2) vorliegen.

§ 21

Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

- (1) ¹Die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer nachzuweisen. ²Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 20 Abs. 2 zu erbringen, aus der die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltung, der Gegenstand und die Dauer der Teilnahme zu entnehmen sind.
- (2) ¹Der Nachweis der Fortbildung nach § 20 Abs. 1 ist erstmalig nach Ablauf von drei Jahren nach der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Annahme des dann ersten Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu führen. ²In der Folgezeit ist der Nachweis nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach dem vorangegangenen Nachweis bei der Annahme des dann folgenden Auftrags zur Qualitätskontrolle zu führen. ³Bei dem Nachweis dürfen nur solche Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in den drei Jahren vor dem Nachweiszeitpunkt absolviert worden sind.

Änderung der Beitragsordnung

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat anlässlich seiner Sitzung am 22.11.2007 Änderungen der Beitragsordnung in §§ 2 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2 b), der Beitragssätze in § 5 und die Streichung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Beitragsordnung der WPK (BO) beschlossen. Die Änderung des § 2 Nr. 2 BO dient der redaktionellen Anpassung für den Fall, dass die Erhebung des Beitrages zur Finanzierung der

Sonderuntersuchungen, etwa Mangels Kenntnis der Wirtschaftsprüferkammer von der Zahl der beitragsrelevanten Mandate, sich um mehr als ein Jahr verschiebt. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2 b) BO und die Streichung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BO dienen der Gleichbehandlung von freiwilligen Mitgliedern und Berufsgesellschaften bei der Beitragsbemessung. Das Bundesministerium für

Wirtschaft und Technologie hat die Änderungen der im Folgenden bekannt gemachten Beitragsordnung am 26.11.2007 (Az. 129446/1) gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 WPO genehmigt.

Die Beitragsordnung der WPK finden Sie auch unter

→ www.wpk.de/magazin/4-2007/

→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften.asp

Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 61 WPO

in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 22. November 2007

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß § 61 Abs. 1 WPO für alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, also für

1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter sowie Partner i.S.d. PartGG von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,
4. freiwillige Mitglieder (genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften).

§ 2 Beitragsarten

Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt

1. einen Beitrag von allen Mitgliedern,
2. einen weiteren Beitrag von Mitgliedern, die als Abschlussprüfer gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB in dem dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahr beendet haben.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 beginnt mit der Bestellung (§ 15 WPO) und endet mit
 - dem Erlöschen (§ 19 WPO)

- der Rücknahme (§ 20 Abs. 1 WPO)
- dem Widerruf (§ 20 Abs. 2 und 3 WPO) der Bestellung.

- (2) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 beginnt mit der Anerkennung (§§ 30, 130 Abs. 2 WPO) und endet mit
 - dem Erlöschen (§ 33 WPO)
 - der Rücknahme (§ 34 WPO)
 - dem Widerruf (§ 34 WPO) der Anerkennung.
- (3) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 3 beginnt mit der Erteilung der Bestellung als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft und endet
 - mit dem Ausscheiden aus der Funktion des gesetzlichen Vertreters einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft
 - mit der Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen (§ 71 WPO).
- (4) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 4 beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Beitragsjahres, in dem die fristgerechte Kündigung wirksam wird.
- (5) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 2 beginnt zum 1. Januar des auf die Beendigung einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB folgenden Beitragsjahres und endet mit Ablauf des Beitragsjahres, in dem keine solche Prüfung beendet wurde.

- (6) Während der Dauer der Beurlaubung (§ 46 WPO) ruhen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht.

§ 4 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangen Jahresbeiträge.
- (2) Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 1 wird jedem Mitglied zu Beginn des Beitragsjahres erteilt. Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 2 wird nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 5, frühestens zum 1. April eines Jahres erteilt.
- (3) Beginnt die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag ab dem nächsten Quartalersten anteilig berechnet; Entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Niederlassungen.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so werden die Beiträge durch Gutschrifterteilung ab dem nächsten Quartalsende anteilig gekürzt; Entsprechendes gilt für den Beitrag nach § 2 Nr. 1 bei der Aufnahme von Niederlassungen.

§ 5 Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 beträgt für Mitglieder
 1. gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)
 - a) für das Mitglied persönlich 420,- €
 - b) für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPO 210,- €
 - c) für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 320,- €
 - d) für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP), sofern nicht bereits unter c) erfasst 320,- €
 2. gemäß § 1 Nr. 2 und 4 (WPG; BPG; freiwillige Mitglieder)
 - a) für jede Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassungen) 210,- €
 - b) für jeden in der Gesellschaft/beim freiwilligen Mitglied tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 320,- €. In der Gesellschaft tätig sind zugleich alle in einer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftenden Gesellschafterin des Mitgliedes tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.
 3. gemäß § 1 Nr. 3 420,- €
- (2) Maßgebend für die Beitragsbemessung zu Abs. 1 Nrn. 1 c und 2 b sind die zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden tatsächlichen Verhältnisse.
- (3) Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB 1.600,- €.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 kann auf Antrag und bei

Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 25.000 €/Jahr betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unbillig erscheint.

- (2) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag auf 25 € ermäßigt werden, wenn die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen, und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Für nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftende Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 kann der Beitrag auf Antrag um den nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) erhobenen Betrag ermäßigt werden, wenn das Mitglied keine berufsbezogenen Einnahmen erzielt hat. Eine weitere Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (4) Maßgebend für die Beitragsermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse des Vorjahres. Hat die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres begonnen, so werden die entsprechenden Zahlen des Beitragsjahres zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 im Laufe des Beitragsjahres eine Tätigkeit ausschließlich in eigener Praxis aufgenommen oder gegenüber dem Vorjahr ihre Berufstätigkeit eingeschränkt oder ihre berufliche Tätigkeit ganz eingestellt haben.
- (5) In besonderen Fällen kann auf Antrag über die in Absatz 1 gegebene Möglichkeit hinaus der Beitrag ermäßigt werden. Ein solcher Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.
- (6) Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

§ 7 Beitragserlass

- (1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von der Beitragszahlung freigestellt, wenn die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.
- (2) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Antrag von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 8 Begriff der berufsbezogenen Einnahmen i.S.d. §§ 6, 7

Als berufsbezogene Einnahmen i.S.d. §§ 6 und 7 gelten alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten i.S.d. §§ 2, 43a Abs. 4 Nr. 1-6 und 8 oder 129, 130 WPO erzielt werden; nicht dazu zählen vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Na-

men und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten). Bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Steuerberater bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, werden 50% der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe berücksichtigt, bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen sind, werden die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit nicht einbezogen.

§ 9 Beitragsfälligkeit, Mahngebühren

- (1) Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes richtet.

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2008/2009

Die schriftliche Prüfung für Wirtschaftsprüfer im **1. Prüfungstermin 2008** wird im Februar 2008 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

- | | |
|-------------------------|---|
| 6. Februar 2008 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 7. Februar 2008 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 12. Februar 2008 | Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ |
| 13. Februar 2008 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |
| 14. Februar 2008 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |
| 19. Februar 2008 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |
| 20. Februar 2008 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2008** sind bis zum **29. Februar 2008** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert unter www.wpk.de/examen/hinweise.asp das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“. Die Anschriften der Landesge-

schäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 32 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2008 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 5., 6., 7., 12., 13., 19. und 20. August 2008 geschrieben.

Für **vereidigte Buchprüfer**, die das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form nach § 13a WPO ablegen wollen und an der Prüfung bis Ende des Jahres 2007 noch nicht teilgenommen haben, die also **erstmalig** das Wirtschaftsprüfungsexamen ablegen möchten, gilt eine **besondere Antragsfrist**. Sie müssen nach § 13a Abs. 2 Satz 2 WPO bis spätestens **31. Dezember 2007** ihre Zulassung beantragen. Da dies eine gesetzliche Frist ist, sind keine Ausnahmen möglich (vgl. WPK Magazin 1/2007, Seite 11). Diese besondere Antragsfrist gilt nicht für Zulassungsanträge zu einer Wiederholungsprüfung. Wer bis zum 31. Dezember 2007 bereits ein- oder zweimal das Wirtschaftsprüfungsexamen nicht bestanden hat, kann seine Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung unter Beachtung der üblichen Antragsfristen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beantragen. Allerdings ist zu beachten, dass nach dem 31. Dezember 2009 die nach § 13a WPO verkürzte Prüfung nicht mehr stattfinden wird.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2009** sind bis zum **31. Juli 2008** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2009 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 3., 4., 5., 10., 11., 17. und 18. Februar 2009 geschrieben.

Zulassung zur Prüfung

Beginnend mit dem 2. Prüfungstermin 2008 wird die Prüfungsstelle ihre Zulassungspraxis ändern. Bisher erfolgte

die Zulassung grundsätzlich Mitte November für die Prüfung des 1. Halbjahres des folgenden Kalenderjahres und Mitte Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres. Künftig wird Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden werden. Die zugelassenen Bewerber werden dann gleichzeitig, spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn, zu der schriftlichen Prüfung geladen, die weiterhin im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Prüfungsgebühr

Beginnend mit dem 2. Prüfungstermin 2008 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung auch die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Das Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren finden Sie unter -> www.wpk.de/examen/hinweise.asp

Ecuador: Goldrichtige Anbaumethoden



Foto: Christina Kamp

Fairer Handel mit Öko-Bananen

600 Kleinbauernfamilien aus der Region El Oro sind in UROCAL organisiert. „Brot für die Welt“ hat ihnen geholfen, Bio-Bananen anzubauen und über den Fairen Handel nach Deutschland zu bringen. Nun bauen sie neue Produkte in ökologischer und nachhaltiger Wirtschaftsweise an. Zwischen den Bananenstauden wachsen Nutzpflanzen wie Kakao, Zitrusfrüchte und anderes Obst, ebenso verschiedene Gemüsesorten. Ein weiterer Grundstein für die Sicherung der Ernährung und eine Chance für die Frauen, Überschüsse auf den lokalen Märkten zu verkaufen.

Mit Ihrer Spende können wir helfen, weiteren Kleinbauernfamilien zu einer Lebensgrundlage zu verhelfen.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Sitzung des IFAC-Council in Mexico City

Die Sitzung des IFAC Council (Versammlung der Mitgliedsorganisationen) vom 13. bis 15.11.2007 in Mexico City stand im Zeichen des 30-jährigen Bestehens der IFAC.

In dem eintägigen Fachseminar „The Financial Reporting Environment in the 21st Century“ wurden mögliche Modelle zukünftiger Berichterstattung und Rechnungslegung – auch im öffentlichen Sektor – diskutiert.

Einvernehmen bestand darin, dass international einheitliche Prüfungs-, Rechnungslegungs- und Berufsgrundsätze weiterzuentwickeln seien und deren Akzeptanz erhöht werden müsse.

Damit wurde die Brücke geschlagen zu dem an den anderen Sitzungstagen erörterten Strategieplan der IFAC für die Jahre 2007 bis 2010. Dieser wurde vom IFAC Council im November 2006 beschlossen und zielt

darauf ab, im öffentlichen Interesse durch die Verabschiedung und Umsetzung einheitlicher Standards die Qualität der beruflichen Tätigkeit zu steigern und dadurch den Berufsstand weltweit zu stärken. Dieses Ziel könne nicht im Alleingang, sondern nur im Schulterschluss mit den Mitgliedsorganisationen erreicht werden.

Ende 2008 soll das für die Entwicklung internationaler Prüfungsstandards zuständige International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) seine Überarbeitung von insgesamt 35 Prüfungsstandards abgeschlossen haben. Seit der letzten Council-Sitzung im November 2006 wurden sieben Standards endgültig verabschiedet und 21 Diskussionsentwürfe veröffentlicht. IAASB ist auch um eine Übernahme der ISA in der EU bemüht und sucht deshalb engen Kontakt unter anderem zur Europäischen Kommission.

Zur Besetzung der IFAC-Gremien ist aus deutscher Sicht erfreulicherweise festzuhalten, dass WP/StB Josef F.W. Ferlings als Mitglied des IAASB bis 2010 nominiert wurde.

Auch die Mitgliedschaft von Herrn Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), im International Ethics Standards Board (IESBA) als Public Member ist durch Verlängerung bis 2010 gesichert.

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, der bereits im Vorjahr für den Ausschuss für kleine und mittlere Praxen (SMP) bis 2009 nominiert worden war, wurde zum Deputy Chair dieses Ausschusses ernannt. Über die anderen deutschen Vertreter in den IFAC-Gremien wurde bereits im WPK Magazin 4/2006, Seite 28, berichtet. en

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der IFAC unter → www.ifac.org.

IESBA-Tagung in Toronto

Vom 24. bis 26.10.2007 tagte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Toronto, Kanada. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Erörterungen zu den Auswirkungen des Clarity Projects des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) auf den vom IESBA herausgegebenen Code of Ethics. Entsprechend dem IAASB wird das IESBA das Wort „should“ durch „shall“ ersetzen, wenn anzuwendende Prinzipien dargestellt werden. Daneben hat das IESBA eigenen Clarity-Bedarf identifiziert. Die Veröffentlichung eines entsprechenden Exposure Drafts ist für das erste Halbjahr 2008 vorgesehen.

Weiterhin wurde der Operating and Strategic Plan des IESBA abschließend beraten. Aufgrund einer



Vielzahl von Stellungnahmen zum im Juni 2007 veröffentlichten Exposure Draft, die sich für eine „Periode der Stabilität“ aussprach, beabsichtigt das IESBA, nach Abschluss der laufenden Projekte 24 Monate keine weiteren Exposure Drafts zu veröffentlichen, so dass mindestens für vier Jahre keine weiteren Änderungen des Code of Ethics von den Mitgliedsorganisationen umzusetzen sein werden.

Die Erörterung der zum Exposure Draft „Proposed Revised Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements, and Proposed Section 291, Independence – Other Assurance Engagements“ von Dezember 2006 eingegangenen Stellungnahmen wurde auch in dieser Sitzung fortgeführt.

Zum Jahresende werden im Rahmen der Board-Rotation die Mitglieder Thierry Karcher, Geoffrey Hopper, Luca Savino und Akira Hattori ausscheiden. Die neuen Mitglieder kommen aus Frankreich, Italien, Australien und Japan. Wiedergewählt wurden Dr. h.c. Volker Röhrich (Deutschland) und Ken Dakdduk (USA). gu

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

gu

03.08.2007	Proposed ISA 700 (Redrafted), The Independent Auditor's Report on General Purpose Financial Statements
03.08.2007	Proposed ISA 705 (Revised and Redrafted), Modifications to the Opinion in the Independent Auditor's Report
03.08.2007	Proposed ISA 706 (Revised and Redrafted), Emphasis of Matter Paragraphs and Other Matter(s) Paragraphs in the Independent Auditor's Report
03.08.2007	Proposed ISA 800 (Revised and Redrafted), Special Considerations – Audits of Special Purpose Financial Statements and Specific Elements, Accounts or Items of a Financial Statement
03.08.2007	Proposed ISA 805 (Revised and Redrafted), Engagements to Report on Summary Financial Statements
03.08.2007	Proposed Redrafted International Standard on Auditing and International Standard on Quality Control, ISA 220 (Redrafted), Quality Control for an Audit of Financial Statements, ISQC 1 (Redrafted), Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements
20.08.2007	Information Paper, Internal Control from a Risk-Based Perspective
30.08.2007	Request for Proposal, Development of a Practice Management Guide for Use by Small and Medium Practices
07.09.2007	Proposed Amendments to IPSAS 4, The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates
01.10.2007	IAASB Consultation Paper, Proposed Strategy for 2009 – 2011
03.10.2007	ISA 600 (Revised and Redrafted), Special Considerations – The Audit of Group Financial Statement (Including the Work of Component Auditors)
04.10.2007	IEPS 1, Approaches to Developing and Maintaining Professional Values, Ethics, and Attitudes
04.10.2007	IEPS 2, Information Technology for Professional Accountants
11.10.2007	IAESB, Strategic and Operational Plan 2007 2009
15.10.2007	Proposed ISA 505 (Revised and Redrafted), External Confirmations
15.10.2007	Proposed ISA 620 (Revised and Redrafted), Using the Work of an Auditor's Expert

Stellungnahme der WPK gegenüber IESBA

Im Juli 2007 hat das International Ethics Standards Board for Accountants der IFAC (IESBA) den Exposure Draft: „Proposed Revised Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements, and Proposed Section 291, Independence – Other Assurance Engagements“ veröffentlicht.

Die WPK hat mit Schreiben vom 9.10.2007 gegenüber dem Ethics Board zu diesem Exposure Draft Stellung genommen.

Sie hat sich darin insbesondere zu dem Bereich „Honorare als relative Größe“ (Umsatzabhängigkeit) geäußert. Hier sieht der Entwurf vor, dass bei Unternehmen im öffentlichen Interesse die Gefahr der wirtschaftlichen Abhängigkeit dann besteht, wenn die Umsätze des Abschlussprüfers mit diesem Mandanten in zwei Jahren jeweils über 15% der Gesamtumsätze liegen. In diesem Fall ist dies gegenüber dem Aufsichtsorgan des Mandanten offen zu legen und das Risiko durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen („Safeguards“) auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Als Safeguard kommt ausschließlich ein Review des Auftrages durch einen WP außerhalb der WP-Praxis (Dritter) entweder nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks (post-issuance review) alle drei Jahre oder jährlich vor Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks in Frage.

Nach § 319a Abs. 1 Nr. 1 HGB ist ein Wirtschaftsprüfer von der gesetzlichen Abschlussprüfung eines Mandates im öffentlichen Interesse ausgeschlossen, wenn er in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als 15% seiner Umsätze mit diesem Mandat realisiert hat. Der Unterschied zwischen den Grundsätzen des Exposure Draft und der deutschen Regelung liegt damit in den Jahren zwei bis fünf, in denen nach den Vorstellungen des Ethics Boards zwingend ein Review eines Wirtschaftsprüfers außerhalb der Praxis sowie eine Offenlegung des Sachverhalts gegenüber dem Aufsichtsrat zu erfolgen hätte.

In ihrer Stellungnahme hat die WPK sich grundsätzlich gegen die Einführung eines festen Prozentsatzes für die Ermittlung der Unabhängigkeit ausgesprochen und mehr Flexibilität angemahnt. Für den Fall, dass das Ethics Board dieser Empfehlung nicht folgt, wurde als weiterer möglicher Safeguard die Einbeziehung des Abschlussprüfers in eine Inspektion im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems vorgeschlagen, das durch eine öffentliche Prüferaufsicht überwacht wird, wie es beispielsweise in Art. 29, 32 und 43 der EU-Abschlussprüferrichtlinie vorgesehen ist.

Die Stellungnahme der WPK vom 9.10.2007 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/4-2007/

→ www.wpk.de/stellungnahmen/

WPK im Dialog mit Prüferkammern in Polen und Ungarn

Am 10.10.2007 hat WP Robert Leners als Vertreter der WPK an der 8. Jahreskonferenz der Polnischen Wirtschaftsprüferkammer in Jachranka bei Warschau teilgenommen und zur Ausgestaltung der öffentlichen Aufsicht in Deutschland im Rahmen der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie vorgetragen.

Die Ausführungen sind auf großes Interesse gestoßen, da derzeit die politischen Entscheidungen über die Ausgestaltung des Aufsichtssystems in Polen gefällt werden. Neben polnischen Teilnehmern waren unter anderem auch Vertreter des Berufsstandes aus Frankreich, Rumänien und der Ukraine anwesend.

Anlässlich des 75-jährigen Jubiläums des ungarischen Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer hat die Ungarische Wirtschaftsprüferkammer am 24. und 25.10.2007 in Budapest eine internationale Konferenz zu den Themen Wirtschaftsprüferhaftung, Anerkennung der Berufsqualifikationen und öffentliche Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer organisiert. Unter den Teilnehmern der Konferenz waren neben der WPK unter anderem IFAC-Präsident Fermín del Valle sowie FEE-Präsident Jacques Potdevin.

WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt präsentierte dort das deutsche Aufsichtssystem nach der Siebten WPO-No-



Robert Leners

velle. Derzeit ist in Ungarn eine Gesetzesinitiative anhängig, durch die ein öffentliches Aufsichtsgremium nach deutschem Vorbild geschaffen werden wird. Vor diesem Hintergrund stieß der Vortrag der WPK auf großes Interesse.

Die WPK unterhält langjährige Kontakte nach Polen und Ungarn und konnte die dortigen Berufsstände in der Vergangenheit bereits beim Aufbau ihrer Berufsorganisationen unterstützen. th

Zweites Treffen der Internationalen Prüferaufsichten

Am 24. und 25.9.2007 fand in Toronto, Kanada, das zweite Treffen des Internationalen Forums der Prüferaufsichten (International Forum of Independent Audit Regulators – IFIAR) statt.

Beraten wurden unter anderem die gegenwärtigen Turbulenzen an den Finanzmärkten und ihre mögliche Bedeutung für die Prüferaufsicht, die Bedeutung unabhängiger Inspektionen von Prüferpraxen als Element der Verbesserung der Prüfungsqualität, der Austausch von Informationen zwischen den Prüferaufsichten, Bezüge zu den Internationalen Prüfungsstandards, die Konzentration des Prüfungsmarktes, die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten bei der Registrierung der Abschlussprüfer ausländischer Emittenten, der Dialog mit anderen internationalen Organisationen und die zukünftige Ausrichtung und Organisation des Forums.

Im Rahmen der Tagung wurde Paul Boyle, Chief Executive Officer des UK Financial Reporting Council (FRC), zum künftigen Vorsitzenden des Forums gewählt. Sein Stellvertreter wurde Prof. Dr. Steven Maijoor, Managing Director der Niederländischen Finanzmarktaufsicht.

Das Forum wird für seine Mitglieder regelmäßig Workshops zu fachlichen Fragen im Zusammenhang mit Inspektionen organisieren. Zu den Inspektionen zählen die durch das Berufsaufsichtsreformgesetz in Deutschland neu eingeführten anlassunabhängigen Sonderuntersu-

chungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Der nächste IFIAR-Workshop wird Ende Januar 2008 in Berlin stattfinden.

Das Internationale Forum der Prüferaufsichten wurde 2007 gegründet. Ihm gehören mittlerweile Aufsichten aus 22 Staaten an. Die deutsche APAK ist Gründungsmitglied. Ziele des Forums sind die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten. th

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.



06.09.2007	ED of Proposed Amendments to IAS 39, Financial Instruments: Recognition and Measurement, Exposures Qualifying for Hedge Accounting
06.09.2007	IAS 1 (Revised), Presentation of Financial Statements
13.09.2007	ED 9, Joint Arrangements
11.10.2007	ED of Proposed Improvements to International Financial Reporting Standards

Aus den Ländern

Wirtschaftsprüferstammtisch in Erfurt



Landespräsident Bellefontaine dankt Frau Paul-Geis für die geleistete Arbeit

20 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer fanden sich am 18.9.2007 auf Einladung von WPK-Landespräsident Klemens Bellefontaine zu dem außerordentlichen, da in diesem Jahr schon zum zweiten Mal stattfindenden Wirtschaftsprüferstammtisch in Erfurt ein.

Der Abend wurde mit einem Vortrag von WP Hartmut Pfeleiderer zur Einführung der kommunalen Doppik in Thüringen eingeleitet. Es folgte eine rege Diskussion zu diesem Thema, die unter anderem deutlich machte, dass

die Einführung der kommunalen Doppik den Beratungsbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände deutlich erhöhen wird.

Im weiteren Verlauf des Abends verabschiedete Herr Bellefontaine die seit 1991 für Thüringen zuständige Landesgeschäftsstellenleiterin des IDW, Frau Heide Paul-Gais. Herr Bellefontaine dankte Frau Paul-Gais für ihre Arbeit und wünschte ihr für den im November 2007 beginnenden Ruhestand alles Gute.

we

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

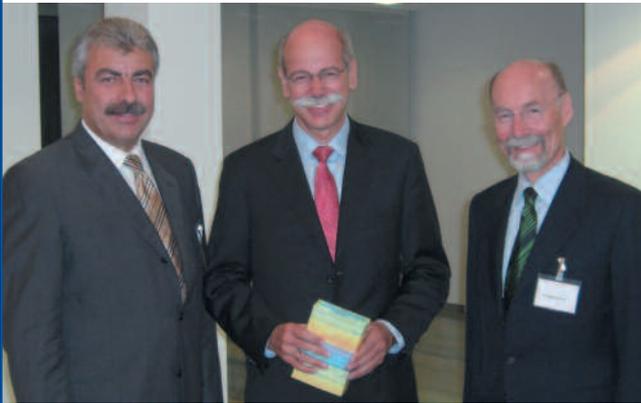
Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Christian Bauch (kommissarisch)
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Kurz notiert:

Jahrestreffen 2007 von WPK und IDW



Dr. Dieter Zetsche (Mitte) auf dem Jahrestreffen in Stuttgart

■ Zum Jahrestreffen der Berufsorganisationen am **2.10.2007** in Stuttgart begrüßten der Landespräsident der WPK in Baden-Württemberg, Gerhard Ziegler, und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Baden-Württemberg, Wolfgang Elkart, als Ehrengast den Vorsitzenden des Vorstandes der Daimler AG, **Dr. Dieter Zetsche**. Dr. Zetsche sprach vor den Vertretern der Ministerien, der Wirtschaft und der Kammern und Verbände zum Thema „Global Players, hidden Champions – Die deutsche Automobilindustrie und ihre Partner im weltweiten Wettbewerb“. Er gab einen Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung und auf zukünftige Herausforderungen für die Automobilindustrie. Anschließend stand Herr Dr. Zetsche zum Gespräch mit den Teilnehmern des Jahrestreffens zur Verfügung.



Wirtschaftsminister Joachim Rippel (Mitte) auf dem Jahrestreffen in Saarbrücken

■ **Joachim Rippel**, saarländischer Minister für Wirtschaft und Wissenschaft, war am **8.10.2007** Gast von WPK-Landespräsident Helmut Porn und dem Vorsitz der IDW-Landesgruppe Manfred Gierend in Saarbrücken.

■ Das Jahrestreffen in Schleswig-Holstein fand am **10.10.2007** in Kiel statt. WPK-Landespräsident Detlef Mohr und IDW-Landesgruppenvorsitzerin Rosmarie Gergen begrüßten **Dr. Knud Büchmann**, Leiter der Abteilung Wirtschaftsordnung und Qualifizierung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein.

■ Angelika Perret, Landespräsidentin der WPK in Sachsen, und Rainer Kroy, Vorsitz der Landesgruppe Sachsen, luden am **23.10.2007** zum Jahrestreffen in das Schloss Eckberg in Dresden. Ihr Ehrengast war **Thomas Jurk**, Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit.



Wirtschaftsminister Thomas Jurk (Mitte) auf dem Jahrestreffen in Sachsen

■ Am **16.11.2007** begrüßten Hansgünter Oberrecht, Landespräsident der WPK in Rheinland-Pfalz, und Prof. Dr. Edelfried Schneider, Vorsitz der Landesgruppe des IDW Rheinland-Pfalz, zum Jahrestreffen in Bad Kreuznach **Prof. Dr. Ingolf Deubel**, Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz.

■ Bernhard Bitter, Landespräsident der WPK in Bremen, und Joachim M. Clostermann, Vorsitz der IDW-Landesgruppe Bremen, begrüßten am **19.11.2007** zum Jahrestreffen in Bremen Herrn **Dr. Heiner Heseler**, Staatsrat beim Senator für Wirtschaft und Häfen Bremen.

In ihren Ansprachen gingen die Landespräsidenten der WPK und die Vorsitz der Landesgruppen des IDW auf die aktuellen berufsständischen Entwicklungen ein, hier insbesondere die Änderungen des Berufsrechts durch die am 6.9.2007 in Kraft getretene Siebte WPO-Novelle und auf das 75-jährige Bestehen des IDW. de/eg/hr/we

Berichte und Meldungen

Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand

Deutschland	31.12.2002			31.12.2003			31.12.2004			31.12.2005			31.12.2006		
Berufsgruppe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BP	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB, fachl. Mitarbeiter	23.180	1.895	25.075	23.028	1.811	24.839	22.447	1.786	24.233	22.282	1.728	24.010	22.860	1.671	24.531
Buchhalter	1.643	261	1.904	1.592	234	1.826	1.477	226	1.703	1.444	223	1.667	1.377	221	1.598
Bürofachkräfte	7.465	820	8.285	7.302	766	8.068	6.811	766	7.577	6.699	736	7.435	6.554	659	7.213
Stenographen, Stenotypisten	2.553	102	2.655	2.482	97	2.579	2.375	85	2.460	2.252	86	2.338	2.211	91	2.303
Übrige Berufe	5.984	432	6.416	5.820	423	6.243	5.700	428	6.128	5.754	476	6.230	6.405	485	6.890
Insgesamt *	40.825	3.510	44.335	40.224	3.331	43.555	38.810	3.291	42.101	38.431	3.249	41.680	39.407	3.127	42.534
Steuerberatende Berufe	1.246	237	1.483	1.161	217	1.378	985	205	1.190	850	183	1.033	824	170	994
Bürofachkräfte	374	58	432	336	42	378	310	46	356	338	46	384	364	41	405
Übrige Berufe	258	22	280	232	18	250	229	21	250	220	18	238	236	19	255
Insgesamt **	1.878	317	2.195	1.729	277	2.006	1.524	272	1.796	1.408	247	1.655	1.424	230	1.654

* Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

** Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

zü

Neuer Präsident der Bundessteuerberaterkammer



WP/StB Dr. Horst Vinken ist seit 11.9.2007 Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Er löst WP/StB Dr. Klaus Heilgeist ab, der das Amt seit 2003 innehatte.

Dr. Vinken ist seit 1972 in eigener Praxis in Duisburg tätig. Als Referent und Fachautor bearbeitet er insbesondere die Beratungsgebiete Rating, Unternehmens-

nachfolge, Erben und Vererben sowie steuerliche Aspekte der Kapitalanlage.

Seit 1998 steht Dr. Vinken als Präsident der StBK Düsseldorf an der Spitze der mit mehr als 8.000 Mitgliedern zweitgrößten deutschen Steuerberaterkammer. Überdies war er Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe im Lande NRW e. V. sowie des Steuerberaterverbandes Düsseldorf.

Dr. Vinken gilt innerhalb des Berufsstandes der Steuerberater als Integrationsfigur, die es versteht, den Meinungsbildungsprozess auch in schwierigen berufspolitischen Fragen unter Einbeziehung aller Beteiligten zielgerichtet zu führen, so die BStBK in ihrer Presseinformation vom 11.9.2007.

Mit großem Dank und großer Anerkennung würdigten die Delegierten der Bundeskammerversammlung den bisherigen BStBK-Präsidenten WP/StB Dr. Klaus Heilgeist für seine umsichtige, engagierte und erfolgreiche Amtsführung.

th



NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Neuwahlen beim Institut der Wirtschaftsprüfer

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) informiert mit Presseinformation vom 12.11.2007 zur Neuwahl des Verwaltungsrates durch den 28. Wirtschaftsprüfertag:

Vorsitzer des Verwaltungsrats ist WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Elkart, Stuttgart; sein Stellvertreter WP/StB/RA Carl Christian Dyckerhoff, Hamburg. Der bisherige Vorsitzende, WP/StB Ass. Thomas Heinrich Eckhardt, scheidet aus Altersgründen aus dem Verwaltungsrat aus.

In den ehrenamtlichen Vorstand wurden vom Verwaltungsrat gewählt:

- WP/StB Rosemarie Gergen, Flensburg
- WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Klaus Heiningen,

Frankfurt am Main

- WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer, Berlin
- WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Rainer Plath, Hannover
- WP/StB/CA Dr. Joachim Schindler, Berlin
- WP/StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider, Koblenz.

WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer wurde als Vorsitzender des Vorstands wiedergewählt. Sein Stellvertreter ist WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Klaus Heiningen. WP/StB Prof. Dr. Nonnenmacher und WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer haben ihre Tätigkeit im Vorstand beendet. Im geschäftsführenden Vorstand gab es keine Veränderungen. th

Michael Gschrei erneut geschäftsführenden Vorstand des wp.net

Anlässlich der Mitgliederversammlung des wp.net e.V. am 13.10.2007 in Unterföhring bei München wurde WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gschrei, München, erneut zum geschäftsführenden Vorstand des jetzt rund 230 Mitglieder zählenden Vereins für die mittelständische Wirtschaftsprüfung gewählt.

Im Jahr 2006 standen berufspolitische und fachliche Themen im Zentrum der Vereinsaktivitäten, darunter die Beschäftigung mit dem Gesetzgebungsverfahren der Siebten WPO-Novelle und der Beginn der Diskussion über einen Rechnungslegungshinweis für den Lagebericht einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. 2008 soll sich die Vereinsarbeit verstärkt mit europäischen Themen befassen, sagte Michael Gschrei. th

Neues Vergabeportal: Vergabe24

Vergabe24 ist das neue gemeinsame Portal der offiziellen Ausschreibungsdienste der Bundesländer und des Deutschen Ausschreibungsblattes. Vergabe24 vereint die Vergabeplattformen ausschreibungs-abc, Deutsches Ausschreibungsblatt, Staatsanzeiger Online Logistik und Ausschreibungen Online Thüringen. Vergabestellen und Bieter sollen bei Vergabe24 komplette Lösungen für die öffentliche Auftragsvergabe vorfinden. Die Vergabestellen können ihre Vergabeverfahren dort vollständig elektronisch abwickeln, sich der sogenannten eVergabe schrittweise nähern oder auch nur ihre Bekanntmachung veröffentlichen. Bieter können nach Ausschreibungen suchen, Vergabeunterlagen bestellen oder direkt herunterladen.

wo

Das Vergabeportal finden Sie unter → www.vergabe24.de

Abrechnung Gruppenversicherungsvertrag DKV 2006

Die Deutschen Krankenversicherung AG (DKV) hat die Abrechnung des Gruppenversicherungsvertrages für das Geschäftsjahr 2006 vorgelegt. Danach wird die DKV im Bereich der Krankheitskostenvollversicherungen von den erwirtschafteten Überschüssen rund 97 Mio. € als Beitragsrückerstattung an die Versicherten ausschütten.

Die Höhe der Rückerstattung hängt vom gewählten Tarif und von der Anzahl der aufeinander folgenden schadensfreien Jahre ab. Den selbstständig wie auch den angestellten tätigen anspruchsberechtigten Versicherten wird eine Beitragsrückerstattung aus der Krankentagegeldversicherung in Höhe von 2 Monatsbeiträgen gezahlt. Eine Bei-

tragsrückerstattung für die Krankenhaustagegeldversicherung wird in diesem Jahr nicht erfolgen. Nach Information der DKV wurden die Überweisungen der Beitragsrückerstattung bereits veranlasst.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist 1989 in den zwischen dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der DKV abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag zur privaten Krankenversicherung eingetreten. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages können Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und deren Angehörige oder Lebenspartner sich zu vergünstigten Konditionen gegen Krankheitsrisiken versichern. am

Informationen für die Berufspraxis

BilReG: Prognoseberichterstattung im Lagebericht – Entscheidungspraxis und Sanktionierung durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Das Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 4.12.2004 dient der Internationalisierung des Bilanzrechts und der Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers. Das BilReG hat unter anderem zu Änderungen hinsichtlich der Prognoseberichterstattung im Lagebericht geführt. Erstmalige Anwendung fanden die neuen Regelungen für das nach dem 31.12.2004 begonnene Geschäftsjahr. Die WPK hat im Rahmen der Abschlussdurchsicht festgestellt, dass die praktische Umsetzung der Gesetzesänderung nicht reibungslos verläuft.

Nach § 289 Abs. 1 Satz 4 (Konzernabschluss: § 315 Abs. 1 Satz 5) HGB in der Fassung des BilReG ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Der Abschlussprüfer hat nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Unter Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung sind solche unternehmenseigene und fremde Umstände zu verstehen, die sich auf die Lage und Ziele eines Unternehmens positiv oder negativ auswirken können und die mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Die Geschäftsleitung hat diese Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen so darzustellen und zu begründen, dass sie einer objektiven Überprüfung zugänglich sind. Einzugehen ist aber nur auf wesentliche Umstände, das heißt solche, die einen wesentlichen Einfluss auf den künftigen Geschäftsverlauf und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und zu einem Abweichen von der erwarteten Entwicklung

führen können. In der Regel wird ein Prognosezeitraum von zwei Jahren angemessen sein, wobei allerdings die Besonderheiten des konkreten Falls berücksichtigt werden müssen.

Anzugeben sind auch die zugrunde liegenden Annahmen. So sollen sich die Adressaten des Lageberichts ein eigenes Urteil bilden und die Prognoseberichterstattung mit der tatsächlichen Entwicklung vergleichen können. Aus der Pflicht zur Angabe der zugrunde liegenden Annahmen folgt, dass eine so genannte „Negativklärung“, also die bloße Angabe, dass keine Chancen oder keine Risiken vorliegen, den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Vielmehr kann auf die Berichterstattung im Lagebericht über Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung auch dann nicht verzichtet werden, wenn sich daraus keine wesentlichen zusätzlichen Hinweise ergeben. Auch in diesem Fall hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob die Darstellung im Lagebericht zutreffend ist (vgl. IDW PS 350, Tz. 9).

Welche Anforderungen stellen diese Vorschriften im Einzelnen an die Prognoseberichterstattung? Eine Beurteilung kann nur anhand des Einzelfalls vorgenommen werden. Dabei sind die branchen- und größen-spezifischen Besonderheiten eines

Unternehmens zu berücksichtigen. Probleme können bei der „Verortung“ und Tiefe der Darstellung entstehen.

Beispielhaft seien einige Fälle dargestellt, in denen die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ auch nur auf einen Satz beschränkte Prognoseberichterstattung als unzureichend erachtete, da sie zu allgemein gehalten waren und eine Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung nicht zuließen:

Zu den Chancen:

- „Wir sind in unseren Kerngeschäftsfeldern gut aufgestellt und können sich bietende Chancen optimal nutzen.“
- „Unsere Strategie ist es, wie in der Vergangenheit auch, uns als Akzidenz- und Verpackungsdruckerei am Markt zu behaupten.“
- „In Kenntnis des eigenen Stellenwertes des Anteils am nationalen Aufkommen gartenbaulicher Erzeugung hat die Gesellschaft ein hohes und nachhaltiges Entwicklungspotential.“
- „Ziel des Unternehmens ist es, die Marktposition in einem schwierigen Umfeld weiter auszubauen und ein preisbereinigtes Wachstum von 1,9% zu erzielen. Im Bereich Entwicklung liegt der Schwerpunkt im Optimieren der



Rezepturen sowie in der Erprobung und Umsetzung neuer Technologien.“

Zu den Risiken:

- „Der Auftragseingang im I. Quartal liegt im Plan. Es liegen keine Hinweise auf Risiken der künftigen Unternehmensentwicklung vor.“

- „Die durchgesetzten Preiserhöhungen konnten die teilweise bis zu 25% gestiegenen Rohstoffpreise zunächst nicht kompensieren.“

Aufgrund der verbreiteten Unsicherheiten hinsichtlich der Anforderungen an die Prognoseberichterstattung nach Inkrafttreten des BilReG belehrt

die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ oder gibt rechtliche Hinweise. Voraussetzung ist allerdings, dass mit dem Abschlussprüfer Konsens besteht, dass bei zukünftigen Fällen strengere Maßstäbe angelegt werden. Insbesondere im Wiederholungsfall behält sich die Vorstandsabteilung vor, auch eine Rüge auszusprechen. el

Pflichten des Berufsstandes bei der Bekämpfung der Geldwäsche

Die WPK weist noch einmal auf die Pflichten des Berufsstandes bei der Bekämpfung der Geldwäsche hin. Diese waren auch Thema des im Herbst durchgeführten Jour fixe der WPK „Berufspolitik aktuell“ (dazu der Bericht auf Seite 16 in diesem Heft).

Im September hat die Financial Intelligence Unit (FIU) des Bundes-

kriminalamts ihren Jahresbericht 2006 zur Geldwäschebekämpfung vorgelegt. Der Jahresbericht 2006 enthält aktuelle Informationen zum Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten, zum Monitoring von Verdachtsmeldungen, zur Rückmeldung der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 9 GwG, zur Finanzierung des

Terrorismus sowie zur nationalen und internationalen Zusammenarbeit der FIU. th

Informationen zu den Pflichten des Berufsstandes und weitere Materialien zum Thema Geldwäschebekämpfung finden Sie unter
-> www.wpk.de/geldwaesche/

BilReG: Angabe der Abschlussprüferhonorare im Anhang – Entscheidungspraxis und Sanktionierung durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Gemäß § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB ist im Anhang des Jahresabschlusses das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für die Abschlussprüfung, sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen des Abschlussprüfers anzugeben, soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nimmt. Eine vergleichbare Angabepflicht besteht gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB für den Konzernanhang.

Die mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) neu eingeführten Regelungen finden gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 1 EGHGB erstmals Anwendung auf das nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahr.

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht der Wirtschaftsprüferkammer wurde in zahlreichen Fällen ein Fehlen der Anhangsangabe zu den Abschlussprüferhonoraren festgestellt, so dass ein Überblick zum Zweck der

Regelung und zur Entscheidungspraxis der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ der WPK gegeben werden soll. Ergänzend können die Ausführungen des IDW RH HFA 1.006 zur Auslegung herangezogen werden.

Der Abschlussprüfer hat nach den genannten Vorschriften Angaben zu beurteilen, die in seine eigene Interessensphäre fallen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Frage der Befangenheit aufgrund der finanziellen Beziehung zwischen Mandanten und Abschlussprüfer der Grund für die Angabepflicht der Abschlussprüferhonorare. Nach diesem Zweck ist der Bestimmung besondere Bedeutung zuzumessen. Sie ist damit als wesentlich anzusehen, so dass im Falle ihres Fehlens der Bestätigungsvermerk zwingend einzuschränken ist. Eine Nichtbeanstandung des Fehlens der Anhangsangabe durch den Abschlussprüfer wird daher grundsätzlich mit einer Rüge sanktioniert. Fälle des erstmaligen Anwendungsjahres, also

des nach dem 31.12.2004 beginnenden Geschäftsjahres, werden aufgrund der Anpassungsschwierigkeiten nachsichtig mit einer Belehrung geahndet, soweit sich der betreffende Berufsangehörige einsichtig zeigt, indem er die künftige Beachtung der Vorschriften zusichert.

Eine Besonderheit besteht in Zusammenhang mit Jahresabschlüssen von Genossenschaftsbanken und Sparkassen, in denen Abschlussprüfer genossenschaftliche Prüfungsverbände gemäß § 340k Abs. 2 HGB beziehungsweise Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden gemäß § 340k Abs. 3 HGB sind.

Honorare von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden beziehungsweise Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden unterliegen nicht der Angabepflicht nach §§ 285 Satz 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB. Für Genossenschaften ergibt sich dies aus § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB. Für Sparkassen kann im Ergebnis

dasselbe gelten, da die Befangenheitsgründe der §§ 319, 319a HGB gemäß § 340k Abs. 3 Satz 2 HGB nicht auf die Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden anwendbar sind und die Angabe der Honorare daher kei-

nen Rückschluss auf eine mögliche Befangenheit der Prüfungsstelle zulässt. Gleichwohl kann es sich wegen der ungeklärten Rechtsfrage – Rechtsprechung zur Anwendbarkeit von § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB bei Sparkas-

sen ist nicht bekannt – empfehlen, beim Mandanten auf eine entsprechende Angabe im Anhang hinzuwirken. el

Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ nach dem Verzicht auf die Bestellung

Gemäß § 18 Abs. 4 WPO kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen, die wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichten und keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, weiterhin die Berufsbezeichnung zu führen.

Verzicht auf die Bestellung

Ein Antrag auf Weiterführung der Berufsbezeichnung setzt voraus, dass zuvor auf die Bestellung verzichtet worden ist. Der Antrag kann im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung gestellt werden. Da der Verzicht auf die Bestellung bedingungsfeindlich ist, wird ein Verzicht auf die Bestellung dann nicht entgegengenommen werden können, wenn der Verzicht von der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung abhängig gemacht wird.

Hohes Alter oder körperliches Leiden

Hohes Alter und körperliche Leiden müssen jeweils Ursache des Verzichts sein. Wer auf die Bestellung verzichtet, um dem Erlöschen der Bestellung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 WPO (rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf) oder der Rücknahme oder dem Widerruf gemäß § 20 WPO zuvorzukommen, kann Alters- oder Gesundheitsgründe für sich nicht in Anspruch nehmen.

Von einem hohen Alter geht die Wirtschaftsprüferkammer bei Vollendung des 65. Lebensjahres aus. Der Begriff „körperliche Leiden“ umfasst

ernstzunehmende Beeinträchtigungen der Gesundheit, die ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Berufsleben als vernünftig erscheinen lassen, das heißt, dass berufliche Aktivitäten schwerfallen, wenn nicht sogar unmöglich geworden sind. Dies kann auch durch seelische Leiden bedingt sein. Ein ärztliches Attest ist erforderlich.

Vollständige Aufgabe der Berufstätigkeit und Rückzug in die Privatsphäre

Dem Verzicht auf die Bestellung wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden liegt die Erkenntnis zugrunde, den Anforderungen an den Beruf nicht mehr gewachsen zu sein oder sich ihnen nicht mehr stellen zu wollen.

Der Verzicht hat daher die Beendigung des Berufslebens und den vollständigen Rückzug in die Privatsphäre zur Folge. Demzufolge sind auch andere Bestellungen/ Zulassungen wie zum Beispiel als Steuerberater und/oder Rechtsanwalt zurückzugeben oder deren frühere Rückgabe nachzuweisen. Unvereinbar sind aber auch erlaubnisfreie Tätigkeiten wie zum Beispiel eine wirtschaftsberatende Tätigkeit.

Literarische Tätigkeit und sonstige vereinbarte Tätigkeiten gemäß § 43 a Abs. 4 Nrn. 2 und 7 WPO, die keine Haftungsrisiken auslösen können, sind nicht erfasst.

Dauer der Zugehörigkeit zum Beruf

Die Erlaubnis ist Folge der Anerkennung des beruflichen Wirkens und ei-

nes wohlerworbenen Besitzstandes, die Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer zu führen. Daher kommt § 18 Abs. 4 WPO nicht bei nur kurzer Berufszugehörigkeit zur Anwendung. 10 Jahre Berufsausübung sollen dem Zeitpunkt des Verzichts vorausgegangen sein.

Erklärungen und Nachweise

Obligatorische Erklärung

„Ich beantrage die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung und erkläre, dass ich mit meinem Verzicht auf die Bestellung die Berufstätigkeit vollständig beendet habe. Ich habe auch auf die Bestellung/Zulassung als Steuerberater/Rechtsanwalt/.....verzichtet; eine Kopie der Verzichtserklärung ist beigefügt. Die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit teile ich unabhängig von deren Umfang der Wirtschaftsprüferkammer mit.“

Zusätzliche Erklärung bei körperlichen Leiden

„Ich bin auf Grund körperlicher Leiden nicht mehr in der Lage, den Beruf auszuüben. Ein ärztliches Attest, das meine Erklärung bestätigt, ist beigefügt.“

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung nach Verzicht auf die Bestellung wird gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Gebührenordnung der WPK eine Gebühr in Höhe von 150,- € erhoben. Hierüber ergeht ein entsprechender Bescheid, so dass erst nach dessen Erhalt die Gebühr zu überweisen ist. te

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Fehlende Begründung und Verdeutlichung der Tragweite einer Testatseinschränkung

Berufsangehörige, die einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen und weder die Einschränkung begründen noch die Tragweite der Einschränkung erkennbar werden lassen, verstoßen gegen handelsrechtliche Vorschriften (§ 322 Abs. 4 Sätze 3 und 4 HGB) und damit gegen ihre berufsrechtliche Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP).

Im vorliegenden Fall prüfte der Berufsangehörige den Jahresabschluss 2004 einer mittelgroßen GmbH und erteilte einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Einschränkungen lauteten:

- „Die Zulässigkeit des Erwerbs der eigenen Anteile wurde nicht geprüft.“
- „Eine Inventurbeobachtung fand nicht statt.“
- „Der Ansatz des Vorratsvermögens konnte nicht abschließend beurteilt werden.“
- „Saldenbestätigungen wurden keine eingeholt.“
- „Die Werthaltigkeit der Anteile, Forderungen und Verbindlichkei-

ten an verbundenen Unternehmen konnte nicht beurteilt werden.“

- „Die Wertberichtigungen der Forderung gegenüber der E. Inc. konnte nicht geprüft werden.“
- „Die Rückstellung für Schadenersatzansprüche konnte der Höhe nach nicht abschließend beurteilt werden.“

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat gegen den Berufsangehörigen eine Rüge mit einer Geldbuße in Höhe von 5.000 € wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung ausgesprochen.

Für keine der immerhin sieben Einschränkungen des Bestätigungsvermerks wurde weder eine Begründung gegeben noch die Tragweite aufgezeigt. Aus § 322 Abs. 4 Sätze 3 und 4 HGB folgt, dass sowohl der Grund für die Beanstandung als auch die relative Bedeutung des Mangels deutlich gemacht werden müssen (vgl. auch IDW PS 400, Tz. 58).

Darüber hinaus hat der Berufsangehörige gegen fachliche Regeln verstoßen, indem er Einwendungen, die sich lediglich auf die Durchführung, nicht aber auf den Gegenstand der

Abschlussprüfung beziehen (vgl. ADS, 6. Aufl., § 322 HGB, Rn. 58) in den Bestätigungsvermerk aufgenommen hat. So wird aus den oben genannten Einwendungen nicht erkennbar, ob die angesprochenen Prüfungshemmnisse auch Auswirkungen auf das materielle Prüfungsergebnis hatten.

Schließlich wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass sämtliche Einschränkungen in ihrem materiellen Gehalt lediglich unwesentliche Sachverhalte betrafen, was ebenfalls nicht den fachlichen Regeln entspricht (IDW PS 400, Tz. 51). Danach hätte der Bestätigungsvermerk gar nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Verstöße sind dem Berufsangehörigen auch subjektiv vorwerfbar, da ihn die gesetzlichen Regelungen sowie die fachlichen Regeln für den Bestätigungsvermerk bekannt sein mussten und er deren Anwendung sicherstellen musste. Somit handelte er zumindest fahrlässig und damit schuldhaft. el

Qualitätskontrolle: Kein Anspruch auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 3 WPO bei gleichem Sachverhalt

Im September 2005 wurde einem Berufsangehörigen erstmalig eine bis zum März 2007 befristete Ausnahmegenehmigung wegen wirtschaftlicher Härte erteilt. Er führt jährlich die gesetzliche Abschlussprüfung einer mittelgroßen GmbH durch.

Im Juli 2006 beantragte er erneut eine befristete Ausnahmegenehmi-

gung. Er begründete seinen Antrag damit, dass sich am Sachverhalt nichts Wesentliches geändert habe. Die wirtschaftliche Belastung, die durch die Durchführung der Qualitätskontrolle entstehe (Kosten der Qualitätskontrolle), bewege sich im selben Kostenrahmen wie beim Erstantrag.

Die Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ der Kommission für Qualitätskontrolle erteilte keine Ausnahmegenehmigung wegen wirtschaftlicher Härte, da die Qualitätskontrolle keine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung mehr darstellte. Hiergegen wurde Widerspruch mit der Begründung eingelegt, dass sich die

Sachlage nicht geändert habe. Die Kommission für Qualitätskontrolle wies den Widerspruch wegen der fehlenden wirtschaftlichen Härte ab.

Der Berufsangehörige erhob Klage beim Verwaltungsgericht Berlin. Er begründete seinen Anspruch auf erneute Erteilung einer auf 18 Monate befristeten Ausnahmegenehmigung

damit, dass sich am Sachverhalt nichts geändert habe, eine wirtschaftliche Härte bei unveränderten Verhältnissen weiterhin bestehe.

Das Verwaltungsgericht Berlin führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass bei unveränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zwingend einen Anspruch auf wiederholte

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht. Das Verwaltungsgericht unterstrich, dass die bereits einmal erteilte Ausnahmegenehmigung in die Würdigung, ob ein Härtefall anzunehmen ist, einzubeziehen ist. Nach dem Hinweis des Gerichts nahm der Kläger seine Klage zurück. ge

Versicherungsstelle Wiesbaden darf Geschäft uneingeschränkt fortführen

Die Versicherungsstelle Wiesbaden darf weiterhin ihren Kunden uneingeschränkt Versicherungsschutz anbieten und Neuverträge zeichnen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf ist in seinem Beschluss vom 27.9.2007 der Argumentation der Versicherungsstelle Wiesbaden in den wesentlichen Punkten gefolgt und hat die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Verbotsverfügung des Bundeskartellamtes angeordnet. Damit ist die Vollziehung des Kartellamtsbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Beschwerde ausgesetzt.

Zur weitergehenden Information wird auf die Presseinformation der Versicherungsstelle Wiesbaden verwiesen, die im Internet zur Verfügung steht. Die WPK berichtete über das kartellrechtliche Verfahren gegen die Versicherungsstelle Wiesbaden im WPK Magazin 3/2007, Seite 41 f. th

Die Presseinformation der Versicherungsstelle Wiesbaden vom 11.10.2007 finden Sie unter
-> www.wpk.de/magazin/4-2007/

Neue Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren **Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle** verabschiedet. Dieser ersetzt den bisherigen Hinweis für die Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts.

Nach § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO muss jede WP/vBP-Praxis, der die Kommission für Qualitätskontrolle eine Auflage erteilt, über deren fristgemäße Erfüllung gegenüber der Kommission für Qualitätskontrolle schriftlich berichten.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen **Hinweis zu Erfüllungsberichten** veröffentlicht, in dem die Anforderungen an Erfüllungsberichte dargestellt wird. th

Diese und weitere Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle finden Sie unter
-> www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Qualitätskontrolle: Musterantrag für die Verlängerung der Teilnahmebescheinigung

Unter den Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 WPO besteht die Möglichkeit, die Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre zu verlängern. Dafür steht jetzt im Internet ein Musterantrag zur Verfügung. th

Den Musterantrag finden Sie unter
-> www.wpk.de/magazin/4-2007/
-> www.wpk.de/qk/verlaengerung_tb.asp

Personalien*

Geburtstage

Am 11. Oktober 2007 beging **WP/RA Dr. Claus Dopfer**, Starnberg, seinen 85. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Dopfer für seine langjährige Mitarbeit im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von April 1975 bis Juni 1990 sowie im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 1971 bis April 1975 und von Juni 1990 bis Juni 1993.



WP/StB Dr. Gerhard Burret, Bad Dürkheim, feierte am 29. Oktober 2007 seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar war von Mai 1984 bis Juni 1996 Mitglied des Vorstandes und hatte von Juni 1993 bis Juni 1996 das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. In die Zeit seiner Präsidentschaft fielen insbesondere die Entscheidungen zur Sitzverlegung der WPK und zum Bau des Wirtschaftsprüferhauses in Berlin.

Herr Dr. Burret war zudem von Juni 1981 bis Mai 1984 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und führte von Juni 1996 bis Juni 1999 den Vorsitz dieses Kammergremiums. In der Funktion des Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz war Herr Dr. Burret von Mai 1984 bis Juni 1987 Ansprechpartner in der Region. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Burret für sein besonderes ehrenamtliches Engagement.



Sein 75. Lebensjahr vollendete am 27. Oktober 2007 **WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wichmann**, Hannover. Für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1996 gilt Herrn Wichmann der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense, Bad Homburg, feierte am 20. Oktober 2007 seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Hense gehörte von Juni 1990 bis Juni 1999 sowie von Juni 2002 bis Juni 2005 dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an und bekleidete von Juni 1996 bis Juni 1999 das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer.

Von Juni 1987 bis Juni 1990 und erneut seit Juni 2005 engagiert sich Herr Dr. Hense im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, von Juni 1999 bis Juni 2002 als Vorsitzender des Beirates. Hierfür und für seinen bereits seit November 1993 andauernden ehrenamtlichen Einsatz als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen gilt dem Jubilar im Namen des Berufsstandes besonderer Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 31. Oktober 2007 beging **vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Elias**, Regensburg, seinen 65. Geburtstag. Seit Juni 2005 ist Herr Elias Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 29. September 2007 **WP/StB Dr. Axel Berger**, Berlin. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Arbeit im Vorstand von Juni 2002 bis Juni 2005 sowie im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1996 bis Juni 2002.

Jubiläum



WP/StB Dr. Angelika Mintrop-Aengevelt, Düsseldorf, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 6. Oktober 2007 ihr 25jähriges Berufsjubiläum.

Ehrungen

Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde **WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth**, Hannover, geehrt.

vBP/StB Dipl.-Handelslehrer Klaus-Dieter Schröder, Hamburg, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

■ Geburtstage

95. Geburtstag

WP Dr. Herta-Luise Roland, Dortmund

85. Geburtstag

WP/RA Dr. Claus Dopfer, München
 WP Dr. Werner Haubrichs, Rösrath
 WP/RA Kurt Venzmer, Landshut
 WP Dr. Gerhard Wicke, Wiesbaden
 WP/StB Wilfried Zerst, Kronberg

80. Geburtstag

WP/StB Dr. Günter Bock, Halstenbek
 WP Dipl.-Kfm. Ottokar Breycha, Wiesbaden
 WP Willi Fussbroich, Bergisch Gladbach
 WP Dipl.-Kfm. Hans Gökens, Bremen
 WP/StB Hans Hampe, Großhansdorf
 WP Dipl.-Kfm. Willibald Jacobs, Lohmar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Kupfer, Willstätt
 WP Dipl.-Kfm. Werner Mohr, Merzig
 WP/StB Hartwig Scholz, Hannover
 WP/StB Dipl.-Volksw. Theo Schürmann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Siering, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Leo Otto Walz, Mannheim

75. Geburtstag

WP/StB Dieter Arnold, Köln
 WP/StB Heinzgünter Daubert, Bremen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Werner Deussing, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Dietrich, München
 WP/StB Dr. Hans-Uwe Ehlers, Hamburg
 vBP/StB/RA Dr. Hans-Georg Fajen, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Gassner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Albert Henke, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Köhle, Lüdenscheid
 WP/StB Dr. Otto F. Koops, Vechta
 WP/StB Dr. Ulrich Krauß, Lübeck
 WP/RA Dr. Klaus Kunze, Aschaffenburg
 WP Dr. Claus P. Rättsch, Meerbusch
 WP/StB Georg Werner Schmidt, Felsberg
 WP Dr. Rolf Sturm, Bensheim
 vBP/StB Hans Wallfahrer, Walderbach
 WP/StB Dr. Albert Wanner, Bad Wörishofen
 WP Dipl.-Kfm. Robert Wundram, Frankfurt
 WP/StB Dr. Friedrich Ziehm, Meerbusch

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Finanzw. Rudi Cramer, Hagen
 WP Dipl.-Kfm. Horst Dinse, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gocke, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Grage, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Herrmann, Hannover
 WP/StB Gerd Heymann, Hamburg
 vBP/StB Kurt Hochheimer, Mörfelden-Walldorf
 vBP/StB Kurt Humm, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Kaiser, Waldbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar E. Kast, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Kings, Koblenz
 vBP/StB Hans Klumpen, Kleve
 vBP/StB Herta Knab, Baierbrunn
 vBP/StB Gerhard Kocher, Walldorf
 vBP/StB Manfred Lachmann, Hannover
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Ing. Hans Mauer, Neustadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Meggers, Kiel
 vBP/StB Klaus Hinrich Möller, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Meinhard Mundt, Friedrichsdorf
 vBP/StB Jürgen Oetje, Bremen
 vBP/RA Dr. Klaus Orywall, Köln
 WP/StB Walter Preisinger, Schwäbisch Hall
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Ratajczak, Ratingen
 WP/StB Dr. Manfred Schlappig, Dillenburg
 WP/StB Gerhard Scholz, Immenstadt
 WP Dr. Manfred Schwarz, Köln
 vBP/StB Dr. Hermann Sendele, München
 vBP/StB Gerda Specker, Nördlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Spiegl, Oberhaching
 vBP/StB Dr. Hans-Ullrich Steiger, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus W. Toeller, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Ilse Weber, Bad Soden

65. Geburtstag

WP/StB Dr. Burkhard Baecker, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heino Bartholl, Hamburg
 WP/StB Günter Bauer, Stuttgart
 vBP/StB Winfried Blossze, Hanau
 vBP/StB Hartmut Bockelmann, Bielefeld
 vBP/StB Heinrich F.W. Böstge, Burgdorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Bott, Wuppertal
 vBP/StB Lothar Brunke, Hilchenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Clauss, Erfstadt
 WP/StB Dr. Hans-Georg Conrad, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Demerath, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gert Doleschel, Neu-Ulm
 WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad A. Eisbein, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Wilfried Ferschen, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Fey, Landshut
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Flock, Kiel
 WP/StB Dipl.-Ing. Heydan von Frankenberg u. Ludwigsdorf, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Fuchs, Hanau
 vBP/StB Sieghilde Geiß-Krapp, Solingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Geist, München
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Gerdemann, Gehrden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Gierend, Saarbrücken
 vBP/StB Helmuth Hahn, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Hausmann, Düsseldorf
 WP/StB Manfred Helbach, Trier
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Hövelmann, Recklinghausen
 vBP/StB/RA Dr. Werner Christian Irrgang, Hamburg

WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Jensen, Daun
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.rer.pol. Hansjörg Kaiser, Bühlertal
 WP/StB/RA Dr. Günther Kesel, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Helmut Klingel, Stuttgart
 WP/RA Dr. Winfried Klöpfer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Klotzsch, Hamburg
 vBP/StB Gerhard Knabe, Flensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Knabe, Bergneustadt
 vBP/StB Ernst Kneuer, Ludwigsburg
 vBP/StB/RA Klaus D. Koch, München
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Krusche, Ulm
 WP Eberhard Krutzsch, Ribnitz-Damgarten
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Werner A. Kube, Krumbach
 WP Dipl.-Kfm. Hartwig Künckeler, Leipzig
 WP/StB Rolf P. Lehnert, Berlin
 vBP/StB/RA Dr. Arno Loy, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Alfred Merget, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Muchowski, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Alfred Müsle, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Vers.Mathem. Dietmar Neubeck, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Neubert, Wiesbaden
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Oppermann, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Monika Pütter, Oberhausen
 vBP/StB Helmut Pütz, Leipzig
 WP Dipl.-Volksw. Claus Ramrath, Hilden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Ramstöck, Nürnberg
 vBP/RA Horst A. Reichel, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl Reimann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Reismann, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Risse, Hagen
 vBP/StB Hans Hermann Ruso, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Scheffler-Gummlich, Hamburg
 WP/StB Friedbert Scheiffarth, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schmid, Bayrischzell
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schmid, Grafing
 vBP/StB Hermann Schreiber, Moosburg
 WP/StB Dr. Hans Seyfang, Nürtingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Sommerhuber, Stuttgart
 vBP/StB Ingrid Steckert, Lehrte
 WP/StB Dr. Bodo Steinwald, Idstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans C. Storz, Stuttgart
 WP/StB Marga Stumpf, Mandelbachtal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Ulbricht, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Vallee, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Velde, Wermelskirchen
 WP/StB Dr. Heinz Völkel, Kornwestheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Vogl, Ravensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Wiethoff, Grevenbroich
 WP/StB/RA Prof. Rolf Windmüller, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Wilhelm Wortelmann, Dortmund
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Robert W. Zimmermann, Dettenhausen

■ Jubiläen

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Holup, Düsseldorf

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hans Geib, Bischofsheim
 WP/StB Dr. Horst Ulrich, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Robert Wundram, Frankfurt

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Ernst, Hildesheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burghard-Andreas von Flotow, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Funck, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Lorenz, Zimndorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Miekley, Hamburg
 WP/StB Dr. Helmut Niederhoff, Bonn
 WP/StB Dr. Franz-Josef Ohrem, Hamburg

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Peters, Flensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bert Rajewski, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henning von Reden, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg M. R. Schildbach, Meerbusch
 WP/StB Dr. Hanno Schmitz-Hüser, Aachen
 WP Dr. Norbert Vogt, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wieninger, München
 WP/StB Dr. Werner Wurm, München

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Frech, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Haag, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Hannover, Leer
 WP/StB Dr. Peter Hußmann, Nürnberg
 WP/StB Dr. Hans Kastl, Minden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kubak, Solingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Pickelmann, Grafelfing
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert J. Reiß, Nürnberg
 WP/StB/RA Burkhard Stich, Eching

Todesfälle

17.08.2007 WP Dr. Eckart Knüfermann, Biberach
 31.08.2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Kern, Aschaffenburg
 04.09.2007 WP Dr. Karl Schrag, München
 15.09.2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Kömpel, Flintsbach
 26.09.2007 WP/RA Dr. Lois Erdl, München
 29.09.2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Bischoff, Bremen
 30.09.2007 WP/StB Dr. Reinhard Ley, Ditzingen
 03.10.2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wernicke, Norderstedt
 07.10.2007 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Philipp Klinkenberg, Köln
 09.10.2007 WP/StB Ernst Rauch, Kulmbach
 15.10.2007 WP Dr. Gerhard Paul, Peine
 17.10.2007 WP Dr. Karl Schulze, Frankfurt
 18.10.2007 vBP/StB Udo H. Ohlendorf, Hannover
 02.11.2007 WP Dipl.-Kfm. Horst Guse, Laatzen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetzes

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz, BR-Drucks. 671/07 vom 28.9.2007) befasst sich im Wesentlichen nur noch mit Änderungen zur Leitungsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die noch im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen zur Reform der Bankenaufsicht sind vom Bundesfinanzminister auf 2008 verschoben worden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Abgrenzung der Aufgabenteilung zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank; sie wirkt sich aber auch auf die dem KWG unterliegenden Prüfungen durch den Berufsstand aus.

Konkret geht es um eine Änderung von § 30 KWG, der erst mit Basel II (Gesetz vom 17.11.2006; BGBl I S. 2606, vgl. WPK-Magazin 1/2007, Seite 31) geschaffen worden ist. Nach der derzeit geltenden Fassung **kann** die BaFin gegenüber dem Institut konkrete Bestimmungen über Prüfungsinhalte und -schwerpunkte treffen, die der Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eines Instituts zu berücksichtigen hat. Der Referentenentwurf sah eine Änderung dieser Regelung in eine **Soll**-Vorschrift vor. Damit

würde die BaFin grundsätzlich zu den entsprechenden Festlegungen verpflichtet sein, soweit nicht ein Ausnahmefall ein anderes Handeln (unter anderem im Wege einer Prüfung gem. § 44 Abs. 1 KWG) erfordert. Verbunden werden sollte dies mit einer Änderung von § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG-E (Fassung des Referentenentwurfs). Danach hätte vor der Anordnung einer Sonderprüfung die BaFin zu prüfen, ob die gewünschten Informationen zu den Prüfungsgegenständen durch die Bestimmung von Prüfungsinhalten ermittelt werden können.

Dadurch versprach sich das BMF insbesondere eine Reduzierung von Prüfungen nach § 44 KWG und damit eine Entlastung der Institute.

Da diese Pläne nicht endgültig vom Tisch sind, hat die WPK gegenüber dem Bundesfinanzministerium vorsorglich zu den noch im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen von §§ 30, 44 Abs. 1 Satz 2 KWG-E Stellung genommen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Stabilität des Bankensektors für unsere Volkswirtschaft muss auch in Zukunft die Anordnung von Sonderprüfungen nach § 44 KWG ohne Beschränkungen möglich sein. Jedenfalls sollten zunächst die Erfahrungen mit der erst Ende November 2006 in Kraft getretenen Kann-Vorschrift ausgewertet werden, bevor eine Änderung der Regelung erwogen wird. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 4.10.2007 finden Sie unter

- > www.wpk.de/magazin/4-2007/
- > www.wpk.de/stellungnahmen/

Jahressteuergesetz 2008

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 10.10.2007 eine Anhörung zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008, BT-Drucks. 16/6290 vom 4.7.2007) durchgeführt. Die Zweite und Dritte Lesung im Bundestag fand am 8.11.2007 statt.

Einer der Kernpunkte des Gesetzentwurfs ist die in Art. 14 Nr. 2 JStG 2008 geplante Neuregelung von § 42 Abs. 1 AO, die auch WP/vBP in ihrer Berufsausübung unmittelbar tangiert. Danach soll zukünftig von einem steuerrechtlichen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ausgegangen werden, solange der Steuerpflichtige keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe für die gewählte Gestaltung vorweisen kann. Es findet also grundsätzlich eine Beweislastumkehr zulasten des Steuerpflichtigen statt.

In der oben genannten Anhörung wurde diese von der Mehrheit der Sachverständigen abgelehnt. Die WPK hat sich mit ihrer Stellungnahmen gegenüber dem Rechtsausschuss vom 23.10.2007 ebenfalls ablehnend geäußert, wobei sie insbesondere die Unbestimmtheit der Regelung und das erhöhte Regressrisiko für die steuerberatenden Berufe angesprochen hat. Aufgrund der Stellungnahmen konnte nun im weiteren Gesetzgebungsverfahren zumindest eine Änderung dahingehend erreicht werden, dass der ursprünglich in § 42 AO-E vorgesehene Begriff der „ungewöhnlichen Gestaltung“ wieder gestrichen wurde. pr

Die Stellungnahme der WPK vom 23.10.2007 finden Sie unter unter

- > www.wpk.de/magazin/4-2007/
- > www.wpk.de/stellungnahmen/

Referentenentwurf eines Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes

Das Bundesinnenministerium hat den Ländern und den betroffenen Verbänden Mitte Oktober den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) zur Stellungnahme übersandt.

Der Gesetzentwurf wird die Pflichtenlage des Berufsstandes im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erhöhen:

- Der Entwurf bezieht nunmehr auch die Freien Berufe in die Terrorismusbekämpfung ein.
- Hervorzuheben sind die neuen und weitreichenden Identifizierungspflichten rund um den wirtschaftlichen Eigentümer.
- Künftig richtet sich die Pflicht zur Verdachtsanzeige auch auf vergangenheitsbezogene Sachverhalte.
- Neu und über die „1:1-Umsetzung“ der Richtlinie hinaus soll eine allgemeine Sorgfaltspflicht zur Identifizierung des persönlich Anwesenden (Vertreter) zusätzlich zum Vertragspartner installiert werden.
- Der mit der Richtlinie geschaffene Spielraum durch den risikobasierten Ansatz findet zwar Berücksichtigung, ist im Zusammenspiel der allgemeinen und vereinfachten Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung einer Regelung zu Ihrer Verifizierung nicht umfassend ausgenutzt worden.
- Neu und bedenklich ist auch ein vorgesehener Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand, der sich auf eine unterlassene Verdachtsmeldung richtet.
- Der Gesetzentwurf regelt auch spezifische Geldwäschepflichten der Banken, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungen über Änderungen des KWG und des VAG, die der Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über dortige spezialgesetzliche Regelungen zu überprüfen hat.

Die Bundeskammern der von dem Entwurf betroffenen Freien Berufe (BNotK, BRAK, BStBK und WPK) haben in einem ersten Schritt gemeinsam gegenüber dem Bundesinnenministerium umfassende Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Dabei wurde insbesondere die 1:1-Umsetzung sowie die Ausnutzung des risikobasierten Ansatzes der Richtlinie gefordert.

Im aktuellen Entwurf wird – der Richtlinie folgend – zudem geregelt, dass die jeweils zuständige Behörde (die WPK für den Berufsstand), alle Mitglieder mit dem Ziel zu überwachen hat, dass diese die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicher zu stellen. Dabei stehen den zuständigen Behörden und somit auch der WPK sämtliche für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse zur Verfügung. Deshalb wird sich der Vorstand der WPK künftig mit der Frage der Implementierung der Überwachung der GwG-Pflichtenlage in die Aufsichtsmechanismen der WPK befassen müssen. Dazu soll zunächst der Regierungsentwurf abgewartet werden.

Sobald der Gesetzentwurf seitens des Ministeriums einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, wird die WPK diesen auf ihren Internetseiten unter der Rubrik „Bekämpfung der Geldwäsche“ bereitstellen. wo

Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie finden Sie unter

→ www.wpk.de/geldwaesche/dritte_richtlinie.asp

Die gemeinsame Stellungnahme der Bundeskammern

vom 5.11.2007 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/4-2007/

→ www.wpk.de/stellungnahmen/

Informationen der WPK zur Bekämpfung der Geldwäsche und zu den Pflichten des Berufsstandes finden Sie unter

→ www.wpk.de/geldwaesche/



Silvester rückt näher: Hoffnung und Neuanfang sind damit verbunden. »Brot für die Welt« fordert dazu auf, diese Hoffnung zu teilen. Ein bisschen weniger, stattdessen eine Spende für mehr Gerechtigkeit. Sie ist auch ein Stück Freude, Hoffnung und Dankbarkeit. Die Aktion »Brot für die Welt« unterstützt über 1.800 Projekte und Programme in Afrika, Asien und Lateinamerika, um Hunger und Not zu bekämpfen.

Feiern Sie mit: **Brot statt Böller**

Postbank Köln 500 500-500 BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Rechtsdienstleistungsgesetz

Am 10.10.2007 ist nach weiterer Beratung im Rechtsausschuss der Regierungsentwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) im Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet worden. Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2007, Seite 35, berichtet.

Der Rechtsausschuss hatte eine Reihe von Änderungsempfehlungen ausgesprochen, die vom Bundestag dann auch wie vorgeschlagen beschlossen wurden (BT-Drucks. 16/6634 vom 10.10.2007). Sofern der Bundesrat zustimmt, ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.7.2008 zu rechnen. Im Ergebnis wurde der Liberalisierungscharakter des Regierungsentwurfs beibehalten. Insbesondere bleibt es bei der Einordnung der Mediation als Nicht-Rechtsdienstleistung sowie der Testamentsvollstreckung und Fördermittelberatung als stets erlaubte Nebenleistung.

§ 5 Abs. 1 RDG-E sieht zudem nunmehr vor, dass Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer an-

deren Tätigkeit erlaubt sind, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Mit der jetzt beschlossenen Fassung wird gewährleistet, dass das RDG nicht hinter den Stand des heutigen Rechts zurückfällt, sondern die Möglichkeiten von WP/vBP zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen erweitert werden. Die Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Rechtsberatung im Einzelfall wird allerdings weiterhin den Gerichten überlassen bleiben. Ausdrücklich zu begrüßen ist aus Sicht der WPK, dass die ursprünglich vorgesehene Ausweitung der Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten auf Angehörige vereinbarter Berufe wieder aus dem Gesetzentwurf entfallen ist. Eine der nächsten Ausgaben wird über den weiteren Fortgang des Verfahrens berichten. pr

Weitergehende Hinweise zum RDG finden Sie unter
-> www.wpk.de/aktuell/nachricht_12-10-2007.asp

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen – neue Vorbehaltsaufgabe

Im WPK Magazin 3/2007, Seite 51, wurde über den Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) und die Stellungnahme der WPK vom 23.7.2007 berichtet. Der Regierungsentwurf hat dem wesentlichen Petitum der Wirtschaftsprüferkammer entsprochen, für alle Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften eine gesetzliche Abschlussprüfung vorzusehen. Nunmehr müssen Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften unbeschadet ihrer Größe einen Jahresabschluss und Lagebericht mindestens nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts und des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufstellen, prüfen lassen und offen legen. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 8 bis 11 und 16 des Wagniskapitalbe-

teiligungsgesetzes zu erstrecken. Damit sieht der Regierungsentwurf eine neue Vorbehaltsaufgabe für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vor.

Der Gesetzentwurf hat im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 22.10.2007 erhebliche Kritik aus den Reihen der Sachverständigen erfahren. Es ist also damit zu rechnen, dass der Finanzausschuss in seinen weiteren Beratungen wesentliche Änderungen vollziehen wird. Anzumerken ist, dass weder von den Sachverständigen noch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (BT-Drucks. 16/6648 vom 10.10.2007) die gesetzliche Pflichtprüfung der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften angesprochen wurde.

wo

Entwurf zur aktuellen Novelle der Verpackungsverordnung – neue Prüfungsaufgabe

Der Regierungsentwurf zu einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (BT-Drucks. 16/6400 vom 19.9.2007) sieht eine neue Prüfungsaufgabe auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vor.

Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf eine Vollständigkeitserklärung hinsichtlich von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (§ 10 Abs. 1 VerpackV-E). Wer solche in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich für sämtliche von ihm im Prüfungszeitraum neu in Verkehr gebrachten, mit Waren befüllte Verkaufsverpackungen eine Vollständigkeitserklärung, die von einem WP, einem vBP, einem StB oder einem unabhängigen Sachverständigen (Sachverständige nach dem Anhang I der betreffenden Verordnung) geprüft wurde, abzugeben

und bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form zu hinterlegen. Die Prüfbescheinigung ist mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei den bisherigen möglichen Prüfungsaufgaben nach dem Anhang I und hier insbesondere bei der Vorbehaltsaufgabe für Wirtschaftsprüfer bezogen auf den Umfang der Einbringung von Verkaufsverpackungen in das betreffende Entsorgungssystem (bisher § 6 Nr. 4 des Anhangs I) ist es verblieben. Die betreffende Vorbehaltsaufgabe für Wirtschaftsprüfer befindet sich nunmehr in § 6 Nr. 3 Abs. 3 des Anhangs I zum vorgenannten Entwurf.

Da derzeit eine grundsätzliche Neuausrichtung der rechtlichen Vorgaben für die Abfall- und Verpackungswirtschaft in Deutschland diskutiert wird, können noch wesentliche Änderungen auch im Zuge des Entwurfs zur Fünften Novellierung zur Änderung der Verpackungsverordnungen erwartet werden.

Bei Reaktionsschluss war eine Behandlung im Bundesratsplenum noch nicht vorgesehen. wo

Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz

Das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz (MEG II) ist am 13.9.2007 verkündet worden und – vorbehaltlich abweichender Regelungen – am 14.9.2007 in Kraft getreten (Gesetz vom 7.9.2007, BGBl. I S. 2246 ff.). Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2007, Seite 35, berichtet.

Das Gesetz führt den mit dem MEG I (vgl. WPK Magazin 4/2006, Seite 48) begonnenen Entbürokratisierungs-

prozess fort, wobei insbesondere Erleichterungen bei statistischen Berichtspflichten für Kleinunternehmen und Existenzgründer (auch dem Berufsstand angehörende) sowie die Anhebung der Gewinnschwelle für die steuerliche Buchführungspflicht im Vordergrund stehen. Nennenswerte Änderungen haben sich im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr ergeben. pr



Foto: Püschner/Zeitenpiegel

Fair Play for Fair Life

Wer im Sport die Fairness verletzt, bekommt die gelbe oder rote Karte. Doch was im Sport allgemein akzeptiert ist, gilt nicht, wo Krieg, Unterdrückung und Ausbeutung zum Alltag

gehören. Wir fordern deshalb Fairness nicht nur im Sport, sondern generell zwischen den Menschen des Nordens und des Südens. Ein gerechtes Zusammenleben, menschenwürdige Arbeitsplätze und akzeptable

Handelsbedingungen. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie unsere Versöhnungsarbeit in Konfliktsituationen und unsere Projekte für faire Bildungs- und Arbeitsbedingungen im Welthandel.
www.brot-fuer-die-welt.de

Weiter so, WPK! – Ergebnisse der Mitgliederbefragung

Klaus-Peter Schöppner



Wichtig ist, was man tut. Noch wichtiger, wie das eigene Tun gesehen wird. Vor allem die Meinung zählt! Diese Kommunikationsweisheit hat sich die WPK im Sommer 2007 zu Herzen genommen und tns emnid mit der Erstellung einer „Zufriedenheitsanalyse“ beauftragt.

Wie sehen die Mitglieder (Fremdbild), und wie die Führungsebene der WPK die Kammer (Selbstbild)? Wie werden Geschäftsstellenkontakte, Informationsangebote, aber auch Arbeitsweise und Dienstleistungen der WPK erlebt? Und zu welchem Gesamturteil verdichten sich die Detailspekte? Aus über 40 Fragen ergibt sich das Gesamtbild: Weiter so, WPK!

1.000 von Emnid nach dem Zufallsprinzip ausgesuchte Kammermitglieder sowie der Vorstand, die Geschäftsführer und die Abteilungsleiter der WPK standen Anfang Juli 2007 Emnid in einer telefonisch durchgeführten repräsentativen Umfrage Rede und Antwort. Selten war bei vergleichbaren Umfragen das Interesse der Teilnehmer größer, die Antwortbereitschaft ausgeprägter. Durch die parallele Befragung von Mitgliedern und Führung der WPK ließen sich interessante Differenzierungen in der Sichtweise ermitteln.

Selbst- und Fremdbild

Während die Führung der WPK die allgemeine Beratung, Internationalisierung und Qualitätsverbesserung als die Zukunftstreiber ansieht, stellen die Mitglieder der WPK die Unternehmensberatung und gesetzliche Abschlussprüfung als Zukunftschance in den Vordergrund. Und während allgemeine Haftungsrisiken und Honorargestaltung von den Mitgliedern als größte Zukunftsrisiken genannt werden, stehen Komplexität rechtlicher Regelungen/Bürokratie und Qualitätsmängel/Vertrauensverluste bei der Zentrale der WPK im Vordergrund. Am weitesten geht die Zukunftseinschätzung bei dem Thema Konzentration auseinander: Fast 70 Prozent der in der WPK-Führung Befragten sehen Konzentration und Internationalisierung als wichtige Themen an, unter den Mitgliedern sind es gerade mal 15 Prozent: Die Auswirkungen der

Globalisierung werden an der Basis kaum gesehen. Eine Bewusstmachung wäre anzuraten.

Ihre finanzielle Situation sehen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer durchweg positiv: 85 Prozent beurteilen ihre eigene Finanzsituation als eher oder sehr gut. Auch über ihre Zukunft machen sich die Wirtschaftsprüfer und vereidigte Betriebsprüfer wenig Sorgen: 56 Prozent erwarten eine stabile (gute) Finanzlage: Jeder Vierte, vor allem die Jüngeren, erwartet sogar eine Verbesserung. Demgegenüber erwarten nur 12 Prozent eine Verschlechterung im eigenen Portemonnaie.

Rege Kontakte mit den Geschäftsstellen

Die Geschäftsstellen der WPK können sich über mangelnde Arbeit nicht beklagen: Fast 50 Prozent der Mitglieder hatten im vergangenen Jahr Kontakt

zur Hauptgeschäftsstelle oder einer der Landesgeschäftsstellen, wobei die Kontakte überwiegend telefonisch erfolgten. Allerdings fällt der noch geringe E-Mail-Verkehr auf: Nur bei ca. 30 Prozent verlief der Kontakt auch elektronisch, bei bundesweit 60 Prozent Internet-Nutzern ein verbesserungsbedürftiger Wert. Da knappe Zeit, günstige Kosten und schnelle Erreichbarkeit die Internetkontakte immer wichtiger werden lassen, sollte eine bessere Quote der Internetnutzung durch die Mitglieder erreicht werden.

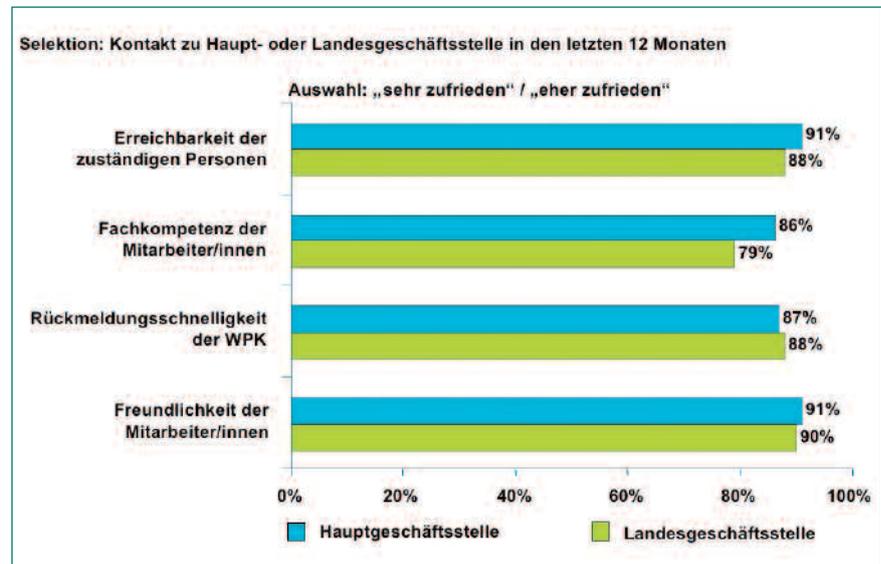
Hohe Zufriedenheit unter den Mitgliedern

Wie zufrieden sind nun die Mitglieder mit ihrer WPK? Global- und Detailzufriedenheit sind wichtige Parameter bei der Beurteilung. Zufriedenheit im Sinne der Erwartungserfüllung reicht jedoch nicht aus. Für eine hohe „Kundenbindung“ ist die Übererfüllung von Erwartungen wichtig. Dies ist durch Werte von über 75 Prozent gegeben.

Frage: Wenn Sie jetzt bitte an Ihre Kontakte mit der WPK-Hauptgeschäftsstelle/WPK-Landesgeschäftsstelle denken, wie beurteilen Sie diese im Einzelnen? Bitte sagen Sie mir jeweils, ob Sie damit sehr zufrieden, eher zufrieden, eher unzufrieden oder unzufrieden sind.

Die WPK-Geschäftsstellen übertreffen vielfach die Mitgliedererwartungen. Dabei schneidet Berlin tendenziell noch etwas besser ab als die Landesgeschäftsstellen, signifikant vor allem bezüglich der „Fachkompetenz der Mitarbeiter“. Die Kriterien „Freundlichkeit“ und „Erreichbarkeit“ sind mit 90 Prozent zufriedener Mitglieder kaum noch verbesserungsfähig. „Rückmeldeschwindigkeit“ sowie „Fachkompetenz“ liegen etwas dahinter, wobei berücksichtigt werden muss dass Fachfragen der Rechnungs-

Zufriedenheit mit den Kontakten zu Haupt- und Landesgeschäftsstelle



legung und Prüfung zumeist beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) nachgefragt werden, Fragen des Berufsrechts hingegen bei der WPK, wobei die Zuständigkeit hier wiederum primär bei der Hauptgeschäftsstelle in Berlin liegt.

Die Arbeit der WPK wird auf vielfältige Art vermittelt. Also sind Informationen über Bekanntheit, Nutzung sowie Beurteilung dieser Kommunikationskanäle ein wichtiges Ergebnis.

Hauptinformationsquelle WPK Magazin

Die Hauptinformationsquelle der Mitglieder ist das WPK Magazin. 98 Prozent der befragten Mitglieder kennen es, gefolgt von den Internetseiten mit 83 Prozent und dem „Jour fixe“ mit 57 Prozent (obwohl letzterer erst seit vier Jahren existiert). Jeder Zweite kennt bereits den seit Ende 2005 eingerichteten Newsletter. Dies ist angesichts der kurzen Zeit ein sehr guter Wert. Trotzdem sind Magazin und Internet die Leitmedien, wobei das Internet gerade von den älteren Mitgliedern nicht so häufig genutzt wird. Eine Internetoffensive ist anzuraten.

Parallel zur Bekanntheit verteilt sich die Nutzung der Informationsangebote.

Frage: Wie häufig nutzen Sie persönlich die Informationsangebote der WPK?

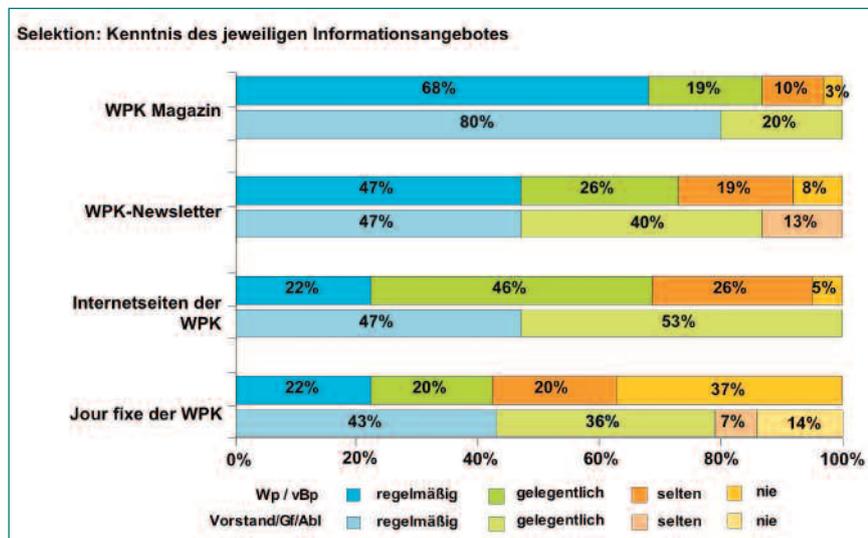
Das WPK Magazin wird von 68 Prozent der Mitglieder regelmäßig, von 19 Prozent zumindest gelegentlich gelesen. Der Newsletter erreicht etwa die Hälfte der Befragten. Die Internetseiten der WPK besucht jeder Fünfte regelmäßig, knapp die Hälfte gelegentlich. Zu beachten ist dabei, dass Fachfragen der Rechnungslegung und Prüfung an das IDW gerichtet werden, es sei denn, es besteht ein berufsrechtlicher Hintergrund der Anfrage.

Den geringsten Zuspruch erfährt bisher der Jour fixe, wenn dann eher bei den Älteren. Generell werden die Informationsangebote in großen Praxen (200 Mio. Euro Umsatz) besser angenommen; vereidigte Buchprüfer nutzen sie seltener als Wirtschaftsprüfer.

Der WPK-Vorstand, die Geschäftsführer und Abteilungsleiter nutzen die Quellen natürlich häufiger als die Mitglieder. Magazin und Internet nutzen fast alle, seltener den Newsletter und den Jour Fixe.

Die Zufriedenheit der Mitglieder mit dem Informationsangebot ist sehr hoch: Durchgehend insgesamt um die 90 Prozent der jeweiligen Quellen-

Nutzung der Informationsangebote der WPK



nutzer sind mit den dortigen Informationen „sehr zufrieden“ oder „eher zufrieden“. Allerdings verteilen nur etwa 20 Prozent die Bestnote „sehr zufrieden“: Einerseits neigen Eliten in ihren Urteilen nicht gerade zu Euphorie. Andererseits dokumentieren die Urteile noch vorhandene Verbesserungspotenziale. Jour Fixe und Magazin schneiden dabei leicht überdurchschnittlich ab.

Wesentlich besser als das Fremdbild ist das Eigenbild des Berliner Leitungspersonals von den von ihnen zu verantwortenden Informationsmaterialien: Zwischen 47 Prozent (Newsletter) und 67 Prozent (Jour fixe) geben hier das beste Urteil ab.

Wenig Potenzial für Verbesserungen

Die sieben Prozent mit dem WPK Magazin unzufriedenen Mitglieder bemängeln vor allem den informativsten Gehalt, weniger Länge und Aktualität der Beiträge. Die neun Prozent Internetkritiker kritisieren ebenfalls zumeist Inhalt und Benutzerfreundlichkeit (Downloads) der Informationen. Ob es sich allerdings angesichts der sehr moderaten Kritik wirklich lohnt, Optimierungsüberle-

gen anzustellen, muss bezweifelt werden. Schließlich kann man es nie allen Recht machen. Insofern gilt die Faustregel eines selbst bei optimaler Produktgestaltung zehnpromigen Kerns Unzufriedener: Wo man den einen entgegenkommt, verärgert man andere.

Kernstück jeder Mitgliederumfrage ist die Beurteilung der Kernaufgaben. Für die elf wichtigsten wurde um ein Urteil gebeten. Um Urteile abgeben zu können, wird im ersten Schritt analysiert, ob die Aufgaben den Mitgliedern überhaupt bekannt sind. Das Ergebnis differenziert: Sieben dieser elf sind mehr als 80 Prozent bekannt. Informationsoffensiven sind der WPK bei „Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern“ wie auch bei der „Durchführung des WP-Examens“ zu empfehlen.

Besonders unbekannt ist die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Auftraggebern sowie die Zuständigkeit der WPK für Fragen der Geldwäschebekämpfung, Aufgaben, die nur 47 beziehungsweise 35 Prozent der Mitglieder bekannt sind. Hier wäre verstärkte Aufklärung über die Aufgaben der WPK besonders sinnvoll.

Inanspruchnahme von Leistungen mit deutlichem Gefälle

Deutlich stärker differenziert dagegen die Nutzung der Kammeraufgaben: Drei Aufgaben werden von mehr als 50 Prozent in Anspruch genommen, diese tragen also besonders zum Leistungsurteil bei: „Informationen zur berufsständischen Entwicklung“, „Beurteilung von Wirtschaftsprüfern“, „Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ sowie die „Durchführung von Qualitätskontrollen“. „Vermittlung bei Streitigkeiten“ sowie „Geldwäschebekämpfung“ haben hingegen nur geringe Relevanz.

Frage: Welche der Dienstleistungen oder Aufgaben der WPK haben Sie schon einmal genutzt beziehungsweise von welchen waren Sie bereits betroffen?

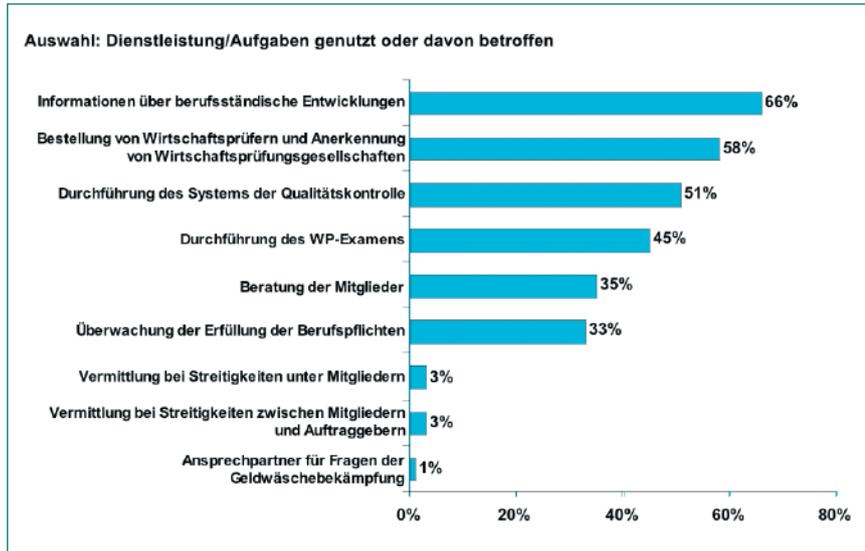
Besonders wichtig ist es, aus der Analyse der Kammerdienstleistungen zukünftige Aktivitäten abzuleiten. Kriterium hierfür darf nicht nur die Zufriedenheit mit der entsprechenden Arbeit sein (je unzufriedener, desto eher Handlungsbedarf), ebenso bedeutend ist deren Relevanz: Je wichtiger die Aufgabe, umso dringlicher, gerade hier besonders gut abzuschneiden.

Beide Kriterien, die Wichtigkeit und die Zufriedenheit werden in Form einer sogenannten Handlungsrelevanz-Matrix kombiniert dargestellt. Dadurch wird auf einen Blick ersichtlich, wo primär Ansätze zur Verbesserung liegen.

Die Ergebnisse im Überblick:

- Sieben der elf vorgelegten Aufgaben werden von über 80 Prozent der Mitglieder als „wichtig“ erachtet. Lediglich „Geldwäschebekämpfung“ und „Streitigkeitenvermittlung“ fallen ab.

Nutzung der Dienstleistungen und Aufgaben der WPK



- Vorstände/Geschäftsführer/Abteilungsleiter der WPK überschätzen die Wichtigkeit im Vergleich zu den Mitgliedern deutlich. Das gilt besonders für „Mitgliederberatung“ und „Qualitätskontrolle“.
- Die Zufriedenheit mit der Aufga-

benerfüllung ist sehr hoch: Mit zehn der elf abgefragten Aktivitäten sind zwischen 94 und 66 Prozent zufrieden. Schwachstelle ist lediglich die „Vertretung der Mitgliederbelange“, also die politische Positionierung, die aller-

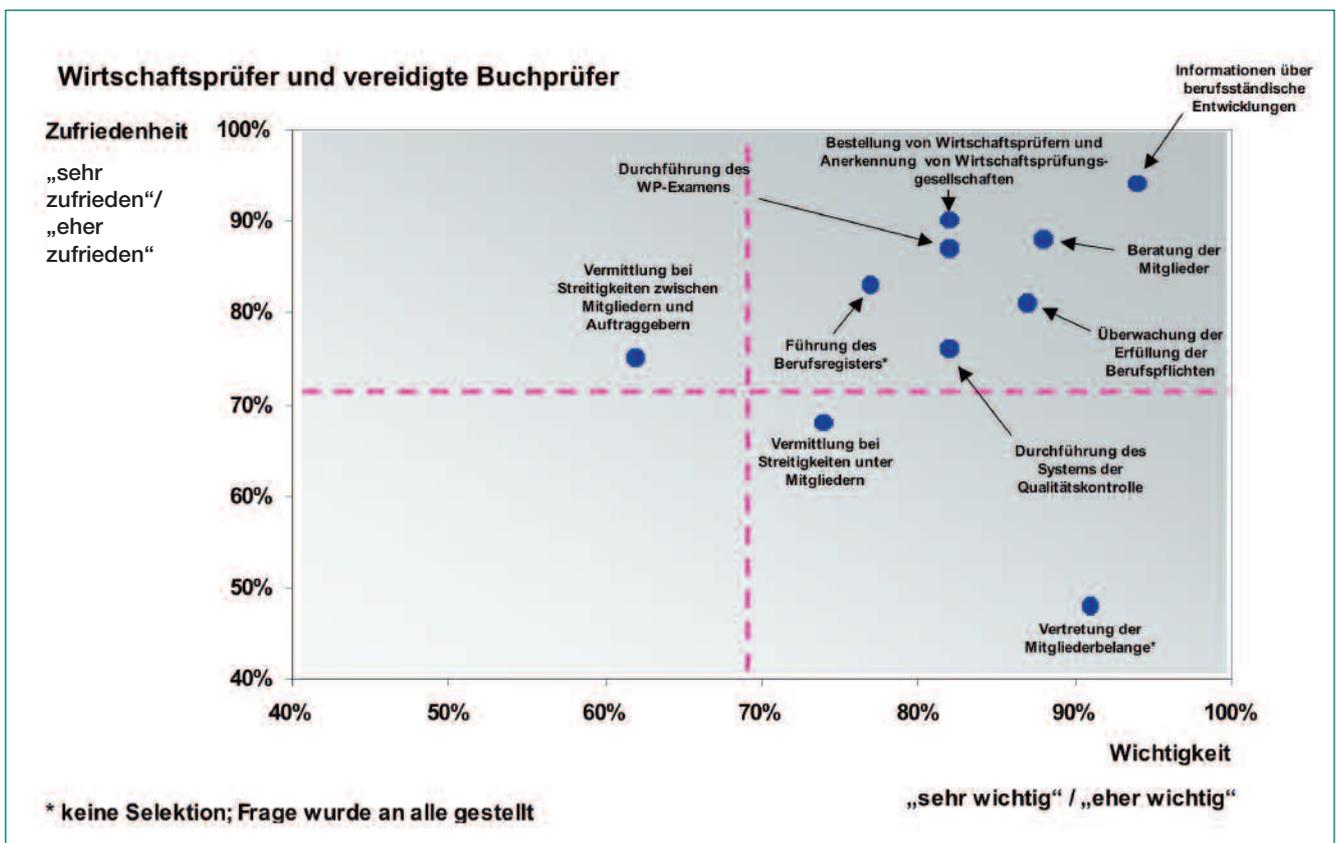
dings bei einer zur Neutralität verpflichteten WPK auch nicht zu expansiv vertreten werden darf.

- Auch bei der Zufriedenheitsbeurteilung schlägt das „Selbstbild“ das „Fremdbild“ deutlich: Das Führungspersonal der WPK beurteilt die WPK deutlich positiver als die Mitglieder. Besonders eklatant ist diese Differenz bei der „Durchführung des Systems der Qualitätskontrolle“: 73 Prozent der WPK-Leitungsebene sehen die Arbeit positiv. Bei den Mitgliedern sind es wohl im Hinblick auf die empfundene regulatorische Belastung nur 18 Prozent. Tendenziell ist das Maß der Zufriedenheit im Selbsturteil doppelt so hoch wie im Fremdurteil.

Positive Leistungsurteile

Die Handlungsrelevanz-Matrix zeigt dennoch ein positives Bild, wie es nur selten in Kammer- und Verbands-

Wichtigkeit und Zufriedenheit mit den Dienstleistungen der WPK



umfragen erreicht wird: Vor allem die als wichtig betrachteten Aufgaben werden positiv beurteilt, die eher unwichtigen nicht ganz so gut.

Der Quadrant oben rechts (Wichtigkeit hoch und Performance jeweils überdurchschnittlich hoch) wird auch das „Weiter so“-Feld genannt, weil es hier nur das Ziel sein kann, das hohe Niveau weiterhin sicherzustellen: An Information und Beratung, Berufsregister, WP-Examen, Qualitätskontrolle sowie die Überwa-

„Vertretung der Mitgliederbelange“: Über 90 Prozent der Befragten halten dieses für eine wichtige WPK-Aufgabe, über 50 Prozent sind allerdings unzufrieden.

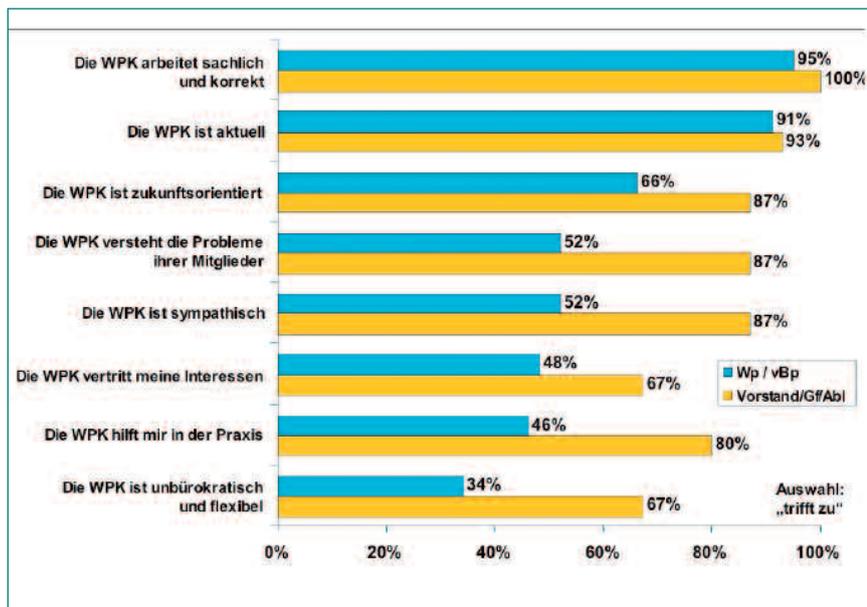
Trotz der Verpflichtung zur Neutralität sollte die WPK hier Strategie und Aktivitäten überdenken. Wenn überhaupt besitzt diese Aufgabe als einzige „Optimierungspotenzial“, wenn Mitglieder sich nur unzureichend in ihren Interessen vertreten sehen.

Imageprofil mit Schwachstellen

Die von den Mitgliedern grundsätzlich als sehr gut empfundene Arbeit der WPK spiegelt sich auch im positiven Imageprofil wider:

Frage: Jetzt lese ich Ihnen einige Aussagen vor. Bitte sagen Sie mir jeweils, ob diese Aussage auf die WPK zutrifft.

Bewertung der WPK



Einig sind sich Mitglieder und WPK-Führung ihrem Korrektheits- und Aktualitätsurteil. Diskrepanzen gibt es hingegen bei Zukunftsorientierung, Mitgliedernähe und Sympathie: Während das Eigenurteil einhellig positiv ausfällt, attestieren die Mitglieder der WPK diese Eigenschaften immerhin zu über 50 Prozent.

Von einem Drittel bemängelt und damit ein weiterer Hebel für Verbesserungen sind Praxisbezug und die durch die WPK ausgelöste Bürokratie. Dies sind Imagefaktoren, bei denen es teilweise deutliche Kritik von Mitgliederseite gibt.

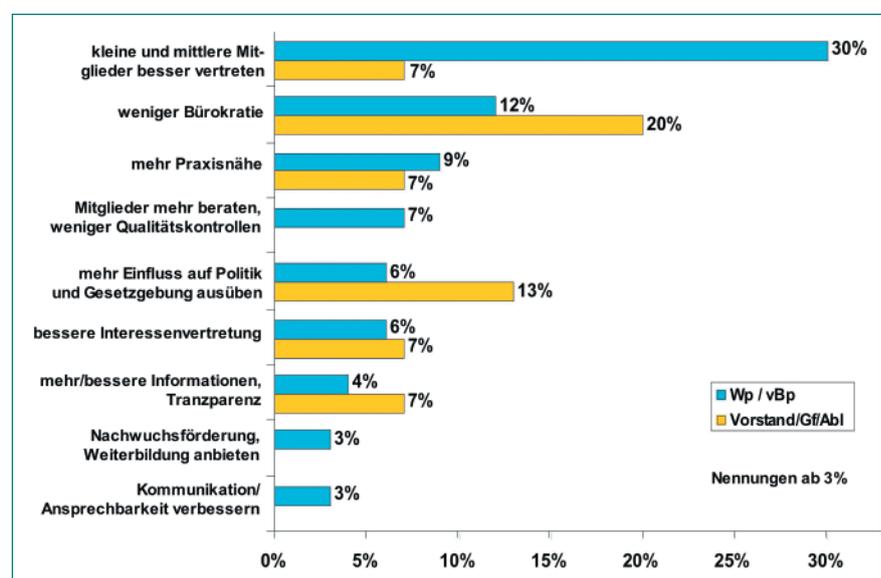
Ein letzter Ansatzpunkt, die Arbeit der WPK zu optimieren, liefern die Änderungswünsche der Mitglieder:

chung der Berufspflichten gibt es wenig auszusetzen: Hier leistet die WPK sehr gute Arbeit, die Strategie muss also „Weiter so!“ lauten.

Der Quadrant links oben (Wichtigkeit gering und Performance gut) gilt als „Hygiene-Feld“: Es ist positiv, wenn das Urteil hier gut ausfällt, besondere Relevanz auf das Gesamturteil hat es aber nicht: Speziell gilt dies für die Kammeraufgabe der „Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Auftraggebern“.

Wichtiger ist der „Hier muss was getan werden“-Quadrant rechts unten: Wichtigkeit hoch und Urteil kritisch gilt für die WPK-Aufgaben „Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern“, besonders aber für die

Was sich bei der WPK ändern sollte



Frage: Was sollte sich Ihrer Meinung nach bei der WPK ändern?

Deutlichster Kritikpunkt: Die vermeintliche, empfundene Dominanz der großen Praxen im Berufsstand, die von 30 Prozent der Mitglieder kritisiert wird. Praxisnähe, weniger Bürokratie sowie mehr Einfluss im politischen Raum sind weitere Ansatzmöglichkeiten. Doch auch hier das vorher Gesagte: Bei Werten unter 10 Prozent laufen Veränderungen leicht Gefahr, insgesamt mehr Schaden als Nutzen anzurichten. Besondere Aktivitäten können hier also nicht empfohlen werden.

Fazit

Insgesamt gesehen dominiert hohe Zufriedenheit unter den WPK-Mitgliedern. Die Ergebnisse zeichnen ein Bild, wie es selten in Kammer- oder Verbandsumfragen erreicht wird. Im Einzelnen:

- Chancen dominieren deutlich die Risiken für den Berufsstand: Kleine und mittlere Unternehmen sind tendenziell pessimistischer und erleben die Großunternehmen als dominant.
- Etwa die Hälfte der Mitglieder hatte im vergangenen Jahr Kontakt zu den Geschäftsstellen. Wenn Kontakte bestanden, so fällt die Bewertung positiv aus. Die Kommunikation per E-Mail ist ausbaufähig.
- Informationsangebote der Kammer werden gut genutzt und positiv beurteilt.
- Dienstleistungen und Aufgaben

der WPK sind überwiegend bekannt. Nur in Bereichen, in denen die Kammer lediglich auf Anfragen der Mitglieder reagiert, besteht eine geringere Bekanntheit. Eine Kommunikation (zum Beispiel im gut genutzten WPK Magazin) könnte den Mitgliedern diese Angebote verstärkt bekannt machen.

- Fast alle Aufgaben und Dienstleistungen der Kammer werden als wichtig angesehen und aus Sicht der Mitglieder zufriedenstellend erfüllt. Einzige Ausnahme bildet die Vertretung der Mitgliederbelange. Hier bestehen jedoch Grenzen, da die WPK keine reine Interessenvertretung des Berufsstandes entwickeln kann. Eventuell könnte eine Erläuterung dieser Grenzen zur Förderung des

Verständnisses unter den Mitgliedern beitragen.

- Die Image-Bewertung der WPK fällt verhaltener aus als die Zufriedenheit mit der Erfüllung konkreter Aufgaben. Insbesondere fühlen sich kleine Unternehmen gegenüber den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften benachteiligt. Sie bemängeln, dass die Kammer ihre Probleme nicht genügend verstehe und ihre Interessen nicht ausreichend vertrete. Bürokratie und Mangel an Flexibilität sind weitere Kritikpunkte aus den Reihen der Mitglieder.

Klaus-Peter Schöppner

ist seit 1990 Geschäftsführer des Meinungsforschungsinstitutes tns emnid GmbH, Bielefeld. Von 1974 bis 1994 war er Lehrbeauftragter der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, Fachbereich Publizistik und Lehrbeauftragter der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft.

Klaus-Peter Schöppner hat eine Vielzahl von Studien für politische Parteien, Ministerien, Medien, Wirtschaftsunternehmen und Verbände durchgeführt. Heute ist er insbesondere als Politik- und Wirtschaftsberater tätig. Einer breiten Öffentlichkeit ist er durch seine wöchentlichen Fernsehauftritte bei n-tv-Emnid bis November 2004 bekannt; seit Mitte 2005 präsentiert er Ergebnisse der Meinungsforschung bei dem Fernsehsender N24.



Der Transparenzbericht gemäß § 55c WPO

WPIStB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, WPIStB Dr. Peter Oser, WPIStB Dr. Dominic Wader

Durch die Siebte WPO-Novelle wurde die Pflicht zur Abgabe eines Transparenzberichts für Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeführt. Ziel eines Transparenzberichts ist es, die Öffentlichkeit über die Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstrukturen dieser Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu informieren. Der Beitrag informiert über die neue Berufspflicht.



<http://www.treuha>

Einleitung

Der Transparenzbericht ist ein Kind der geänderten EU-Abschlussprüferrichtlinie. Diese sieht in Art. 40 vor, dass Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite abzugeben haben.

Diese Vorgabe der EU-Abschlussprüferrichtlinie wurde mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG oder: Siebte WPO-Novelle), das am 6.9.2007 in Kraft getreten ist, in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß der Gesetzesbegründung zum BARefG dient der Transparenzbericht dazu, die Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur von Wirtschaftsprüfern und Wirtschafts-

prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, für die Öffentlichkeit darzustellen. Zudem erleichtert der Transparenzbericht der WPK die Berufsaufsicht, indem ihr durch die Anzeige der Veröffentlichung der Kreis der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse bekannt ist, bei denen künftig anlassunabhängige Sonderuntersuchungen („inspections“) gemäß § 62b WPO durchgeführt werden können.

Mit dem Transparenzbericht betreten der Gesetzgeber, die WPK sowie die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse Neuland. Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Beitrag zum einen die wesentlichen Inhalte des Transparenzberichts dargestellt und zum anderen einige Zweifelsfragen zum Transparenzbericht diskutiert werden.

Inhalt und Aufbau des Transparenzberichts

Nach § 55c Abs. 1 WPO sind als Pflichtbestandteile eines Transparenzberichts zunächst die Rechtsform und die Eigentumsverhältnisse der Wirtschaftsprüferpraxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft offenzulegen sowie eine Beschreibung der organisatorischen und rechtlichen Struktur eines Netzwerks, dem die Praxis oder die Gesellschaft gegebenenfalls angehört. Des Weiteren ist das interne Qualitätssicherungssystem zu beschreiben sowie durch den Berufsangehörigen oder das Geschäftsführungsorgan eine Erklärung zur Durchsetzung dieses Systems abzugeben. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit, die ebenfalls darzustellen sind, einschließlich einer Bestäti-

gung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt ist. Darüber hinaus ist das Datum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle offen zu legen. Ferner hat der Transparenzbericht eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a HGB zu enthalten, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde. Abschließend sind Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten in den Bericht aufzunehmen.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus eine Beschreibung ihrer Leitungsstruktur mit einer Darstellung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane in den Bericht aufzunehmen. Zudem sind interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen darzustellen. Schließlich ist der Gesamtumsatz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgeteilt nach den Kategorien im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB anzugeben.

Der Aufbau des Transparenzberichts muss sich nicht zwingend an die im Gesetz vorgezeichnete Reihenfolge halten, wenngleich sich dies aus Gründen der Lesbarkeit und Vergleichbarkeit durchaus anbieten mag. Einer sinnvollen Verknüpfung etwa der zusätzlichen Angabepflichten für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (z.B. Beschreibung der Leitungsstruktur) mit den Pflichtangaben für alle Berufsangehörigen (z.B. Angaben zu Rechtsform und Eigentumsverhältnissen) steht unseres Erachtens nichts entgegen.

Unternehmen von öffentlichem Interesse

Zur Abgabe eines Transparenzberichts sind solche Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, die mindestens eine Abschlussprüfung eines Unterneh-

mens von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse sind gemäß § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB alle Unternehmen anzusehen, die einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen (= kapitalmarktorientiert). Von den deutschen Handelsmärkten fallen hierunter der amtliche Markt (§§ 30 ff. BörsG) und der geregelte Markt (§§ 49 ff. BörsG), nicht hingegen der Freiverkehr (§ 57 BörsG). Handelbare Wertpapiere sind sowohl Aktien als auch Schuldtitel (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG).

§ 55c WPO stellt auf die Durchführung einer Abschlussprüfung ab. Eine Abschlussprüfung ist mit der Erteilung des Bestätigungsvermerks durchgeführt und abgeschlossen. Mithin entscheidet sich die Frage, ob für das abgelaufene Kalenderjahr ein Transparenzbericht abzugeben ist, nach den in dem betreffenden Jahr erteilten Bestätigungsvermerken. Gleiches gilt für die nach § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO in den Transparenzbericht aufzunehmende Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzliche Abschlussprüfung (Einzel- und/oder Konzernabschlussprüfung) durchgeführt wurde. Auf den Zeitpunkt der Beauftragung, der Durchführung von Prüfungshandlungen oder der Honorarabrechnung kommt es mithin nicht an.

Fraglich könnte sein, ob die Pflicht zur Abgabe eines Transparenzberichts für einen Berufsträger auch besteht, wenn ein Mandant erst nach dem Abschlussstichtag, aber vor Erteilung des Bestätigungsvermerks die Kriterien eines Unternehmens von öffentlichem Interesse erfüllt. Unseres Erachtens ist entscheidend, ob eine Kapitalmarktorientierung bis zum Abschlussstichtag vorlag, da andernfalls § 319a HGB auf diese Abschlussprüfung keine Anwendung findet; dies gilt auch für den Fall,

dass der Antrag auf eine Kapitalmarktnotierung vor dem Abschlussstichtag gestellt wurde. Die Pflicht zur Aufstellung eines Transparenzberichts tritt demnach erst für das folgende Kalenderjahr ein.

Prüft ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Konzernabschluss eines nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmens, in den ein Unternehmen von öffentlichem Interesse einbezogen wird, nicht hingegen den Jahresabschluss dieses Tochterunternehmens, so ergibt sich unsere Erachtens als Folge der Durchführung der Konzernabschlussprüfung keine Pflicht, einen Transparenzbericht zu erstellen. Der Prüfer des Konzernabschlusses kann die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers des kapitalmarktorientierten Tochterunternehmens zwar für Zwecke der Konzernabschlussprüfung nach Maßgabe des § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB übernehmen; hieraus allerdings eine „Ausstrahlungswirkung“ für die Pflicht zur Erstellung eines Transparenzberichts abzuleiten, ist unseres Erachtens zu weitgehend.

Nicht zur Abgabe eines Transparenzberichts verpflichtet sind auch solche Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die eine Abschlussprüfung eines Tochterunternehmens eines (von ihnen nicht geprüften) Unternehmens von öffentlichem Interesse und auch im Übrigen keine gesetzlichen Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen durchführen.

Abgabezeitpunkt

Art. 40 Abs. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie schreibt eine Abgabe des Transparenzberichts binnen drei Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres vor. In der Umsetzung der Richtlinie sieht der deutsche Gesetzgeber in § 55c Abs. 1 Satz 1 WPO stattdessen vor, dass der Transparenzbericht drei Monate nach Ablauf jedes Kalender-

jahres abzugeben ist. Mithin ist der Transparenzbericht jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Siebten WPO-Novelle am 6.9.2007 hat die erstmalige Abgabe des Transparenzberichts bis zum 31.3.2008 zu erfolgen.

Elektronische Veröffentlichung

Der Transparenzbericht ist auf der Internetseite des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu veröffentlichen. Mit Blick auf Sinn und Zweck des Gesetzes, der Öffentlichkeit Informationen über die Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur dieser Prüfer zur Verfügung zu stellen, ist eine dauerhafte Verfügbarkeit der Informationen des Transparenzberichts zu gewährleisten. Darunter ist zu verstehen, dass die Informationen unter normalen Umständen zugänglich sind. Die nur kurzfristige Veröffentlichung des Transparenzberichts auf der Internetseite, zum Beispiel nur für wenige Tage, genügt deshalb nicht den Anforderungen an eine dauerhafte Verfügbarkeit der Informationen.

Grundsätzlich ist nur die jeweils aktuelle Fassung des Transparenzberichts auf der Internetseite zu veröffentlichen. Da es nach dem Sinn und Zweck von § 55c WPO darum geht, jeweils aktuelle Informationen über den Abschlussprüfer zur Verfügung zu stellen, ist es zwar zulässig, unseres Erachtens indes entbehrlich, auch Vorgängerversionen des Transparenzberichts zugänglich zu halten. Eine laufende unterjährige Aktualisierung der Informationen ist nicht vorgeschrieben.

Verfügt ein zur Abgabe eines Transparenzberichts verpflichteter Berufsangehöriger nicht über eine Internetseite, so bestimmt § 55c Abs. 2 Satz 2 WPO, dass der Transparenzbericht bei der WPK hinterlegt und auf Nachfrage von Dritten dort eingesehen werden kann. Der Transparenzbericht

ist weder im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen noch zum Handelsregister einzureichen.

Ergänzende Angaben und Verweise auf andere Dokumente

Die in § 55c Abs. 1 WPO aufgelisteten Pflichtbestandteile eines Transparenzberichts verstehen sich als Mindestinhalt („...muss mindestens enthalten...“). Daraus ist zu schließen, dass der Transparenzbericht um weitere, freiwillig veröffentlichte Informationen ergänzt werden kann. Dabei ist unseres Erachtens allerdings zu beachten, dass die gesetzlich geforderten Inhalte des Transparenzberichts im Fokus stehen und diese durch zusätzliche Informationen nicht überlagert oder deformiert werden. Zusätzliche Informationen dürfen unseres Erachtens lediglich flankierenden Charakter haben.

Es wird als zulässig anzusehen sein, innerhalb des Transparenzberichts auf andere Internetseiten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu verweisen, die weitergehende Informationen enthalten, beispielsweise die Darstellung von Organisations- oder Netzwerkstrukturen, da auch der Transparenzbericht auf der Internetseite veröffentlicht wird. Es ist indes zu beachten, dass der Transparenzbericht vollständig und ohne Rückgriff auf andere Informationen verständlich sein muss.

Rechtliche Struktur und Vergütungsgrundlagen

Mit den Pflichtangaben zu Rechtsform und Eigentumsverhältnissen sowie zur Einbindung in ein Netzwerk soll aus dem Transparenzbericht die organisatorische und rechtliche Struktur der Wirtschaftsprüferpraxis/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersichtlich werden. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben aus den gleichen Gründen zudem ihre Leitungsstruktur

mit Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen zu beschreiben.

Darzustellen sind die Vergütungsgrundlagen für Organmitglieder und leitende Angestellte. Hierbei gelten gemäß § 45 WPO angestellte Wirtschaftsprüfer als leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.

Qualitätssicherungssystem, Unabhängigkeit und Fortbildung

Die Pflicht zur Darstellung des internen Qualitätssicherungssystems, die Erklärung über Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit sowie über die internen Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen normieren keine neuen Verpflichtungen, sondern verlangen die Veröffentlichung einer ohnehin existenten Dokumentation. Es kann indes nicht erwartet werden, dass ein Wirtschaftsprüfer seine oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre vollständige Dokumentation firmeninterner Richtlinien zur Umsetzung dieser Berufspflichten in den Transparenzbericht aufnimmt. Vielmehr ist auch aus Sicht der Berichtsadressaten eine klare und überschaubare Berichterstattung wünschenswert, die eine Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze zur Einhaltung der Berufspflichten enthält.

Die Erklärung des Berufsangehörigen beziehungsweise bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Geschäftsleitung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems hat zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorgaben eingehalten wurden und dies von dem Berufsangehörigen beziehungsweise der Geschäftsleitung kontrolliert wurde.

Die ebenfalls abzugebende Bestätigung hinsichtlich der Überprüfung und Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen sowie die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anzugebende Erklärung über die Erfüllung der Fortbildungspflichten können

unseres Erachtens in die Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems integriert werden, da es sich sowohl bei den Anforderungen zur Unabhängigkeit als auch bei den Fortbildungspflichten um integrale Bestandteile des internen Qualitätssicherungssystems handelt.

Finanzinformationen

Nach § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO muss der Transparenzbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Finanzinformationen beinhalten, „welche die Bedeutung der Gesellschaft widerspiegeln, in Form des im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 17 des Handelsgesetzbuchs nach Honoraren aufgeschlüsselten Gesamtumsatzes.“ Mit diesen Informationen soll Aufschluss über die Bedeutung der Prüfungsgesellschaft im nationalen Prüfungsmarkt gegeben werden.

Nach § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB sind die Honorare aufzuteilen in die Kategorien

- Abschlussprüfung,
- sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen,
- Steuerberatungsleistungen und
- sonstige Leistungen.

Diese Honoraraufteilung entspricht regelmäßig nicht der von großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in ihren Geschäftsberichten veröffentlichten Umsatzaufteilung nach angebotenen Dienstleistungen (z.B. Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Beratung, Steuerberatung, Transaktionsberatung). § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO verlangt Angaben im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB, so dass gewisse Freiheitsgrade bei der Abgrenzung der Honorarkategorien erlaubt sein dürften.

Anzugeben ist der Gesamtumsatz einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; die Angabe allein des Umsatzes, der mit Unternehmen von öffentlichem Interesse erzielt wird, ist nicht ausreichend.

Nach der Gesetzesbegründung zum BARefG können die Finanzinformationen statt auf das Kalenderjahr auch auf das gegebenenfalls vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahr der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abstellen.

Unterschrift

Bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Transparenzbericht nach Beschlussfassung durch das Geschäftsführungsorgan von den Geschäftsführungsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl zu unterzeichnen.

Nach § 55c Abs. 2 Satz 1 WPO ist der Transparenzbericht vom Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einer den §§ 126, 126a BGB entsprechenden Form zu unterzeichnen. Dies bedeutet, dass entweder das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist oder ein Original des Transparenzberichts zu unterzeichnen und anschließend eine Kopie hiervon im Internet zu veröffentlichen ist.

Sanktionsmöglichkeiten

Kommt ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner/ihrer Verpflichtung zur Abgabe eines Transparenzberichts nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist darin eine Berufspflichtverletzung zu sehen. Diese kann in einem berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren geahndet werden. Der WPK wird die Ausübung der Berufsaufsicht dadurch erleichtert, dass ihr gemäß § 55c Abs. 2 Satz 2 WPO die elektronische Veröffentlichung des Transparenzberichts anzuzeigen ist, wenn dieser nicht ohnehin dort hinterlegt wird (vgl. hierzu oben „Elektronische Veröffentlichung“).



WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer ist Mitglied des Vorstandes der Ernst & Young AG WPG/StBG, Stuttgart, und Vizepräsident der WPK.



WP/StB Dr. Peter Oser ist Partner und Leiter der Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung der Ernst & Young AG WPG/StBG, Stuttgart.



WP/StB Dr. Dominic Wader ist Manager in der Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung der Ernst & Young AG WPG/StBG, Stuttgart.

Organisation der Abschlussprüfung, Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken und berufsrechtliche Verantwortung

WPIRA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

Der Beitrag befasst sich mit der Verbindung zwischen der Unterzeichnung eines Bestätigungsvermerks oder eines Prüfungsberichts und der Verantwortung für dessen Inhalt. Untersucht werden die Möglichkeiten zur Organisation der Prüfungsdurchführung sowie die Zulässigkeit einer Übertragung von Prüfungsaufgaben und der damit verbundenen Verantwortung.



Vorbemerkung

Im WPK Magazin 3/2006, Seite 21, wurde in dem Beitrag „Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände“ aufgezeigt, dass bei der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken durch Vertreter einer Berufsgesellschaft bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die Berufsqualifikation des oder der Unterzeichnenden eingehalten werden müssen. Nach § 32 WPO dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, die von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilt werden, nur von WP unterschrieben werden. Gleiches gilt für sonstige Erklärungen im Rahmen von Vorbe-

haltsaufgaben für WP oder WPG. Bei Vorbehaltsaufgaben, die auch von vBP erbracht werden können, können auch vBP (mit) unterschreiben. Ergänzende Hinweise für die Unterzeichnung bei Prüfungsverbänden enthält der Beitrag von Leuschner/Schorr, Neuerungen zur Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, WPK Magazin 2/2007, Seite 38 (40).

Ergänzend zu diesen Beiträgen, die die formale Seite der Unterzeichnung (Vertretung, erforderliche Qualifikation) betreffen, wird im Folgenden dargelegt, welche Verbindung zwischen der Unterzeichnung eines Bestätigungsvermerks oder eines Prüfungsberichts und der Verantwortung für dessen Inhalt besteht. Dies verlangt, auf die Möglichkeiten zur Orga-

nisation der Prüfungsdurchführung und dabei insbesondere auf die Zulässigkeit einer Übertragung von Prüfungsaufgaben und der damit verbundenen Verantwortung einzugehen. Der Themenkreis ist im Rahmen der Berufsaufsicht von erheblicher Bedeutung.

Da eine Übertragung der Prüfungsdurchführung auf Mitarbeiter bei Berufsgesellschaften die Regel darstellt, soll mit der Darstellung der hierfür geltenden Grundsätze begonnen werden. Sodann folgen Ausführungen zur Delegation bei natürlichen Personen und bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden sowie Prüfungsstellen der Sparkassenorganisationen.

Die im Folgenden beispielhaft für WP und WPG dargestellten Grundsätze

ze gelten ebenso für vBP und BPG. Für diese ist zusätzlich zu beachten, dass die gegebenenfalls vom Gesetz geforderte besondere Prüferqualifikation vorliegen muss. BPG können danach ihnen übertragene Vorbehaltsprüfungen zwar durch vBP, aber auch durch WP durchführen lassen; WPG dürfen in ihrem Vorbehaltsbereich dagegen eine Übertragung der Prüfungsverantwortung auf vBP nicht zulassen (zu den Anforderungen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung vgl. WPK Magazin 3/2006, Seite 21).

Berufsgesellschaften als Abschlussprüfer

Berufsgesellschaften können zwar als juristische Person gesetzlicher Abschlussprüfer sein und auch zivilrechtlich in Anspruch genommen werden; bei der Durchführung der Prüfung müssen sie sich aber durch natürliche Personen vertreten lassen, die dann selbst nicht bestellte Abschlussprüfer im Rechtssinne sind. Dies können die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer), aber auch rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter (insbesondere Prokuristen) sein.

Obwohl die meisten Berufspflichten über den Verweis in § 56 Abs. 1 WPO sowie einzelnen Sondervorschriften auch für Berufsgesellschaften gelten, knüpft die Berufsaufsicht – wegen des erforderlichen schuldhaften Verhaltens – nur an das mögliche Fehlverhalten natürlicher Personen an. Die berufsrechtliche Verantwortung für Fehler bei der Durchführung von Prüfungen muss daher immer von einer natürlichen Person übernommen werden.

Organverantwortung, Bestimmung des verantwortlichen Prüfers

Aus dem Grundsatz, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Wirtschaftsprüfern verantwortlich

geführt werden müssen (§§ 1 Abs. 3, 28 Abs. 1 und 2 WPO), sowie aus der Regelung über die Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken (§ 32 WPO) ist ebenfalls zu entnehmen, dass die (berufsrechtliche) Verantwortung für die Durchführung von Vorbehaltsaufgaben immer zwingend bei einer Person liegen muss, die über die Berufsqualifikation als Wirtschaftsprüfer verfügt. Dies ist im Rahmen der Organisationsverantwortung durch die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans sicherzustellen. Wird hiervon abgewichen, trifft sie für das hierin liegende Organisationsverschulden die berufsrechtliche Verantwortung. Auch die Regelung zur Eigenverantwortlichkeit in § 24b Abs. 3 BS WP/vBP, die die Anforderungen aus §§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 WPO konkretisiert, geht davon aus, dass sich der (zuständige) Wirtschaftsprüfer aufgrund hinreichender Informationen ein eigenes Urteil bilden muss, um die ihm zukommende Verantwortung tragen zu können.

Die Person, bei der die berufsrechtliche Verantwortung (Gesamtverantwortung, Hauptverantwortung) für die Prüfung liegt, wird im Folgenden als „verantwortlicher Prüfer“ bezeichnet. Nach § 24a Abs. 2 BS WP/vBP muss für jeden Prüfungsauftrag die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festgelegt und dokumentiert werden. Dies erfordert jedenfalls die Benennung des verantwortlichen Prüfers. Im Einzelfall können daneben aber auch noch andere Personen Prüfungsverantwortung übernehmen, die sich dann auf Teilbereiche oder Teilaufgaben bezieht.

Einschaltung von Prüfungsgehilfen

Unbeschadet seiner berufsrechtlichen Verantwortung kann der verantwortliche WP nicht alle Tätigkeiten selbst ausführen. Daher kann und muss er Teilaufgaben auf andere Personen (Prüfungsgehilfen) übertragen.

Gleichwohl muss er die Prüfung so organisieren, dass er sich aufgrund der Arbeitsergebnisse dieser an der Prüfung beteiligten Personen und seinen eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnissen ein eigenes Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln bilden kann. Berufsrechtlich trägt er damit nicht nur die Verantwortung für seine eigenen Prüfungsaktivitäten, sondern auch die Organisationsverantwortung für die Prüfung, welche die Prüfungsplanung (§ 24a BS WP/vBP), die Auftragsabwicklung (§ 24b BS WP/vBP) und die auftragsbezogene Qualitätssicherung (§ 24d BS WP/vBP) einschließt.

Feststellung von Berufspflichtverletzungen

Die Ahndung einer Berufspflichtverletzung setzt voraus, dass der Berufsangehörige seine Pflichten schuldhaft verletzt hat (§ 67 Abs. 1 WPO). Die Nichteinhaltung gesetzlicher oder fachlicher Regeln ist daher nur dann zu sanktionieren, wenn dem Berufsangehörigen eine eigene Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Auch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer trifft keine generelle Verantwortung für alle bei der Prüfung vorgekommenen Mängel; vielmehr muss er die ihm nach der Organisation der Prüfung persönlich obliegenden Pflichten verletzt haben. Bei Mängeln im unmittelbaren Pflichtenbereich von Prüfungsgehilfen trifft ihn dann kein eigenes Verschulden, wenn er nachweisen kann, dass er die Mitarbeiter ordnungsgemäß ausgewählt, angeleitet und überwacht hat. An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon können im Rahmen ihres Pflichtenbereiches diejenigen Prüfungsgehilfen, die der der Berufsaufsicht durch die WPK unterliegen, ihrerseits berufsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks

Allgemeine Grundsätze

§ 322 Abs. 6 HGB erfordert die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer. Ist eine Berufsgesellschaft zum Abschlussprüfer bestellt, muss die Unterschrift durch vertretungsberechtigte Wirtschaftsprüfer geleistet werden (§ 32 WPO). Welche Auswirkungen ergeben sich nun aus den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen für die Verantwortung der Personen, die für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Bestätigungsvermerk unterzeichnen?

Auf den ersten Blick könnte anzunehmen sein, dass die berufsrechtliche Verantwortung immer von dem Berufsangehörigen getragen wird, der den Bestätigungsvermerk unterzeichnet. Umgekehrt ausgedrückt: dass der verantwortliche Wirtschaftsprüfer (und nur er) immer den Bestätigungsvermerk unterschreibt. Ein solcher Grundsatz kann jedoch nicht aufgestellt werden, weil es keine verbindlichen Regeln darüber gibt, wer in Abhängigkeit von der Organisation einer Prüfung den Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen hat. Weder aus § 32 WPO noch aus § 27a BS WP/vBP lässt sich hierzu eine zwingende Regel ableiten. Mag es auch naheliegen und in der Praxis weitgehend so gehandhabt werden, dass der für die Durchführung des Auftrags und das Prüfungsergebnis unmittelbar verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk (mit) unterzeichnet, ist dies rechtlich derzeit nicht zwingend. Art. 28 Abs. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie sieht allerdings vor, dass der Bestätigungsvermerk zumindest von dem oder den Abschlussprüfern unterzeichnet wird, die die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben. Der Beirat der WPK hat in seiner Novembersitzung beschlos-

sen, diese Richtlinienvorgabe durch einen neuen § 27a Abs. 1 BS WP/vBP bereits im Rahmen der 6. Änderung der Berufssatzung WP/vBP umzusetzen. Die Satzungsänderungen (s. hierzu auch Seite 17 ff. in diesem Heft) werden voraussichtlich zum Ende des ersten Quartals 2008 in Kraft treten.

Wenn der Bestätigungsvermerk allein von dem verantwortlichen Prüfer unterzeichnet wird, gelten die oben angeführten Grundsätze: Er trägt die umfassende Verantwortung für Organisation und Durchführung der Prüfung und für die Ableitung des Prüfungsergebnisses, kann sich aber entlasten, wenn ihm selbst in Bezug auf einen Prüfungsmangel keine eigene Pflichtverletzung zur Last fällt.

Verantwortlichkeit des Mitunterzeichners

Oft wird der Bestätigungsvermerk nach dem Vieraugenprinzip von zwei Personen unterzeichnet. Ist eine davon der verantwortliche Prüfer, stellt sich die Frage nach der Rolle und Verantwortung des zweiten Unterschriftsleistenden (so genannte Mitunterzeichner). Hier nur auf die vertretungsrechtlichen Grundsätze abzustellen und anzunehmen, diesem käme nur die Funktion des zweiten Gesamtvertretungsberechtigten und keine berufsrechtliche Verantwortung zu, stünde mit der Verkehrsanschauung nicht in Einklang. Auch § 32 WPO, der bei Pflichtprüfungen und Vorbehaltsaufgaben für alle unterzeichnenden Personen die Berufsqualifikation fordert, wäre dann nicht erklärbar, wenn der Mitunterzeichner keine inhaltliche Verantwortung trüge. Umgekehrt ginge es aber auch zu weit, ihm automatisch dieselben Pflichten und Verantwortlichkeiten zuzuweisen wie dem verantwortlichen Prüfer.

Vielmehr wird man vor dem Hintergrund der Pflicht zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Berufsausübung davon auszugehen

haben, dass die Mitwirkung des Mitunterzeichners an der Prüfung bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen hat. Hiernach muss er sich so weit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrages und der Auftragsdurchführung befassen, dass er das Prüfungsergebnis mittragen kann. Die Befassung mit den wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung erfordert, dass sich der mit unterzeichnende Abschlussprüfer zumindest über die grundlegenden Inhalte des Prüfungsergebnisses, den Ablauf der Prüfung und die wesentlichen Fragestellungen informiert oder vom verantwortlichen Prüfer unterrichten lässt. Hierzu gehört grundsätzlich auch, dass er den Prüfungsbericht kritisch liest. Diese Mindestanforderungen können durch praxisinterne Regelungen ausgeweitet, aber nicht unterschritten werden. Der Mitunterzeichner kann danach auch die Funktion des Berichtskritikers (§ 24d Abs. 1 BS WP/vBP) übernehmen.

Der Mitunterzeichner, der diese gebotenen Mitwirkungshandlungen unterlässt oder im Rahmen dieser Handlungen feststellbare Fehler (zum Beispiel das Fehlen erforderlicher Bestandteile des geprüften Abschlusses) schuldhaft nicht erkennt, verstößt gegen seine Berufspflichten und kann insoweit immer auch berufsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Um die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nachweisen zu können, empfiehlt sich daher, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

In der Praxis unterzeichnet der verantwortliche Prüfer den Bestätigungsvermerk rechts, der Mitunterzeichner links. Zwingend ist das aber nicht. In solchen von der Regel abweichenden Fällen kommt der Dokumentation der Verantwortlichkeit (§ 24a Abs. 2 BS WP/vBP) besondere Bedeutung zu.

Prüfungsbericht

Für die Unterzeichnung des Prüfungsberichts gelten dieselben Grundsätze. Allerdings ist fraglich, ob insoweit eine Abweichung in der Unterzeichnung überhaupt vorkommen kann. Rechtlich bestehen hierfür keine ausdrücklichen Regelungen; doch ist kein Grund für eine abweichende Handhabung und die Einbeziehung weiterer Personen in die Mitverantwortung ersichtlich. Da Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk inhaltlich eng aufeinander bezogen sind, dürfte die Unterzeichnung durch dieselben Personen in aller Regel geboten sein.

Natürliche Personen als Abschlussprüfer

Grundsatz: Persönliche Prüfungsdurchführung

Werden natürliche Personen, also insbesondere Wirtschaftsprüfer in Einzelpraxis, als gesetzliche Abschlussprüfer bestellt, haben sie höchstpersönlich den Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen. Eine Vertretung durch andere Personen – auch durch Berufsangehörige – ist nicht zulässig, so dass die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch solche anderen Personen ausscheidet (zur Abgrenzung von der zugelassenen Bezeichnung vgl. WPK Magazin 1/2004, Seite 27). Aufgrund der Funktion als Abschlussprüfer ist der bestellte Abschlussprüfer im Regelfall zugleich auch „verantwortlicher Prüfer“ im Sinne des § 24a Abs. 2 BS WP/vBP und bei Pflichtverletzungen somit immer auch – jedenfalls zunächst – Hauptadressat eines berufsaufsichtlichen Verfahrens.

Art und Umfang des für eine berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlichen Verschuldens müssen allerdings trotz des oben genannten Grundsatzes jeweils im konkreten Einzelfall festgestellt werden. Für

Mängel, die auf ein Fehlverhalten der bei der Prüfung eingesetzten Gehilfen zurückzuführen sind, hat der Berufsangehörige dann einzustehen, wenn er seine Organisations- oder Überwachungspflichten verletzt hat (s. oben Seite 59 „Einschaltung von Prüfungsgehilfen“).

Einschaltung eines verantwortlichen Prüfers

Fraglich kann sein, ob der bestellte Abschlussprüfer einen anderen Berufsangehörigen (angestellter Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfer als freier Mitarbeiter) als „verantwortlichen Prüfer“ im Sinne des § 24a Abs. 2 BS WP/vBP einsetzen darf, wie

Er muss sich daher so weit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrages und der Auftragsdurchführung befassen, dass er das Prüfungsergebnis selbst verantworten kann.

Der als verantwortlicher Prüfer tätige Berufsangehörige trägt in diesen Fällen die berufsrechtliche Verantwortung für die Prüfungsdurchführung und das Prüfungsergebnis, auch wenn er nach außen nicht in Erscheinung tritt, weil er den Bestätigungsvermerk nicht unterzeichnet hat. Ihn trifft daher kein eigenes Verschulden, wenn er nachweist, dass er einen Mangel trotz Erfüllung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten nicht erkennen oder vermeiden konnte. Dagegen kann es ihn nicht entlasten,

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

ist Mitglied des Vorstandes der PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Ausschusses „Berufsrecht/Berufssatzung“ der WPK sowie Mitglied im Hauptfachausschuss und Vorsitzender des Fachausschusses Recht des IDW.



dies bei Berufsgesellschaften zulässig ist (s. oben Seite 59 „Organverantwortung, Bestimmung des verantwortlichen Prüfers“). Dem könnte die Höchstpersönlichkeit der Prüferbestellung entgegenstehen. Diese schließt sicher aus, dass der als Abschlussprüfer bestellte Berufsangehörige die Verantwortlichkeit insgesamt auf einen anderen überträgt. Er kann die ihm obliegende „Letztverantwortung“ als bestellter Abschlussprüfer jedoch auch in der Weise wahrnehmen, dass er einen anderen Berufsangehörigen als verantwortlichen Prüfer einsetzt; seine eigene Stellung gleicht dann der des Mitunterzeichners bei der Vertretung von Berufsgesellschaften (s. dazu oben Seite 60).

dass der bestellte Abschlussprüfer, der den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht unterzeichnet, den Mangel bei sorgfältiger Beachtung seiner Pflichten hätte erkennen müssen; in solchen Fällen trifft beide Berufsangehörige die berufsrechtliche Verantwortung.

Gemeinschaftsprüfung

Werden mehrere in Sozietät verbundene WP als Abschlussprüfer bestellt und wird dabei nicht bestimmt, dass einer als Prüfer und die anderen als Ersatzprüfer nur bei dessen Wegfall tätig werden sollen, erlangen sie gemeinsam die Stellung als Abschlussprüfer. Die Gemeinschaftsprüfer sind

alle für die Prüfung und deren Ergebnis grundsätzlich in vollem Umfang verantwortlich. Jeder der Gemeinschaftsprüfer hat sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob die Buchführung, der zu prüfende Abschluss und der Lagebericht den für diese geltenden Vorschriften entsprechen. Dabei muss jeder von ihnen mit Hilfe der Prüfungsplanung und -durchführung hinreichende Sicherheit erlangen, um die Gesamtverantwortung für das Prüfungsergebnis übernehmen zu können (vgl. dazu im Einzelnen IDW PS 208: Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit), WPg 1999, 707).

Dies setzt eine gemeinsame Risikobeurteilung und Prüfungsplanung voraus. Trotz der aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Aufteilung der Prüfungsgebiete müssen sie ihre Teilprüfungsergebnisse in solchem Maße austauschen, dass jeder von ihnen unter Beachtung der Eigenverantwortlichkeit ein Prüfungsurteil abgeben kann. Jeder Gemeinschaftsprüfer muss an der Prüfung angemessen beteiligt sein, damit er in der Lage ist, sich ein eigenes Prüfungsurteil zu bilden.

Die Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse jedes Gemeinschaftsprüfers sind von den anderen Gemeinschaftsprüfern in eigener Verantwortung zu würdigen. Hierzu ist bei wesentlichen Fragen eine Beurteilung der Prüfungsergebnisse auch unter Einsicht in die Arbeitspapiere erforderlich. Wenn die Gemeinschaftsprüfer über das Prüfungsergebnis Einvernehmen erzielen, ist ein gemeinsamer Bestätigungsvermerk zu erteilen und ein gemeinsamer Bericht zu erstatten. Diese sind dann von allen Gemeinschaftsprüfern zu unterzeichnen.

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass die Gemeinschaftsprüfer in einem anderen Verhältnis zueinander stehen als der (unterzeichnende) verantwortliche Prüfer und der Mitunterzeichner. Anders als bei der

Mitwirkungspflicht der Mitunterzeichner obliegt den Gemeinschaftsprüfern eine weitergehende Prüfungspflicht, bei deren Verletzung sie berufsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Im Falle einer internen Arbeitsteilung bei der Erfüllung ihrer Prüfungspflichten sind sie für Mängel bei der Prüfungsdurchführung in Prüfungsgebieten, für die sie intern nicht zuständig waren, jedoch nur dann verantwortlich, wenn sie die mangelhafte Durchführung erkannt haben oder bei sorgfältiger Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben hätten erkennen müssen.

Auch Gemeinschaftsprüfer haben die Möglichkeit, sich zur Durchführung der Prüfung anderer Personen (Prüfungsgehilfen) zu bedienen. Wie bei der Bestellung eines Einzelwirtschaftsprüfers muss es auch hier zugelassen werden, die Funktion als verantwortlicher (Gemeinschafts-) Prüfer auf einen angestellten oder als freier Mitarbeiter tätigen Berufsangehörigen zu delegieren. Bei dem bestellten Prüfer verbleibt dann dieselbe Verantwortung, die auch ein Mitunterzeichner hat (s. oben Seite 61 „Einschaltung eines verantwortlichen Prüfers“). In Konsequenz müsste es dabei auch möglich sein, dass sich mehrere Gemeinschaftsprüfer desselben Berufsangehörigen als verantwortlicher Prüfer bedienen mit der Folge, dass die Prüfungsdurchführung allen nach denselben Grundsätzen zuzurechnen ist. Ihre berufsrechtliche Verantwortlichkeit hängt dann davon ab, inwieweit sie ihnen persönlich obliegende Mitwirkungspflichten verletzt haben.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen von Sparkassen und Giroverbänden als Abschlussprüfer

Wirtschaftsprüfer, die für einen genossenschaftlichen Prüfungsverband oder eine Prüfungsstelle von Sparkassen- und Giroverbänden tätig sind,

unterliegen ebenso der Berufsaufsicht wie andere Berufsangehörige. Dagegen wird die Aufsicht über die Prüfungsverbände und Prüfungsstellen durch die dafür zuständigen Behörden und nicht durch die WPK ausgeübt.

Unterzeichnen solche Berufsangehörigen für ihren Arbeitgeber Erklärungen, richtet sich ihre Verantwortlichkeit im Rahmen der Berufsaufsicht grundsätzlich nach den vorstehend aufgezeigten Grundsätzen. Eine Besonderheit besteht allerdings bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Gesellschaften und Unternehmen im Sinne des Art. 25 EGHGB durchführen. Für diese Prüfungen – und nur für diese (vgl. Leuschner/Schorr, WPK Magazin 2007, Seite 38 (40)) – schreibt das Gesetz vor, dass der Bestätigungsvermerk nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden darf. Nach Art. 25 Abs. 2 Satz 5 muss durch die interne Organisation des Verbandes sichergestellt sein, „dass die den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer die Prüfung verantwortlich durchführen können“. Das Gesetz geht somit davon aus, dass Unterzeichner und verantwortlicher Prüfer in diesen Fällen deckungsgleich sind. Damit sind sie auch im Rahmen der Berufsaufsicht durch die WPK die in erster Linie Betroffenen. Ob damit allerdings die Einschaltung eines anderen Wirtschaftsprüfers als verantwortlicher Prüfer ausgeschlossen sein soll, erscheint fraglich. Wie bei der Bestellung eines Einzelwirtschaftsprüfers wird eine solche Prüfungsorganisation zuzulassen sein, weil hierdurch ja der Grundsatz gewahrt bleibt, dass die berufsrechtliche Verantwortung bei einem Berufsangehörigen liegt.

Rentenversicherung und Demographie

Der WPV-Demographiefaktor zur Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung

Dr. Erhard Pechstein, Dr. Hans Wilhelm Korfmacher

Die Deckungsrückstellung des WPV ist mit Wirkung bereits zum 31.12.2006 nach den neuen „Berufsständischen Richttafeln nach Klaus Heubeck/ABV“ errechnet worden, die im März 2007 veröffentlicht worden sind. Die Autoren erläutern den versicherungsmathematischen Hintergrund und die grundlegenden Erwägungen für die Ausgestaltung des WPV-Demographiefaktors.

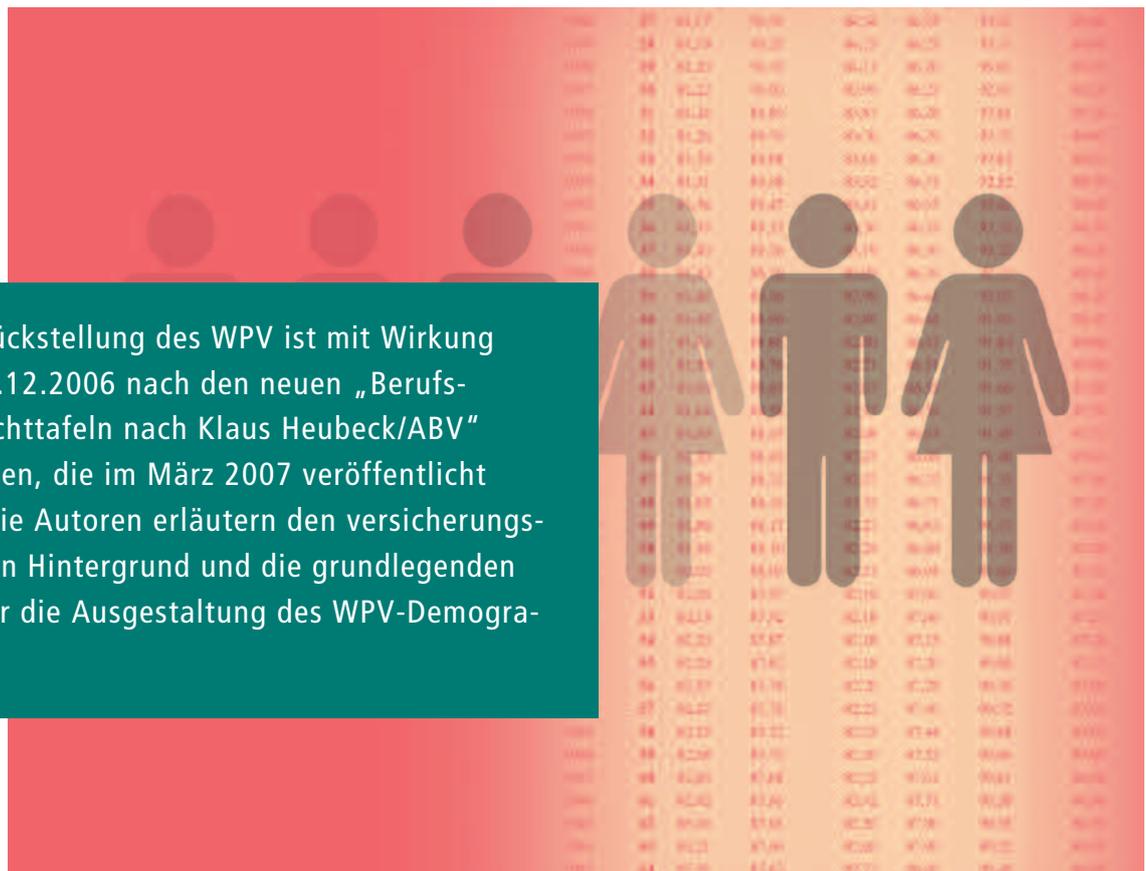
In der privaten Lebensversicherung wurden im Jahr 2004 und in der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2005 neue Sterbetafeln für die Kalkulation und Bewertung von Rentenverpflichtungen eingeführt. Grund war die weiterhin steigende Lebenserwartung. Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes erhöht sich die Lebenserwartung jährlich um knapp zwei Monate. Die Wirklichkeit hat damit erkennbar die Prognosen der Vergangenheit zum Anstieg der Lebenserwartung überholt. Die Ursachen sind sicherlich zahlreich, die verbesserte medizini-

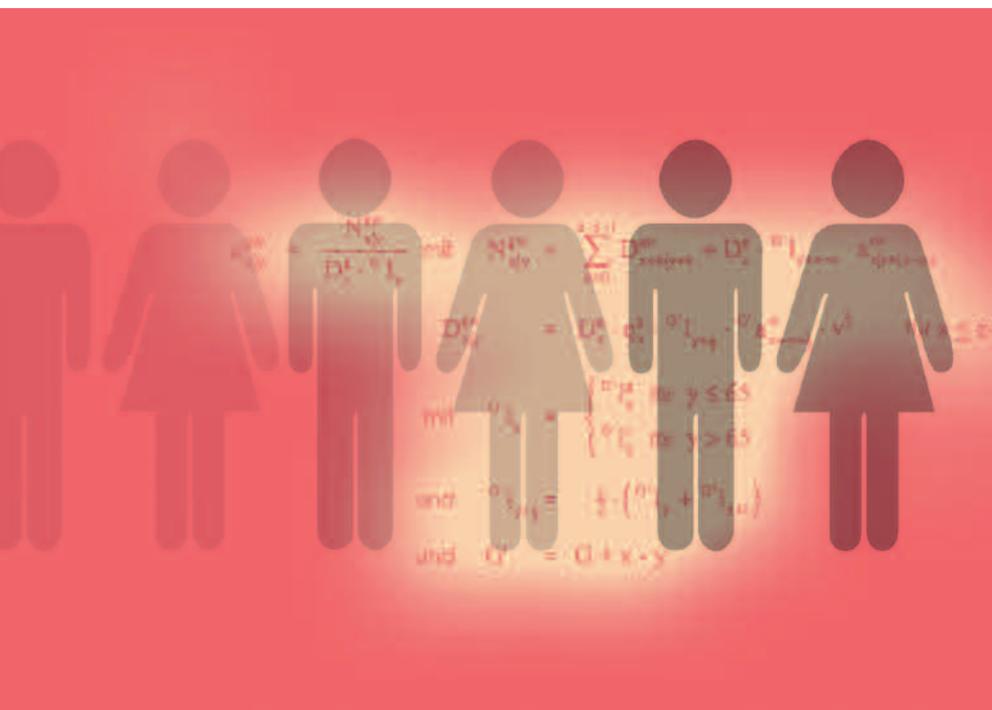
sche Versorgung wird einen erheblichen Beitrag geleistet haben.

Es war entsprechend geboten, auch bei den Berufsständischen Versorgungswerken zu überprüfen, ob die Berufsständischen Richttafeln aus dem Jahr 1997 noch angemessen sind. In einzelnen Versorgungswerken durchgeführte Untersuchungen zur Sterblichkeit lieferten bereits erste Anhaltspunkte dafür, dass auch bei den Freien Berufen die Verlängerung der Lebenserwartung stärker vorangeschritten war, als dies bei der Erstellung der Richttafeln angenommen worden war.

Verlängerung der Lebenserwartung seit 1871/1881

Zur Entwicklung der Lebenserwartung gibt es im Statistischen Bundesamt Aufzeichnungen seit 1871/1881. Danach konnte in den Jahren 1871/1881 ein 60-jähriger Mann noch mit einer ferneren Lebenserwartung von 12,1 Jahren und eine 60-jährige Frau mit einer ferneren Lebenserwartung von 12,7 Jahren rechnen. In den Jahren 2002/2004 betrug die fernere Lebenserwartung für einen 60-jährigen Mann 20 Jahre und für eine





60-jährige Frau 24,1 Jahre. Die fernere Lebenserwartung ist demnach in diesem Zeitraum für einen 60-jährigen Mann um 65% und für eine 60-jährige Frau um 90% gestiegen.

Ergänzend zu dieser rein quantitativen Betrachtung sind insoweit zwei Aspekte im Hinblick auf die Entwicklung von Sterbetafeln von besonderer Bedeutung: Zum einen steigt seit 1970 die Lebenserwartung wesentlich stärker als in den früheren Jahren, zum anderen gibt es derzeit (noch) keine verlässlichen Anzeichen dafür, dass sich dieser Trend künftig verändert, geschweige denn, dass sich eine Umkehr zu einem niedrigeren Anstieg oder sogar zu einer Stagnation des Anstiegs einstellt.

Entwicklung der Lebenserwartung in der Gesamtbevölkerung und bei den Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke

Für die berufsständischen Versorgungswerke wurden auswertbare Statistiken zu Sterblichkeit, Invalidität und Hinterbliebenenversorgung erstmals im Jahr 1991 erstellt. Für die

Jahre 2000 bis 2004, also mit Schwerpunkt im Jahr 2002, wurde sodann durch die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) eine aktuelle Datenerhebung durchgeführt. Die Datenerhebung erfasste mehr als 90% aller berufsständisch versorgten Personen in Deutschland, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Erhebung ein repräsentatives Bild hinsichtlich der biometrischen Verhältnisse bei den Berufsständischen Versorgungswerken in Deutschland ergibt.

Ein Vergleich der Entwicklung der Lebenserwartung von Angehörigen der Freien Berufe und der Gesamtbevölkerung zwischen 1991 und 2002 führt zu dem in untenstehender Tabelle ausgewiesenen Ergebnis:

Die Tabelle zeigt zum einen, dass die Lebenserwartung bei den Freien Be-

rufen deutlich höher ist als in der Gesamtbevölkerung. Während in der Bevölkerung von 1991 bis 2002 die Lebenserwartung um 1,8 Jahre bei den Männern beziehungsweise 1,5 Jahre bei Frauen angestiegen ist, stieg die Lebenserwartung bei den Freien Berufen deutlich stärker an (3,4 Jahre bei den Männern beziehungsweise 2,2 Jahre bei den Frauen). Zum anderen ist festzustellen, dass sowohl in der Gesamtbevölkerung als auch bei den Freien Berufen die Lebenserwartung bei den Männern stärker zugenommen hat als bei den Frauen, die Lebenserwartungsdifferenz zwischen den Geschlechtern sich also vermindert.

Die statistische Erhebung hat darüber hinaus ergeben, dass die Invalidisierungshäufigkeiten bei den Freien Berufen wesentlich niedriger sind als in der Gesamtbevölkerung und gegenüber 1991 rückläufig sind. Weiterhin ist festzustellen, dass die Verheiratungswahrscheinlichkeiten rückläufig sind und die Altersunterschiede zwischen den Ehegatten bei den Freien Berufen größer sind als in der Gesamtbevölkerung.

Hinsichtlich der biometrischen Merkmale bestehen damit wesentliche Unterschiede zwischen der Bevölkerung insgesamt und den Angehörigen der Freien Berufe. Allgemeine Sterbetafeln, denen Statistiken der Gesamtbevölkerung zugrunde liegen, sind daher für die berufsständischen Versorgungswerke weniger geeignet.

Ein nach Auswertung der Daten aus der statistischen Erhebung für die Jahre 2002 bis 2004 durchgeführter Vergleich der tatsächlichen Sterblichkeitsverhältnisse der Jahre 2002 bis 2004 mit den nach den berufs-

Fernere Lebenserwartung im Alter 60 (in Jahren)

		Bevölkerung	Freie Berufe	Differenz
1991	Männer	18,0	20,5	+ 2,5
	Frauen	22,4	24,9	+ 2,5
2002	Männer	19,8	23,9	+ 4,1
	Frauen	23,9	27,1	+ 3,2

ständischen Richttafeln 1997 erwarteten Sterblichkeiten ergab ein differenziertes Bild. Bei den Männern lag die Lebenserwartung nach den effektiven Sterblichkeitsverhältnissen der Jahre 2002 bis 2004 aufgrund des starken Anstiegs bereits über der nach den berufsständischen Richttafeln 1997 erwarteten Lebenserwartung. Bei den Frauen lag die Lebenserwartung nach den berufsständischen Richttafeln 1997 noch leicht über der Lebenserwartung, wie sie für die Jahre 2002 bis 2004 festgestellt wurde. Die in die berufsständischen Richttafeln 1997 eingerechneten Sicherheiten waren verbraucht. Da auch bei den anderen biometrischen Merkmalen, wie Invalidität und Verheirathungswahrscheinlichkeit, seit der Erhebung aus 1991 Änderungen eingetreten sind, waren für die berufsständischen Versorgungswerke neue Richttafeln zu erstellen.

Anforderungen an eine Sterbetafel

Die aus der statistischen Erhebung für die Jahre 2000 bis 2004 abgeleiteten Grundwahrscheinlichkeiten stellen

im Mittel die tatsächlichen Gegebenheiten bei den Freien Berufen im Jahr 2002 dar (Basistafel). Diese Grundwahrscheinlichkeiten sind aber allein für die Bewertung der Verpflichtungen (Errechnung der Deckungsrückstellung) eines Versorgungswerkes im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses nicht geeignet. Da in der jährlich zu erstellenden Bilanz des Versorgungswerkes die künftigen Leistungsverpflichtungen und Beitragseinnahmen bewertet werden, ist es aus Gründen der Vorsicht und im Interesse einer soliden Finanzierung unverzichtbar, zu erwartende künftige Veränderungen, insbesondere eine künftig zu erwartende Verlängerung der Lebenserwartung und die damit verbundene Verlängerung der Rentenzahlungsdauer in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Die Errechnung der in den Jahresabschluss einzustellenden Deckungsrückstellung ist Aufgabe des Aktuars beziehungsweise wie § 39 Abs. 1 der Satzung des WPV formuliert, des vom Versorgungswerk mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragten versicherungsmathematischen Sachverständigen.

Dipl.-Math. Dr. rer. pol. Erhard Pechstein hat als versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung bei der Heubeck AG die Errichtung des WPV im Jahr 1993 begleitet und betreut seitdem das WPV in allen versicherungsmathematischen Fragestellungen.



RA Dr. Hans Wilhelm Korfmacher ist seit 1993 Geschäftsführer des WPV. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des ehrenamtlich tätigen Vorstandes.



Erzeugung von Sterbetafeln aus den Grundwahrscheinlichkeiten

Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau und die Gestaltung von Sterbetafeln. Sterbetafeln sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so auszugestalten, dass bei deren Verwendung für Zwecke von Bewertungen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sichergestellt ist. Die Beurteilung, Wahl und Anwendung liegt in der Verantwortung des versicherungsmathematischen Sachverständigen des Versorgungswerkes.

In der Praxis findet man regelmäßig zwei Arten von Tafelwerken:

Periodentafeln

Ausgehend von einer Basistafel, die die biometrischen Verhältnisse eines Jahres – hier des Jahres 2002 – wiedergibt, wird eine Verlängerung der Lebenserwartung einheitlich für alle Geburtsjahre vorgenommen. Die Verlängerung erfolgt in der Regel für eine bestimmte Anzahl von Jahren, zum Beispiel für 25 oder 30 Jahre und unabhängig vom Geburtsjahr der Mitglieder. Ein Mitglied des Versorgungswerkes, das beispielsweise im Jahr 1942 geboren ist – also im Jahr 2007 65 Jahre alt ist –, hat rechnerisch die gleiche Lebenserwartung wie ein Mitglied, das im Jahr 1970 geboren wird und erst im Jahr 2035 das Alter 65 erreicht. Periodentafeln sind daher in gewissen Zeitabständen neu zu erstellen.

Generationentafeln

Im Gegensatz zur Periodentafel wird bei einer Generationentafel bei der Festsetzung der Verlängerung der Lebenserwartung auch das Geburtsjahr berücksichtigt. Ein Mitglied, das zum Beispiel im Jahr 1970 geboren ist, hat bei einer Generationentafel eine längere Lebenserwartung als ein Mitglied, das 1942 geboren ist. Je jünger ein Mitglied ist, umso höher ist die

Lebenserwartung. Die Lebenserwartung wird „generationengerecht“ berücksichtigt.

Lebenserwartung nach den neuen berufsständischen Richttafeln 2006

Bei den neuen berufsständischen Richttafeln 2006 handelt es sich – anders als bei den berufsständischen Richttafeln 1997 – um Generationentafeln. Grundsätzlich entsprechen Generationentafeln dem modernen Stand und den Anwendungsmöglichkeiten der Versicherungsmathematik besser als Periodentafeln. So handelt es sich bei den Tafeln für die betriebliche Altersversorgung (Heubeck 2005 G) und bei den Tafeln für private Lebensversicherungen um Generationentafeln. Der für die Bewertung von Verpflichtungen zu beachtende Grundsatz der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge wird nach unserer Auffassung durch Generationentafeln zutreffender berücksichtigt.

Sterbetafeln sind, wie ausgeführt, nur dann geeignet, wenn eine künftige, erwartete Verlängerung der Lebenserwartung ausreichend berücksichtigt wird. Bei den neuen berufsständischen Richttafeln 2006 wird zwischen kurzfristiger und langfristiger Projektivität unterschieden. Kurzfristig für die nächsten zehn Jahre wird unterstellt, dass die Lebenserwartung wie in der jüngsten Vergangenheit stark ansteigt. Langfristig wird angenommen, dass die Zunahme der Lebenserwartung abflacht.

Aufgrund des angenommenen weiteren Anstiegs ist die Lebenserwartung umso höher, je später ein Mitglied des Versorgungswerks geboren ist. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick. Zum Vergleich sind zusätzlich die Annahmen zur ferneren – vom Geburtsjahr unabhängigen – Lebenserwartung von Männern und

Frauen nach den bisher vom WPV und nahezu allen anderen berufsständischen Versorgungswerken verwendeten Periodentafeln 1997 angegeben.

Barwert künftiger Leistungen als maßgebliche Erwägung für die Ausgestaltung des Demographiefaktors

Anders als in der privaten Lebensversicherung bestand im WPV bisher kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Lebenserwartung und der Höhe der Beiträge oder der Leistungen. Eine Verlängerung der Lebenserwartung nur oder insbesondere einzelner Mitgliedergruppen, zum Beispiel bestimmter Geburtsjahrgänge, würde im WPV, wenn nicht „korrigiert“ würde, zu Umverteilungen auf der Leistungsseite führen. Die Belastungen durch die Verlängerung der Lebenserwartung, die beim WPV eine außerordentliche Zuführung zur Deckungsrückstellung von rund 9% des

Leistungsdynamik. Die Rentenbezieher müssten sich durch Verzicht auf Leistungsdynamik an der Finanzierung der längeren Lebenserwartung der jüngeren und der künftigen Mitglieder des WPV beteiligen. Konsequenz wären also Umverteilungen von „alt nach jung“.

Das WPV hat bei der Ausgestaltung des Leistungsrechts von Anfang an die Maxime verfolgt, eine weitgehende „Beitragsgerechtigkeit“ zu erreichen. Zur Vermeidung der dargestellten, als nicht „gerecht“ empfundenen Umverteilung ist daher durch Beschluss der Vertreterversammlung mit Wirkung ab dem 1.1.2008 ein Demographiefaktor als weiteres Element der Leistungsberechnung eingeführt worden. Der Demographiefaktor beginnt aus Gründen des Vertrauensschutzes für rentennahe Jahrgänge erst ab dem Geburtsjahrgang 1949 zu greifen. Maßgebliche Erwägung bei der Ausgestaltung dieses geburtsjahresabhängigen Demographiefaktors

Fernere Lebenserwartung im Alter 60 (in Jahren)

Geburtsjahr	Männer	Frauen
1950	28,1	31,0
1960	29,2	32,1
1970	30,4	33,2
1980	31,4	34,3
Berufsständige Richttafeln 1997	22,8	27,6

Leistungsbarwerts ausmachen, müssen im System, also von der Gesamtheit der Mitglieder, gedeckt werden. Die längere Lebenserwartung der jungen Mitglieder des WPV wäre also von allen Anwärtern und auch von den Rentnern zu finanzieren. Bei den Anwärtern läge die Belastung in einer – je nach Finanzierungsbedarf für die Verlängerung der Lebenserwartung unterschiedlich langen – Reduzie-

ist sodann eine Berechnung des Barwerts der künftigen Leistungen, der aufgrund der Annahmen zur Lebenserwartung g(siehe Tabelle) bei jüngeren Mitgliedern höher ist als bei älteren Mitgliedern. Mittels des Demographiefaktors wird eine Korrektur bei den Anwartschaften vorgenommen, die bei allen ab 1949 geborenen Mitgliedern den Barwert der Verpflichtungen angleicht.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Verweis mit 3.000 € Geldbuße wegen nicht gewissenhafter Berufsausübung bei der Erteilung eines uneingeschränkten Testats

■ Leitsatz der Redaktion

1. Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung, bei der Testierung einer freiwilligen Vermögensaufstellung auch das Bestehen von Verbindlichkeiten kritisch zu prüfen. Hierzu gehören auch Eventualverbindlichkeiten wie Bürgschaften.

LG Berlin, Urteil vom 13.7.2007 – WiL 1/07

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Er erstellte zur „Privaten Übersicht des Herrn ... über Beteiligungs- und Vermögensverhältnisse“ folgendes uneingeschränktes Testat: „Die Vermögensübersicht des Herrn ... zum 1.1.1999 beinhaltet sämtliche Vermögens- und Schuldspositionen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden des Herrn“

Mit dem Testat bestätigte der Berufsangehörige dem Mandanten ein Netto-Vermögen in Höhe von 60 Mio. DM, ohne dass er dabei Eventualverbindlichkeiten des Mandanten in Höhe von ca. 64 Mio. DM berücksichtigte. Der Berufsangehörige hatte diese Verbindlichkeiten für möglich gehalten, jedoch pflichtwidrig nicht geprüft.

Wie vom Berufsangehörigen für möglich gehalten, legte der Mandant die testierte Vermögensaufstellung einer Sparkasse als Nachweis, eine Bürgschaftsverpflichtung bis zu einem Betrag in Höhe von 400.000 € zur Sicherung aller Forderungen der Sparkasse gegen die G-AG erfüllen zu können, vor, so dass diese der G-AG ein Darlehen gewährte. Zudem wurde dem Mandanten von einer weiteren Sparkasse ein Darlehen in Höhe von einer Mio. DM gegen Vorlage der testierten Vermögensaufstellung gewährt.

Im Jahr 2000 erstellte der Berufsangehörige ein gleich lautendes uneingeschränktes Testat über die privaten Beteiligungs- und Vermögensverhältnisse des Mandanten. Danach belief sich das Gesamt-Netto-Vermögen des Mandanten auf 76 Mio. DM. Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 126 Mio. DM wies die Vermögensaufstellung nicht aus, obwohl der Berufsangehörige sie für möglich hielt, aber pflichtwidrig nicht geprüft hatte.

Der Mandant legte das Testat, wie vom Berufsangehörigen für möglich gehalten, in vier Fällen unterschiedlichen Banken zum Nachweis, bestimmte Bürgschaftsverpflichtungen erfüllen zu können, vor. Die Banken gewährten daraufhin Darlehen und Kredite in einem Volumen von insgesamt ca. 27 Mio. DM.

Das Honorar des Berufsangehörigen betrug 2.000 DM pro Prüfung. Wegen dieses Sachverhalts wurde der nicht vorbestrafte Berufsangehörige im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 WPO in Verbindung mit § 4 Berufssatzung WP/vBP verstoßen.

Einer berufsgerichtlichen Ahndung durch die Gerichtsbarkeit der Wirtschaftsprüfer steht nicht entgegen, dass der Berufsangehörige zugleich Steuerberater ist und deren Berufsgeschäft unterliegt. Denn die Pflichtverletzungen stehen überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang (§ 83a Abs. 1 WPO). Die Prüfung einer freiwillig vorgelegten Vermögensbilanz gehört zu den Kernaufgaben eines Wirtschaftsprüfers im Sinne von §§ 2, 3 WPO.

Der berufsgerichtlichen Ahndung steht auch nicht entgegen, dass der Berufsangehörige wegen desselben Geschehens bereits durch das Strafgericht verurteilt wurde. Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) liegt nicht vor, da ein so genannter disziplinarischer Überhang im Sinne des § 69a WPO besteht. Von einem solchen Überhang ist regelmäßig auszugehen, wenn sich die Straftat, deretwegen der Berufsangehörige verurteilt worden ist, als eine solche darstellt, die unmittelbar bei der Berufs-

ausübung begangen worden ist und die den Kernbereich der beruflichen Tätigkeit betrifft. Denn das Ansehen des Berufs wird in besonderem Maße geschädigt, wenn ein Berufsangehöriger bei seiner Berufsausübung nicht nur pflichtwidrig handelt, sondern sogar strafrechtliches Unrecht begeht.

Ein danach zu ahndender objektiver Pflichtverstoß des Berufsangehörigen gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung liegt vor. Es gehört zu den Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, dem eine Bilanz zur Prüfung vorgelegt worden ist, alle relevanten Verpflichtungen einzubeziehen und gegebenenfalls zu erkunden. Diese Prüfungspflicht bezieht sich naturgemäß nicht nur auf Hauptverbindlichkeiten, sondern selbstverständlich auch auf Eventualverbindlichkeiten wie Bürgschaften, Schuldmitübernahmen etc. Der Berufsangehörige hatte diese Individualverbindlichkeiten nicht erkundet, obwohl ihr Bestehen angesichts der Größe und der Komplexität des Vermögens nahe lag. Er hat auch nicht einmal einfachste Ermittlungsschritte, wie eine Befragung des Mandanten zu dem Bestehen solcher Eventualverbindlichkeiten oder eine stichprobenartige Nachfrage bei den aus der Prüfung bekannten Gläubigern des Mandanten vorgenommen.

Es liegt darüber hinaus auch ein – grober – subjektiver Pflichtverstoß vor, da der Berufsangehörige es für möglich gehalten hatte, dass die Bilanz nicht alle Verbindlichkeiten ausweist und es sogar für möglich hielt, dass der Mandant mit Hilfe der unrichtigen Testate Kreditverhandlungen führen und Kredite erhalten würde, die ihm sonst nicht bewilligt worden wären. Als Sanktion ist ein Verweis mit einer Geldbuße in Höhe von 3.000 € angemessen.

Zu Lasten des Berufsangehörigen ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen vorsätzlichen Verstoß (Eventualvorsatz) gegen Berufspflichten handelt und der Pflichtverstoß den Kernbereich der Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers betrifft. Zudem ermöglichte der Berufsangehörige einem Dritten, andere zu Vermögensdispositionen zu bewegen, die sie ansonsten nicht vorgenommen hätten. Zu Gunsten des Berufsangehörigen spricht, dass er sich über Jahrzehnte straf- und berufsrechtlich tadelnsfrei geführt hat. Außerdem zeigte er sich einsichtig in Bezug auf sein Fehlverhalten und hat aus seinem Verhalten keinen nennenswerten Vorteil gezogen, da er pro Prüfung ein vergleichsweise geringfügiges Honorar in Höhe von 2.000 DM erhalten hat. Vor allem aber ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige durch das Strafurteil bereits eine harte Sanktion erfahren hat und in der Folge des Strafverfahrens erhebliche Vermögensnachteile in Kauf nehmen musste.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2007/

Berufsrecht

Verweis mit 3.000 € Geldbuße wegen nicht gewissenhafter Berufsausübung bei einer Gründungsprüfung

■ Leitsatz der Redaktion

Ein Wirtschaftsprüfer verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er bei der Prüfung stiller Reserven im Sachanlagevermögen (Grundstück) trotz eines erst kürzlich gezahlten, deutlich niedrigeren Anschaffungspreises auf die überschlägige Wertermittlung eines Architekten vertraut und auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet.

LG Berlin, Urteil vom 13.7.2007 – WiL 2/07

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige erteilte als Gründungsprüfer anlässlich eines Rechtsformwechsels einer GmbH in eine AG zu seinem Bericht über die Gründungsprüfung der Gesellschaft gemäß § 34 AktG in Verbindung mit §§ 245 Abs. 1 Satz 2, 220 UmwG einen Prüfungsvermerk, in dem er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Gründer im Gründungsbericht bestätigte. Aufgrund von festgestellten stillen Reserven und einem positiven Firmenwert könne festgestellt werden, dass das Nennkapital durch vorhandene Vermögenswerte gedeckt sei. Den Prüfungsvermerk stützte der Berufsangehörige auf die Feststellung, dass bei der Gesellschaft zwar ein buchmäßiger Fehlbetrag in Höhe von ca. 880.000 DM bestand, dieser jedoch zum Teil durch stille Reserven in Patenten sowie durch stille Reserven in einem der Gesellschaft gehörenden Grundstück gedeckt gewesen sei. Zur Ermittlung der stillen Reserven hatte der Berufsangehörige festgestellt, dass die Gesellschaft das Grundstück im Jahr 2000 für 924.300 DM im Wege der Zwangsversteigerung erworben hatte, es aufgrund der überschlägigen Wertermittlung eines Architekten vom 31.10.2000 jedoch einen tatsächlichen Wert von 2.622.000 DM habe. Diesen Betrag abzüglich eines Sicherheitsabschlags in Höhe von 35% setzte der Berufsangehörige als Grundlage an und legte mithin eine stille Reserve in Höhe von 780.000 DM zugrunde. Im Jahr 2001 wurde das Insolvenzverfahren gegen die Gesellschaft eröffnet. Der Insolvenzverwalter stellte fest, dass die Gesellschaft zur Zeit des Insolvenzantrages über keine liquiden Mittel verfügte, demgegenüber aber fällige Verbindlichkeiten in Höhe von 1,7 Mio. DM bestanden. Er veräußerte das Grundstück sodann zu einem Preis von 450.000 € und damit erheblich unter dem vom Berufsangehörigen in seinem Prüfungsbericht angenommenen Wert.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 WPO i.V.m. § 4 BS WP/vBP verstoßen. Für die Aussage in seinem Prüfungsbericht, die Gesellschaft verfüge insbesondere in dem genannten Grundstück über stille Reserven mindestens in der von ihm festgestellten Höhe fehlte eine zuverlässige Grundlage. Auf eine überschlägige Wertermittlung abzustellen und auf die Einholung eines Gutachtens zu verzichten war nicht ausreichend, um die getroffene Feststellung auf eine hinreichend sichere Grundlage zu stellen. Daran ändert nicht, dass der Berufangehörige sich auf die Wertermittlung eines Architekten gestützt hat. Zwar kann sich ein Wirtschaftsprüfer grundsätzlich eines Sachverständigen bedienen. Allerdings muss er sich darüber vergewissern, ob Art und Umfang der Tätigkeit, die der Sachverständige entfaltet hat, geeignet sein können, dem Zweck der Prüfung zu genügen. Dies war vorliegend offensichtlich schon deshalb nicht der Fall, weil der Architekt seine Wertermittlung gerade nicht als „Gutachten“, sondern als eine „überschlägige“ Bestimmung bezeichnet hat.

Darüber hinaus bestanden weitere erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Wertermittlung. Insbesondere hätte der Berufsangehörige Anlass gehabt zu hinterfragen, warum das Grundstück lediglich vier Monate nach seinem Erwerb einen dreimal so hohen Wert gehabt haben soll, als es dem Anschaffungspreis entsprach. Aus der überschlägigen Wertermittlung des Architekten selbst ließ sich ebenfalls für den Berufsangehörigen nicht entnehmen, ob der Architekt Gesichtspunkte wie das Baujahr, den Zustand, die Ausstattung oder die Errichtungskosten berücksichtigt hatte. Auch mit wertmindernden Faktoren, wie Belastungen mit Dienstbarkeiten, wie sie später der Insolvenzverwalter der Gesellschaft festgestellt hat, hatte sich der Berufsangehörige ersichtlich nicht befasst. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass er Erkenntnisse darüber hatte, dass der Architekt, auf dessen überschlägige Ermittlung er sich verlassen hatte, ähnliche Erwägungen angestellt habe.

Als Sanktion ist ein Verweis mit einer Geldbuße in Höhe von 3.000 € angemessen. Zu Gunsten des Berufsangehörigen ist zu berücksichtigen, dass er straf- und berufsrechtlich nicht vorbelastet ist und das maßgebliche Verhalten bereits längere Zeit zurückliegt. Zudem wollte und hat er aus seinem Verhalten keinen Vorteil gezogen. Auch durfte er von einem Architekten als einem Angehörigen eines Freien Berufs annehmen, dass er über eine gewisse Erfahrung auf dem Grundstücksmarkt verfügte. Gegen den Berufsangehörigen spricht, dass gerade die genaue Prüfung von Wertangaben zu den Kernaufgaben eines Wirtschaftsprüfers gehört und er nicht auf überschlägige Einschätzungen vertrauen darf. Es war geradezu leichtfertig, auf weitere Prüfungen zu verzichten, da der Anschaffungspreis des Grundstücks erheblich hinter dem angegebenen Wert zurück blieb. Auf-

grund des ersten Pflichtenverstoßes im Kernbild der beruflichen Aufgaben ist eine nachdrückliche Sanktion erforderlich.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2007/

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen gewerblicher Tätigkeit

■ Leitsätze der Redaktion

1. Organschaftliches Handeln für eine gewerbliche Gesellschaft stellt unabhängig von seinem Umfang eine mit dem Beruf unvereinbare gewerbliche Tätigkeit dar, die zum Widerruf der Bestellung führt.
2. Bereits die Eintragung als Organ einer gewerblichen Gesellschaft im Handelsregister ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines WP zu erschüttern und kann somit den Widerruf der Bestellung rechtfertigen.

VG Berlin, Urteil vom 30.8.2007 - VG 13 A 68.07
(nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers wegen Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit widerrufen, der als Geschäftsführer eine GmbH unter anderem mit dem Zweck der Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Hard- und Software sowie als Geschäftsführer einer Unternehmensberatungsgesellschaft im Handelsregister eingetragen war.

Mit seiner Klage machte der WP geltend, die GmbH mit dem Zweck der Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Hard- und Software habe ihren Geschäftsbetrieb seit längerem eingestellt und befinde sich in der Abwicklung. Zudem sei er inzwischen als Geschäftsführer abberufen, ohne dass dies in das Handelsregister eingetragen ist.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Gericht wies die Klage ab. Organschaftliches Handeln für eine gewerbliche Gesellschaft stellt geprägt durch die Gewerblichkeit der Gesellschaft selbst eine gewerbliche Tätigkeit dar. Auf den Umfang der Tätigkeit der Gesellschaft oder des Organs kommt es dabei nicht an. Die WPK muss und kann sich vielmehr mangels anderweitiger Ermittlungsmöglichkeiten auf die Eintragung im Handelsregister verlassen, die bereits geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines WP zu erschüttern.

Wie das Bundesverfassungsgericht für das Berufsrecht der Steuerberater (BVerfGE 21, 173) bestätigt hat, ist dieses Vertrauen im Hinblick auf die einem Notar vergleichbare herausgehobene Stellung eines WP soweit schutzwürdig, dass es den Eingriff in die Berufsfreiheit durch den Widerruf der Bestellung rechtfertigt. Auch einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und Europarecht sah das Gericht nicht.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2007/

Berufsrecht

Entlastungsbeweis bei Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ Leitsätze der Redaktion

1. Wird die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse widerrufen, ist ihm die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzliche Vermutung der Interessengefährdung zu widerlegen, wobei ihm die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestands obliegt.

2. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Entlastungsbeweises gegeben sind, ist eine Gesamtwürdigung aufgrund aller Umstände des konkreten Falles vorzunehmen. Die Gefährdung der Interessen Dritter liegt dann nicht hinreichend fern, wenn ein erforderlicher Insolvenzantrag nicht vom Wirtschaftsprüfer selbst gestellt wurde, obwohl er hierzu verpflichtet war. Die Gefährdung ist indiziert, wenn der Wirtschaftsprüfer erhebliche Sozialversicherungsrückstände und in der Vergangenheit in mindestens zwei Fällen Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung hat entstehen lassen.

VG Berlin, Urteil vom 30.8.2007 - VG 13 A 50.07
(nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Die beklagte WPK hatte gegen den Kläger ein Verfahren auf Widerruf seiner Bestellung als WP eingeleitet, nachdem sie erfahren hatte, dass dieser Sozialversicherungsrückstände in Höhe von 42.000 € und Steuerschulden in Höhe von 11.000 € zugelassen hatte sowie beim Amtsgericht sieben Zwangsvollstreckungsaufträge über insgesamt 38.000 € gegen ihn anhängig waren. Auf Antrag einer Krankenkasse wurde schließlich vom Amtsgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers am 1.2.2006 eröffnet. Daraufhin widerrief die Beklagte die Bestellung des Klägers als WP am 14.3.2006 wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.

Anerkenntnis von Haftpflichtansprüchen durch Berufsträger

Insbesondere in Haftungsfällen im Rahmen eines bedeutenden Mandatsverhältnisses mit Haftungssummen von mehreren Millionen Euro ergibt sich für die Berufsträger ein Spannungsfeld, in dem einerseits die Weisungen des Haftpflichtversicherers bei der Abwehr von Regressansprüchen und andererseits auch die Mandatsinteressen zu berücksichtigen sind. Dabei sind vor allem Fälle problematisch, in denen der Berufsträger gegenüber dem Mandanten zu verstehen gibt, dass er den Regressanspruch für berechtigt hält und konkludent eine Regulierung durch den Haftpflichtversicherer in Aussicht stellt.

Der vom BGH entschiedene Fall (Beschluss vom 28.6.2007 – IX ZR 169/04) betrifft eine international tätige Rechtsanwaltskanzlei und deren Tochtergesellschaft, die sich im Geschäftsbereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung betätigt. Die Beklagten hatten die Klägerin, eine Immobilienfondsgesellschaft, bei dem Erwerb einer GmbH & Co. KG beraten. Zwischen der Klägerin und dem Veräußerer kam es aufgrund einer Eigenkapitalklausel, durch die der feste Kaufpreis um anteiliges Eigenkapital ab einem bestimmten Betrag erhöht werden sollte, zu Streitigkeiten. In einem Vorprozess wurde die Immobilienfondsgesellschaft zur Zahlung eines zusätzlichen Kaufpreises verurteilt.

Bereits vor dem rechtskräftigen Abschluss des Vorprozesses wurden von der Immobilien-Fondsgesellschaft gegenüber den Beklagten außergerichtlich Regressansprüche auf Grund eines Beratungsverschuldens geltend gemacht. Ein ausdrückliches Stillhalteabkommen (pactum de non petendo), in dem die Beklagten auf die Einrede der Verjährung bezüglich der Regressansprüche gegenüber der Klägerin verzichteten, wurde nicht vereinbart. Den beiden zuständigen Haftpflichtversicherern wurde der Vorgang drei beziehungsweise vier Jahre später angezeigt. Die Beklagten gaben der Klägerin den Schriftverkehr mit den Versicherern zur Kenntnis, in dem sie einen Beratungsfehler einräumten und sich dafür einsetzten, ein für unzureichend erachtetes Vergleichsangebot der Versicherer zu revidieren. Nachdem eine vergleichsweise Einigung scheiterte, forderten die Haftpflichtversicherer die Beklagten auf, sich gegenüber der Klägerin auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Die Beklagten leiteten auch dieses Schreiben an die Klägerin weiter, die daraufhin Klage einreichte.

Das der Klage stattgebende Urteil des LG Frankfurt/Main wurde vom OLG Frankfurt/Main (Urteil vom 17.7.2004 - 17 U 17/04) aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ausgehend vom ersten außergerichtlichen Anspruchsschreiben aus dem Jahr 1995 sei der Ablauf der Primärverjährung nach § 51 b BRAO, § 68 StBerG,

§ 198 BGB a.F. im Jahr 1998 und der Ablauf der Sekundärverjährung im Jahr 2001 eingetreten.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin wurde vom BGH mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Ob das Verhalten einer Partei als Anerkenntnis gewertet werden kann, ist in erster Linie eine Aufgabe tatrichterlicher Würdigung (BGH, Beschl. v. 20. Juni 2002 – IX ZR 444/00, NJW 2002, 2872, 2873). Das Berufungsgericht hat eine Unterbrechung des Laufs der Verjährungsfrist durch ein Anerkenntnis der Beklagten gemäß § 208 BGB a.F. ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin und ohne Verstoß gegen das Willkürverbot verneint. Aus verschiedenen vorgelegten Schreiben ergibt sich zwar, dass sich die Beklagten dafür einsetzten, dass ihre Versicherungen der Klägerin den geltend gemachten Schaden in vollem Umfang ersetzen. Die Klägerin konnte aber nicht im Zweifel darüber sein, dass die Beklagten nicht unabhängig von der Einstandspflicht der Versicherungen ein Anerkenntnis in eigenem Namen abgeben wollten mit der Folge, den Schaden ggf. aus eigenen Mitteln begleichen zu müssen.“

Weiter führt der BGH aus:

„Die Verneinung der Treuwidrigkeit des Verjährungseinwandes durch das Berufungsgericht lässt weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin noch einen Verstoß gegen das Willkürverbot erkennen. Die von der Beschwerde für rechtsgrundsätzlich gehaltene Frage, ob ein Rechtsanwalt oder ein Steuerberater arglistig und damit treuwidrig handelt, wenn er gegenüber dem Regressanspruch eines Mandanten den Verjährungseinwand erhebt, obwohl er den Mandanten fortlaufend über die Korrespondenz mit dem eigenen Haftpflichtversicherer unterrichtet und dabei bei dem Mandanten den Eindruck erweckt hat, er nehme dessen Interessen gegenüber dem Haftpflichtversicherer wahr, ist in allgemeiner Form nicht zu beantworten; maßgebend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalles.“

Zu dieser Frage hat das OLG Frankfurt/Main festgestellt, die Klägerin habe, nachdem der Vorprozess weit vor Ablauf der Verjährungsfrist rechtskräftig beendet wurde, aus der Haltung der Versicherer den Schluss ziehen können, dass keine Regulierung erfolgen würde. Die Verjährung sei zwischen den Parteien bis zum Scheitern der Verhandlungen schlicht nicht thematisiert worden.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die zum 1.1.2008 in Kraft tretende VVG-Reform das bisherige Anerkenntnisverbot nach § 154 Abs. 2 VVG entfällt. Die Neuregelung in § 105 VVG n.F. führt aber nicht dazu, dass durch ein Anerkenntnis des Versicherungsnehmers ein Deckungsanspruch gegenüber dem Versicherer begründet wird.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden,
Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Die gegen den Widerrufsbescheid gerichtete Anfechtungsklage begründete der Kläger damit, dass er in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei, weil er den erforderlichen Personalabbau in seiner Praxis zu spät auf den Weg gebracht habe. Durch den Vermögensverfall seien die Interessen von Auftraggebern aber nicht gefährdet. Er habe seine Kanzlei an eine WPG verkauft und übe seine Tätigkeit seitdem nur noch als Angestellter in der verkauften Kanzlei aus. Aus dem von ihm vorgelegten Anstellungsvertrag ergebe sich, dass er unter der Überwachung eines WP stehe, lediglich ein Mitzeichnungsrecht habe und zur Entgegennahme von Zahlungen oder zur Verfügung über Bankkonten des Arbeitgebers nicht befugt sein soll. Er erhält ein Festgehalt von jeweils 300 € bezogen auf die Bestellung als WP und die Zulassung als RA sowie 20 beizugsweise 40 € pro geleisteter Arbeitsstunde.

Auf gerichtliche Nachfrage kurz vor der mündlichen Verhandlung hatte der Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass das Insolvenzverfahren frühestens im Jahr 2008 abgeschlossen werden könne. Es werde wohl kein Insolvenzplan erstellt; es seien Forderungen in Höhe von ca. 1,27 Mio. € zur Tabelle angemeldet, wovon bisher ca. 1,1 Mio. € festgestellt worden seien. Das Amtsgericht hatte den Kläger im Dezember 2006 zudem wegen Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 24 Fällen zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen verurteilt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wirtschaftsprüfers nicht geordnet, so geht § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO für den Regelfall davon aus, dass die Interessen der Auftraggeber und andere Personen gefährdet sind. Dem Wirtschaftsprüfer ist jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzliche Vermutung der Interessengefährdung zu widerlegen, wobei ihm die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes obliegt.

An den Entlastungsbeweis ist ein strenger Maßstab anzulegen; die Interessengefährdung muss hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang kann es von Bedeutung sein, aus welchen Gründen der Wirtschaftsprüfer in nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse geraten ist, wie er einem nicht von vornherein fern liegenden Vorhalt ungenügender wirtschaftlicher Kompetenz entgegenarbeitet, ob er etwa vorhandenen Mandanten seine Lage offen legt und vor allem, wie er die dargestellten Gefahren durch konkrete, verbindliche und auf Dauer verlässliche Strategien vermeidet. Solche Umstände können etwa vorliegen, wenn der Wirtschaftsprüfer durch verbindliche Beschränkungen seiner beruflichen Tätigkeit ausschließt, dass die dargestellten Gefahren eintreten. Dafür gibt die WPO in § 44 Abs. 2 Hinweise. Danach kann eine Tätigkeit als angestellter Wirtschaftsprüfer mit verbindlicher Vereinbarung über eine Beschränkung der Tätigkeitsfelder und Gegenzeichnungspflicht durch einen anderen Wirtschaftsprüfer zur Anerkennung einer

Ausnahme führen, wenn eine hinreichend verlässliche Kontrolle gewährleistet ist.

Anhand dieser Maßgaben ist bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles gegeben sind, eine Gesamtwürdigung aufgrund aller Umstände des konkreten Falles vorzunehmen. Die Gesichtspunkte, die dem Widerruf entgegengehalten werden, sind im Lichte des Schutzzweckes der Widerrufsregelung insbesondere mit Art und Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten abzuwägen. Je größer die finanzielle Schieflage, umso gewichtiger müssen die geltend gemachten entlastenden Umstände sein.

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass der Kläger auch künftig die Interessen Dritter gefährdet. Er hat den Insolvenzantrag nicht selbst gestellt, obwohl er als Wirtschaftsprüfer wissen musste, dass er dazu verpflichtet war. Er hat auf diese Weise und indem er erhebliche Sozialversicherungsrückstände hat entstehen lassen, die Vermögensinteressen Dritter erheblich gefährdet. Eine solche Gefährdung ist auch dadurch eingetreten, dass sein Haftpflichtversicherungsschutz in der Vergangenheit zweimal unterbrochen war. Darüber hinaus hatte der Kläger nach Auskunft des Landesamtes für Steuern in den letzten Jahren fortwährend Steuerrückstände, die jeweils erst nach Kontopfändungen und Aufträgen an die Vollziehungsbeamten getilgt wurden. Auch die Übersicht der offenen Vollstreckungsaufträge belegt, dass der Kläger seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern zumindest seit dem Jahr 2003 nicht mehr ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dazu kommt, dass im Insolvenzverfahren bisher rund 1,1 Mio. € Forderungen festgestellt wurden und nicht absehbar ist, dass der Kläger diese jemals wird tilgen können, zumal ihm die Anstellungsverträge als Wirtschaftsprüfer beziehungsweise als Rechtsanwalt nur ein relativ geringes Einkommen verschaffen (Festgehalt jeweils 300 € sowie 20 beziehungsweise 40 € pro geleisteter Arbeitsstunde). Der Kläger hat schließlich auch eingeräumt, dass er die finanzielle Schieflage zumindest teilweise selbst verschuldet hat, weil er den Personalabbau in seinem Betrieb „zugegebenermaßen viel zu spät auf die Wege gebracht“ habe. Bei dieser Sachlage ist der Vertrag über die Anstellung als Wirtschaftsprüfer nicht geeignet, eine Gefährdung der Interessen Dritter mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2007/

Anmerkung:

Das Urteil setzt sich eingehend mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises des Wirtschaftsprüfers auseinander, dass ausnahmsweise die Interessen von Mandanten und Dritten nicht gefährdet sind. Das bisher in § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO enthaltene Tatbestandsmerkmal ist mit der Siebten WPO-Novelle am 6.9.2007 in § 20 Abs. 4 Satz 4 WPO aufgenommen worden. Der Gesetzestext lautet nunmehr: „Von einem Widerruf in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn der WPK nachgewiesen wird, dass durch die nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse die Interessen Dritter nicht gefährdet sind.“

Nachdem das BVerwG in seiner grundlegenden Entscheidung vom 22.8.2005 (WPK Magazin 1/2006, Seite 48 ff.) bereits festgestellt hatte, dass die Vereinbarung eines ausschließlich bei einem anderen WP oder einer WPG angestellten WP mit seinem Arbeitgeber, dass er der Überwachung durch einen Kollegen im Rahmen des Vieraugenprinzips unterliege und er zur Entgegennahme von Mandantengeldern nicht befugt sei, zur Entlastung geeignet sein kann, nimmt das VG Berlin eine Präzisierung vor.

Danach reicht die Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung bei der WPK nicht aus, um den Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse zu vermeiden. Die WPK muss vielmehr eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles und der Persönlichkeit des WP vornehmen. Dabei hat sie berufliche Verfehlungen der Vergangenheit, wie zum Beispiel das Zulassen von Versicherungslücken oder die Nichtabführung von Sozialbeiträgen zu berücksichtigen. Eine Entlastung des WP ist dann ausgeschlossen. ti

Haftung

Haftung der Mitglieder einer Rechtsanwaltssozietät für deliktisches Handeln des Scheinsoziums

Leitsätze des Gerichts

1. Für das deliktische Handeln eines Scheinsoziums haftet die Rechtsanwaltssozietät entsprechend § 31 BGB.
2. Haftet eine Rechtsanwaltssozietät für das deliktische Handeln eines Scheinsoziums, müssen auch die einzelnen Soziumsmitglieder mit ihrem Privatvermögen dafür einstehen.

BGH, Urteil vom 3.5.2007 - IX ZR 218/05

■ Sachverhalt

Der Streithelfer der Kläger hatten die aus den Beklagten 1 bis 5 bestehende Anwalts(schein)sozietät mit Prozessvertretungen beauftragt. Tatsächlich waren nur die Beklagten 1 bis 4 in einer Sozietät verbunden; betreut wurden die Mandate aber von dem Beklagten zu 5, einem Scheinsozios. Später schlossen die Beteiligten in dem einen Verfahren einen gerichtlichen Vergleich; in dem anderen Verfahren einigte man sich außergerichtlich. Die danach an den Streithelfer zu entrichtenden Beträge wurden von den Vergleichsschuldnern auf Weisung des Beklagten zu 5 auf dessen Privatkonto einbezahlt und von diesem veruntreut. Die Kläger ließen sich den restlichen, zuvor von ihnen gepfändeten Anspruch des Streithelfers gegen die Beklagten abtreten. Die Klage gegen den Beklagten zu 4, der inzwischen aus der Kanzlei ausgeschieden war, haben sie zurückgenommen. Gegen den Beklagten zu 5 haben sie in erster Instanz ein Versäumnisurteil erwirkt, welches rechtskräftig geworden ist. Das Landgericht hat auch der Klage gegen die im Rechtsstreit verbliebenen Beklagten zu 1 bis 3 im Wesentlichen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat deren Berufung zurückgewiesen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, soweit die Beklagten hilfsweise gegen die Klageforderung mit einem titulierten Kostenerstattungsanspruch gegen den Streithelfer aus einem anderen Verfahren aufgerechnet hätten, scheitere dies an § 393 BGB (Verwirkung der Vertragsstrafe). Danach sei die Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht zulässig. Das Aufrechnungsverbot greife auch dann ein, wenn die anspruchsbegründende Handlung zugleich eine Vertragsverletzung und eine vorsätzliche unerlaubte Handlung darstelle und beide Ansprüche miteinander konkurrierten. Es wirke gegen die Beklagten zu 1 bis 3, obwohl ausschließlich der (frühere) Beklagte zu 5 eine unerlaubte Handlung begangen habe.

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass der (Hilfs-) Aufrechnung das Verbot des § 393 BGB entgegensteht. Die im Prozess verbliebenen Soziern haben zwar selbst keine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen, das deliktische Verschulden des Scheinsozios (früheren Beklagten zu 5) müssen sie sich im Rahmen des § 393 BGB jedoch zurechnen lassen:

1. Die Vorschrift gilt auch für eine juristische Person, die für die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines verfassungsmäßig berufenen, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen tätig werdenden Vertreters nach § 31 BGB haftet.

2. Soweit die (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und

Pflichten begründet und ihr somit Rechtsfähigkeit zuerkannt wird (BGHZ 146, 341, 344 ff), ist § 31 BGB auf sie entsprechend anwendbar. Ein zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln ihrer geschäftsführenden Gesellschafter muss sich die Gesellschaft also zurechnen lassen (BGHZ 154, 88, 93; 155, 205, 210).

3. Dasselbe gilt für Anwaltssozietäten in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Anwaltssozietät ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sofern die Rechtsanwälte nicht ausdrücklich eine andere Rechtsform gewählt haben, was hier nicht der Fall ist.

Früher wurde das deliktische Verschulden des Mitglieds einer Anwaltssozietät dieser nicht analog § 31 BGB als eigenes zugerechnet. Für berufshaftungsrechtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft kann keine Ausnahme bei der Anwendung des § 31 BGB anerkannt werden.

In Ermangelung einer gegenteiligen Regelung ist bei einer Anwaltssozietät jeder Sozius „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinne des § 31 BGB.

In der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestimmt sich die Vertretungsbefugnis nach dem Gesellschaftsvertrag und ohne gesellschaftsvertragliche Regelung nach dem Gesetz. Dieses verknüpft die Vertretungsmacht mit der Befugnis zur Geschäftsführung (§ 714 BGB). Grundsätzlich steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu (§ 709 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB).

Ob dies den Gepflogenheiten innerhalb einer Anwaltssozietät entspricht, wonach die Bearbeitung der Mandate meist einzelnen Soziern zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen wird, kann offen bleiben, denn bei der Auslegung des Begriffs des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ im Sinne des § 31 BGB orientiert sich die Rechtsprechung nicht strikt an der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis. Sie fasst den Begriff vielmehr weiter. Sogar das unerlaubte Handeln eines bloßen Sachbearbeiters ist der Gesellschaft zuzurechnen, falls jenem eine wichtige Angelegenheit zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen worden ist.

Dies gilt auch für einen berufsrechtlichen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, der – ohne eine Gesellschaft zu sein – nach außen hin diesen Anschein erweckt (Scheinsozietät). Eine Scheinsozietät ist für die Zurechnung vertraglicher Haftungstatbestände grundsätzlich ausreichend. Insofern rechtfertigen schon die Grundsätze zur Anscheins- und Duldungsvollmacht, eine Rechtsscheinhaftung anzunehmen. Die Sozietät, die den Scheinsozios nach außen wie einen Sozius handeln lässt, gibt damit auch zu erkennen, dass sie für dessen Handeln grundsätzlich einstehen will. Das Ergebnis ist nicht anders, wenn der Scheinsozios deliktisch handelt.

Vorliegend sind die Beklagten zu 1 bis 3 nicht als Gesellschaft, sondern persönlich verklagt und verurteilt worden; sie sollen also gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatver-

mögen für die unerlaubte Handlung des (früheren) Beklagten zu 5 einstehen. Dies setzt – neben der (analogen) Geltung des § 31 BGB – voraus, dass die Vorschrift des § 128 HGB (oder des § 8 PartGG) auf die Gesellschafter bürgerlichen Rechts, namentlich auf anwaltliche Sozien, analog anwendbar ist.

In der neueren Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ 142, 315, 318; 146, 341, 358) wird dies grundsätzlich bejaht. Die Bestimmung des § 128 HGB umfasst nach ihrem Wortlaut unterschiedslos vertragliche und deliktische Verbindlichkeiten. Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sollen für ein „fremdes“ Delikt solidarisch haften, um dem Geschädigten dafür, dass bei Personengesellschaften ein gesicherter Haftungsfonds fehlt, einen Ausgleich zu bieten. Da sich der deliktische Gläubiger seinen Schuldner nicht aussuchen kann, muss – noch mehr als bei vertraglichen Verbindlichkeiten – das Privatvermögen der Gesellschafter als Haftungsmasse zur Verfügung stehen.

Das in § 128 HGB zum Ausdruck kommende Haftungsprinzip trifft auch auf die berufshaftungsrechtlichen Verbindlichkeiten einer Anwaltssozietät zu. Wenn im Allgemeinen ein Gesellschafter für ein fremdes Delikt einstehen muss, ist nicht einzusehen, weshalb dies bei einem anwaltlichen Sozius anders sein soll. Die Rechtsanwälte, die sich zu einer Sozietät zusammenschließen und werbend als solche auftreten, nehmen auch das Risiko auf sich, dass ein Sozius das in ihn gesetzte Vertrauen missbraucht.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2007/

Für die Praxis

Wettbewerbswidrige Kundmachung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ durch Rechtsanwaltssozietät

Leitsätze der Redaktion

1. Macht eine ausschließlich aus Rechtsanwälten bestehende Sozietät die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ blickfangmäßig in der Kopfzeile des von ihr verwendeten Geschäftsbriefbogens sowie ihres Telefonbucheintrages kund, erweckt sie hierdurch jeweils den irreführenden Eindruck, mindestens einer der Sozien sei (auch) als Wirtschaftsprüfer bestellt.
2. Die Gefahr der Irreführung wird nicht dadurch beseitigt, dass an anderer Stelle des Briefbogens wie auch des Telefonbucheintrages darauf hingewiesen wird, dass sämtliche Sozien ausschließlich als Rechtsanwälte zugelassen sind

und lediglich ein Kooperationsverhältnis mit Wirtschaftsprüfern besteht.

OLG Bamberg, Urteil vom 10.10.2007 - 3 U 234/06 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

Eine ausschließlich aus Rechtsanwälten bestehende Sozietät hatte in der Kopfzeile ihres Geschäftsbriefbogens unter einem mit den Buchstaben „C. P. A.“ unterlegten Logo in Großbuchstaben blickfangmäßig die Berufsbezeichnungen „Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater“ kundgemacht. Unter der Kopfzeile und in der Seitenspalte des Briefbogens erschienen im Zusammenhang mit der nochmaligen Nennung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwälte“ die Namen der Sozien. In der Seitenspalte wurde zusätzlich auf ein Kooperationsverhältnis mit der aus Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bestehenden Sozietät XY hingewiesen; in der Fußzeile erschien ein Hinweis, der die Buchstaben „C. P. A.“ als Kurzbezeichnung für einen aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehenden Kooperationsverbund auswies. Neben der Verwendung des beschriebenen Briefbogens im Geschäftsverkehr wurde im örtlichen Telefonbuch mit einem Eintrag, der der Gestaltung des Briefbogens im Wesentlichen entsprach, für die Sozietät geworben.

Die Sozien wurden von der Wirtschaftsprüferkammer auf Unterlassung in Anspruch genommen. Nachdem sie die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hatten, gab das LG der daraufhin erhobenen Unterlassungsklage in vollem Umfang statt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten wurde durch das OLG zurückgewiesen, die Revision nicht zugelassen. Bei Redaktionsschluss war die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde noch nicht verstrichen, das Urteil dementsprechend noch nicht rechtskräftig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das LG ist mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch – das an die Beklagten gerichtete Verbot, zu Zwecken des Wettbewerbs so, wie in den streitgegenständlichen Kundmachungen geschehen, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu verwenden, ohne diese einem kooperierenden oder durch einen Kooperationshinweis kenntlich gemachten Wirtschaftsprüfer unmittelbar zuzuordnen – zusteht (§§ 3, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 8 Abs. 1 und 3 Nr. 2 UWG). Die Gestaltung und Verwendung eines Briefkopfes oder -bogens einer Anwaltskanzlei stellt ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei zu gewinnen. Gleiches gilt für eine Telefonbucheintragung einer Anwaltskanzlei. Eine

Gesamtbetrachtung der von der Klägerin beanstandeten Briefbögen und der Telefonbucheintragung ergibt, dass eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums in rechtlich relevanter Weise zu befürchten ist.

In den Kopfleisten der Briefbögen und der Telefonbucheintragung werden die Namen der Kanzleimitglieder zusammen mit den Berufsbezeichnungen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater blickfangmäßig herausgestellt. Da die in der Kopfleiste genannten Berufsbezeichnungen den darunter stehenden Personen zugeordnet werden, enthält die Kopfleiste für sich genommen die eindeutige Aussage, dass die Anwaltskanzlei durch ihre Mitglieder neben anwaltlichen Leistungen auch solche Leistungen anbietet und erbringt, die zum Tätigkeitsbereich eines Wirtschaftsprüfers und eines Steuerberaters gehören. Dies ist aber unrichtig, weil nur der in einem bloßen Kooperationsverhältnis mit der Anwaltskanzlei stehenden Sozietät XY Wirtschaftsprüfer und Steuerberater angehören. Zwar bestehen keine Bedenken dagegen, dass Rechtsanwälte, die mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Form einer auf Dauer angelegten Kooperation zusammenwirken, darauf unter Angabe der jeweiligen Berufsbezeichnung aufmerksam machen; dies darf jedoch nicht auf eine Weise geschehen, dass den Mitgliedern der Anwaltskanzlei besondere Befähigungen zugewiesen werden, über die nur die Kooperationspartner verfügen.

In der übrigen Gestaltung der Briefbögen und der Telefonbucheintragung wird die irreführende Aussage in den Kopfleisten nicht ausreichend richtig gestellt. Zwar werden am rechten Rand der Briefbögen und in der Telefonbucheintragung unter der Kopfleiste unter der Überschrift „Rechtsanwälte“ die Mitglieder der Anwaltskanzlei und darunter mit dem auf den Briefbögen unterstrichenen und in der Telefonbucheintragung in Großbuchstaben gehaltenen Hinweis „in Kooperation mit“ die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater XY aufgeführt. Das genügt aber nicht. Hinter den blickfangmäßig herausgestellten Kopfleisten treten die am rechten Rand der Briefbögen und unter der Kopfleiste in der Telefonbucheintragung wiedergegebenen, in kleinerer Schrift gehaltenen Informationen zurück. Deshalb muss damit gerechnet werden, dass sich potenzielle Mandanten, denen nicht an einer Zusammenarbeit mit einem bestimmten Mitglied der Anwaltskanzlei gelegen ist und denen es deshalb gleichgültig ist, welches der Kanzleimitglieder über welche speziellen Zusatzqualifikationen verfügt, mit den Angaben in der Kopfleiste begnügen. Aber auch für die übrigen Rechtsuchenden besteht die Gefahr der Irreführung, denn für nicht juristisch vorgebildete Verkehrskreise ist der Begriff des Kooperationspartners in seiner inhaltlichen Bedeutung nicht derart ausgeprägt, dass sie sich bewusst sind, es mit einer Anwaltskanzlei zu tun zu haben, bei der kein einziges Mitglied die Zusatzqualifikationen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hat. Weshalb sich von vornherein nur solche po-

tenzielle Mandanten an die Kanzlei der Beklagten wenden sollen, die juristisch vorgebildet oder zumindest überdurchschnittlich informiert, aufmerksam und verständig sind – wie die Beklagten vortragen – ist nicht nachvollziehbar. Das über der Kopfzeile der Briefbögen und der Telefonbucheintragung befindliche Logo mit den Buchstaben „C. P. A.“ und die Fußzeile der Briefbögen sind ebenfalls zur Richtigstellung der irreführenden Kopfleisten ungeeignet.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2007

Anmerkung:

Das Urteil des OLG Bamberg schreibt konsequent die Linie fort, die der BGH mit Beschluss vom 23.9.2002 (NJW 2003, 346 f.) vorgegeben hatte. Bereits der zuletzt genannten Entscheidung ließ sich die allgemeine Aussage entnehmen, dass eine unzulässige Irreführung des Rechtsverkehrs vorliegt, wenn Berufsbezeichnungen von Kooperationspartnern in der Kopfzeile des Briefbogens einer Sozietät, von deren Sozieren keiner die entsprechende berufliche Qualifikation besitzt, kundgemacht werden, wobei die Gefahr einer Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise über die berufliche Qualifikation der Sozieren insbesondere nicht dadurch ausgeräumt wird, dass die Berufsbezeichnungen an anderer Stelle durch namentliche Nennung der Kooperationspartner unter Hinzufügung ihrer beruflichen Stellung erläutert werden.

Wesentlich für diese Beurteilung ist der auch vom Oberlandesgericht Bamberg hervorgehobene Umstand, dass die Kopfzeile eines Geschäftsbriefbogens Blickfangcharakter besitzt, weswegen erläuternde Zusätze in der Seitenspalte beziehungsweise in der Fußzeile des Briefbogens die Irreführungsfahrgefahr auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht entfallen lassen. Auch das OLG Hamm hatte in einer aktuellen Entscheidung zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt ausgeführt, dass sich ein wesentlicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise an den betreffenden Bezeichnungen in der Kopfzeile des Briefbogens orientiert (OLG Hamm, Urt. v. 22.2.2007, NJW 2007, 2191 ff.).

Auf der Grundlage des oben genannten, in der Entscheidung des OLG mehrfach zitierten Beschlusses des BGH, dem für die wettbewerbsrechtliche Würdigung der Kundmachung von Kooperationsverhältnissen grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind sowohl das erstinstanzliche als auch das Berufungsurteil erfreulich eindeutig ausgefallen. Sollte die Entscheidung in dieser Form in Rechtskraft erwachsen, würde mit ihr ein berufsstandsbezogenes Präzedenzsurteil für die wettbewerbsrechtliche Verfolgung vergleichbarer Fälle durch die WPK vorliegen. go

Bekanntmachungen des WPV

Sitzungen der Dritten Vertreterversammlung

Die Dritte Vertreterversammlung ist am 8.5.2007 sowie am 12.9.2007 zu Sitzungen zusammen getreten. Die Sitzung am 12.9.2007 fand – verbunden mit einer Vorstellung der neuen Geschäftsräume – in der Lindenstr. 87 in Düsseldorf statt. Wie bereits im WPK Magazin 3/2007, Seite 39, bekannt gemacht worden ist, haben sich außer der Postanschrift die Kommunikationsmöglichkeiten mit dem WPV – Telefon, Telefax und E-Mail – durch den Umzug nicht verändert.

In den Sitzungen sind insbesondere die Einbeziehung der neuen Berufsständischen Richttafeln nach Klaus Heubeck/ABV bereits zum 31.12.2006 in den Technischen Geschäftsplan des WPV und die hieraus sich ergebenden Konsequenzen behandelt worden. Die Diskussion hat letztlich zu einem einstimmigen Beschluss zur Änderung der Satzung des WPV geführt, über den nachstehend gesondert berichtet wird.

In der Sitzung am 12.9.2007 sind im Übrigen neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

Feststellung des Jahresabschlusses 2006

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSPW Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft Düs-

seldorf versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers stehen im Internet (Mitgliederbereich) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Die Internet-Adresse des WPV lautet: www.wpv.eu; das erforderliche Passwort besteht aus der Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 erteilt.

Wahl des Wahlausschusses für die Wahl der Vierten Vertreterversammlung im Jahre 2008

Im Jahr 2008 sind die Mitglieder der Vierten Vertreterversammlung zu wählen. Grundlage für die Wahl sind die Regelungen in § 4 Absatz 1 WPVG NW sowie in § 3 Absatz 1 bis 4 der Satzung. Das Nähere zur Wahl bestimmt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung. Alle genannten Rechtsgrundlagen sind auf der Internetseite des WPV abgedruckt.

Der Wahlausschuss hat die Wahl zur Vertreterversammlung durchzuführen. Ihm obliegen hierbei nach § 2 Absatz 1

der Wahlordnung alle Maßnahmen und Entscheidungen, die nach den Vorschriften über das Wahlverfahren erforderlich sind. Die Dritte Vertreterversammlung hat entsprechend § 2 Absatz 2 der Wahlordnung den aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt, gewählt. Die Namen der Mitglieder und der Stellvertreter der Mitglieder des Wahlausschusses sind nachfolgend in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie als Gesamtvorschlag zur Wahl gestellt worden sind. Durch gleichlautende Nummerierung ist die Zuordnung der Stellvertreter der Mitglieder zu den Mitgliedern gekennzeichnet.

Mitglieder des Wahlausschusses:

1. WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg
2. WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Breuer
3. RA Dr. Robert Gonnella

Stellvertreter der Mitglieder des Wahlausschusses:

1. WP/StB Dipl. Betriebsw. (BA) Katja Scholten
2. vBP/StB Dipl.-Kfm. Markus Heinze
3. WP/StB Dipl.-Kfm. Ines Lanfermann

Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 12.9.2007 die nachfolgend bekannt gemachten Änderungen der Satzung beschlossen. Zur Erleichterung des Verständnisses der einzelnen Regelungen werden diese nachfolgend im Einzelnen erläutert. Im Übrigen setzt sich der auf Seite 63 ff. in diesem Heft abgedruckte Beitrag mit den Herausforderungen auseinander, denen sich Berufsständische Versorgungswerke ebenso wie alle anderen (gesetzlichen oder privaten) Rentensicherungen aufgrund der steigenden Lebenserwartung stellen müssen.

Die Anpassung von § 9 Absatz 3 dahin, dass eine Kündigung nicht nur mit-

tels eines eingeschriebenen Briefes, sondern auch durch zum Beispiel Telefax erfolgen kann, erleichtert (entbürokratisiert) das Verfahren für das Mitglied. Die erforderliche Sicherheit hinsichtlich der Feststellung der Mitgliedschaft wird weiterhin dadurch erreicht, dass dem Mitglied seitens des WPV durch Bescheid – übersandt mit Einschreiben/Rückschein – die Beendigung der Mitgliedschaft bestätigt wird.

Die in § 9 Absatz 4 vorgesehene Einräumung einer Kündigungsmöglichkeit für das WPV soll den erheblichen Verwaltungsaufwand reduzieren, der durch fortgesetzte Mitglieder entsteht, die ihre

Beiträge nicht oder nur nach Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen zahlen. Die Regelung ist großzügig dahin formuliert, dass das Mitglied die Beendigung der Mitgliedschaft noch durch Zahlung aller fälligen Beiträge und Nebenforderungen bis zum Ablauf der „Kündigungsfrist“ vermeiden kann.

Durch Änderung von § 12 Absatz 1 wird das kalkulatorische Renteneintrittsalter auf 67 Jahre festgesetzt. Die Neufassung von § 12 Absatz 2 stellt in Satz 1 zunächst klar, dass die Altersrente flexibel zwischen der Vollendung des 60. und 70. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann. In Satz 2 wird der Beginn

der Rentenzahlung für den Fall, dass kein abweichender Antrag auf einen früheren oder späteren Rentenbeginn gestellt wird, auf den Monat nach Vollendung des 67. Lebensjahres festgelegt.

Der in § 12 Absatz 2 Sätze 3, 4 und 5 in Verbindung mit Anlage 1 ausgestaltete Demographiefaktor trägt der Tatsache der ständig steigenden Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung – und der noch stärker steigenden Lebenserwartung der Angehörigen Freier Berufe – Rechnung und ordnet die hierdurch entstehenden Belastungen verursachungsgerecht zu. Ohne die Einführung eines nach Geburtsjahren gestaffelten Demographiefaktors würden die Rentner und insbesondere auch die (älteren) Anwärter die weiter ansteigende Lebenserwartung der jüngeren Mitglieder sowie künftiger Mitglieder finanzieren. Die jüngeren Mitglieder erhielten bei einer Barwertbetrachtung im Vergleich zu älteren Mitgliedern zu hohe beziehungsweise die älteren Mitglieder erhielten zu niedrige Leistungen.

Die Anknüpfung des Demographiefaktors an den Geburtsjahrgang ergibt sich daraus, dass die Lebenserwartung nach den vom WPV erstmals zum 31.12.2006 verwendeten „Berufsständischen Richttafeln 2006 nach Klaus Heubeck/ABV“ von dem jeweiligen Geburtsjahrgang abhängt. So beträgt etwa die Lebenserwartung eines im Jahr 2007 30jährigen männlichen Berufsangehörigen 90 Jahre, während die Lebenserwartung eines ebenfalls männlichen 60jährigen Berufsangehörigen bei gut 87 Jahren liegt.

In den Demographiefaktor ist das individuelle Renteneintrittsalter, das zwischen dem 60. und dem 70. Lebensjahr frei gewählt werden kann, bis zum Renteneintrittsalter 67 eingearbeitet worden. Der Faktor ersetzt damit bis zum Renteneintrittsalter 67 die bisher üblichen Abschlagsfaktoren bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente.

Die Zuschläge bei Inanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 67. Lebensjahres sind in Absatz 3 geregelt. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird zunächst – bei nochmaliger Betonung der Flexibilität des Zeitpunkts der Inanspruchnahme der Altersrente – das Ende der Beitragspflicht definiert. Des Weiteren wird in Satz 2 (in Verbindung mit Anlage 2) der Zuschlag festgelegt, der bei Inanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 67. Lebensjahres gezahlt wird.

Zwischen der Vollendung des 67. und des 70. Lebensjahres können weiterhin Beiträge gezahlt werden, obwohl keine

Beitragspflicht besteht. In § 14 Absatz 6 sind die hierfür vorgesehenen Steigerungszahlen festgelegt.

Die Neufassung von § 12 Absatz 5 legt klarstellend fest, dass die Altersrente für den gesamten Sterbemonat des Mitgliedes gezahlt wird.

In § 14 Absatz 6 werden für die mit Alter 66 bis 70 gezahlten Beiträge Steigerungszahlen festgelegt.

Für Jahre nach Vollendung des 67. Lebensjahres werden zusätzlich zu diesen Steigerungszahlen als Ausgleich dafür, dass die Rente später in Anspruch genommen wird, die in § 12 Absatz 3 (in Verbindung mit Anlage 2) festgelegten Zuschläge gezahlt.

Die Streichung der zusätzlichen Zahlungsvoraussetzungen in § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 trägt den gewandelten Ausbildungsverhältnissen Rechnung und vermeidet zudem Auseinandersetzungen über die Frage, ob ein Wechsel des Studienfachs oder des Ausbildungsberufes unschädlich ist, weil dieser auf Grund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Die Zahlungsdauer ist grundsätzlich auf die Vollendung des 25. Lebensjahres begrenzt, so dass nicht die Gefahr besteht, ad ultimo ineffiziente Ausbildungen zu fördern.

Die Änderungen in § 29 in den Absätzen 2,3,4 und 5 sollen klarstellen, dass Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 SGB VI befreit sind, zusätzlich zum Einkommensteuerbescheid die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vorzulegen haben. Grundlage für diese Forderung ist § 35. Danach hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltende Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Die aktuelle Fassung von § 34 Absatz 3 schließt in den ersten 24 Monaten der Beitragspflicht gezahlte Beiträge für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft bei der Berechnung von Leistungen aufgrund vorzeitiger Leistungsfälle aus. Die Neuregelung soll zusätzliche freiwillige Beiträge nur bei Eintritt von vorzeitigen Leistungsfällen innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht von der Leistungsberechnung ausschließen. Hierdurch wird das Ziel der Vorschrift erreicht, zu verhindern, dass Mitglieder unmittelbar nach

Begründung der Mitgliedschaft in Kenntnis des bevorstehenden Leistungsfalls zusätzliche freiwillige Beiträge zahlen und einen hohen persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten erwerben, um nach Eintritt des Leistungsfalls über die Zurechnungszeiten unverhältnismäßig hohe Leistungen zu erhalten.

Die Neufassung von § 39 Satz 2 stellt sicher, dass aus dem sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschuss zum 31.12.2007 ein Betrag in Höhe des von der Vertreterversammlung noch festzulegenden Sollbetrages in die Verlustrücklage eingestellt wird. Hierdurch wird sowohl die Solvabilität als auch die Risikotragfähigkeit des WPV als Grundlage für eine effiziente Allokation der Kapitalanlagen wiederhergestellt. Durch die Festlegung, dass die Vertreterversammlung den Sollbetrag der Verlustrücklage zwischen mindestens 5% und höchstens 10% der Deckungsrückstellung festlegen kann, wird die erforderliche Flexibilität für die Vertreterversammlung zur Anpassung an sich ändernde Verhältnisse mit einer im Interesse der Mitglieder notwendigen Festlegung eines klaren Rahmens in der Satzung kombiniert.

Die Einfügung der Worte „65. Lebensjahres 0%“ in § 48 Absatz 4 regelt, dass die Vertrauensschutzrente trotz Festlegung der neuen kalkulatorischen Regelaltersgrenze auf 67 Jahre nicht gekürzt wird, wenn die Altersrente (frühestens) mit dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen wird. Satz 4 stellt klar, dass bei der Vertrauensschutzrente die sonstigen Regelungen für die vorgezogene oder hinausgeschobene Altersrente keine Anwendung finden.

Durch den neuen Satz 2 in § 48 Absatz 5 wird klargestellt, dass für die Anwendung der Regelung der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient bei Vollendung des 65. Lebensjahres und nicht der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient maßgeblich ist, der bei Inanspruchnahme der Altersrente (nach Vollendung des 65. Lebensjahres) erreicht ist. Hierdurch soll vermieden werden, dass sich niedrigere Beitragszahlungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres als in der Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres nachteilig auf die Höhe der Vertrauensschutzrente auswirken.

§ 48 Absatz 5 betrifft die Fälle, in denen eine Anwartschaft „stehen gelassen“ wird. Da während der Zeiten, in denen die Anwartschaft „stehen gelassen“ wird, keine Beitragspflicht besteht, würde ohne diese Regelung der persönliche durch-

schnittliche Beitragsquotient in der Höhe erhalten bleiben, der zum Zeitpunkt des Stehenlassens der Anwartschaft bestand. Dies würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Mitglieder mit „stehen gelassenen“ Anwartschaften gegenüber zum Beispiel Mitgliedern führen, die die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen und

niedrigere Beiträge als bisher an das WPV entrichten.

Durch die Änderung in § 48 Absatz 7 Satz 1 wird die Anwendung dieser Inkrafttretens-Regelung auf die am 12.9.2007 von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungsänderungen vermieden.

In § 48 Absatz 7 wird statuiert, dass die Änderung von § 39 Absatz 2 abweichend von den übrigen Änderungen, die zum 1.1.2008 Wirkung entfalten, bereits zum 31.12.2007 in Kraft tritt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Neuregelungen bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2007 angewandt werden.

Bekanntmachung von Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat in ihrer Sitzung am 12. September 2007 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15. November 1993 (SMBl. NW. 763) beschlossen.

1. § 9 Absätze 3 und 4

In Absatz 3 werden die Worte „durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief“ durch die Worte „schriftlich (Telefax reicht aus)“ ersetzt.

Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom WPV mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gemäß Satz 1 gezahlt sind.“

2. § 12 Absätze 1, 2, 3 und 5

In Absatz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied kann die Altersrente zwischen der Vollendung des 60. und des 70. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf lebenslange Altersrente entsteht, falls kein abweichender Antrag gestellt wird, ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet worden ist. Die gemäß § 14 berechnete Altersrente erhöht oder vermindert sich abhängig

von einem Demographiefaktor, der die versicherungsmathematischen Zu- und Abschläge nach Maßgabe des Geburtsjahrgangs und des individuellen Renteneintrittsalters abbildet. Der Demographiefaktor für die Geburtsjahrgänge bis 1960 ergibt sich aus der Anlage 1; ab dem Geburtsjahrgang 1961 vermindert sich der Demographiefaktor um 0,25 Prozentpunkte je Geburtsjahr. Beginnt das Renteneintrittsalter zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Demographiefaktoren aus den vorstehenden Demographiefaktoren für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.“

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorangeht, ab dem Altersrente bezogen wird, spätestens mit dem Monat, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Bei Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhöht sich die bei Rentenbeginn erreichte Rente um einen Zuschlag gemäß Anlage 2.“

In Absatz 5 wird der Satz „Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt“ durch den Satz „Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsberechtigte stirbt“ ersetzt.

3. § 14

In Absatz 6 werden die Steigerungszahlen für die Lebensjahre 66 bis 70 wie folgt fortgeschrieben:

„66: 0,73
67: 0,71
68: 0,69
69: 0,67
70: 0,65“

4. § 18

Absatz 3 Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.

In Satz 4 (alt) werden nach dem Wort „Unterbrechungen“ die Worte „der Schuloder Berufsausbildung“ eingefügt.

5. § 29 Absätze 2, 3, 4 und 5

In Absatz 2 werden die Worte „den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum“ durch die Worte „die in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Nachweise“ ersetzt.

In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ein Mitglied, das im Verlauf des Beitragszeitraums von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 SGB VI befreit war, hat zusätzlich die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vorzulegen.“

In Absatz 3 Satz 4 (neu) werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.

In Absatz 4 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

6. § 34

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ , die innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht gezahlt worden sind,“ gestrichen.

Nach den Worten „Nr. 2 und 3“ werden die Worte „innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht“ eingefügt.

7. § 39

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „jeweils 10 v.H. des sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindes-

tens 2,5 v.H. und höchstens 5 v.H.“ durch die Worte „die sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschüsse zuzuführen, bis sie mindestens 5 v.H. und höchstens 10 v.H.“ ersetzt.

8. § 48 Absatz 4

In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „Vollendung des“ die Worte „ 65. Lebensjahres 0%“ eingefügt.

An Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Demographiefaktoren gemäß § 12 Abs. 2 und die Zuschläge gemäß § 12 Abs. 3 finden keine Anwendung.“

9. § 48 Absatz 5

An Absatz 5 Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient maßgeblich, der am Ende des Monats erreicht war, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist. Bei Beendigung der Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalls werden im Übrigen die Kalendermonate bis zum Eintritt des Rentenfalls für die Berechnung gemäß Satz 1 mit dem Beitragsfaktor 0 berücksichtigt.“

10. § 48 Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die von der Vertreterversammlung am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen von §§ 34, 46 Absatz 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Die von der Vertreterversammlung am 12. September 2007 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2007, alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.“

11. Die Anlage 1 zu § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu § 12 Absatz 2

Demographiefaktoren

– Zuschläge und Abschläge (%) zur Altersrente in Abhängigkeit von Altersrentenbeginn und Geburtsjahr –

Geburtsjahr	Altersrentenbeginn							
	ab 67	66	65	64	63	62	61	60
vor 1949	12,00	5,40	0,00	-5,10	-10,20	-14,40	-18,60	-22,80
1949	11,55	4,95	-0,45	-5,55	-10,65	-14,85	-19,05	-23,25
1950	11,10	4,50	-0,90	-6,00	-11,10	-15,30	-19,50	-23,70
1951	10,65	4,05	-1,35	-6,45	-11,55	-15,75	-19,95	-24,15
1952	10,20	3,60	-1,80	-6,90	-12,00	-16,20	-20,40	-24,60
1953	9,75	3,15	-2,25	-7,35	-12,45	-16,65	-20,85	-25,05
1954	9,30	2,70	-2,70	-7,80	-12,90	-17,10	-21,30	-25,50
1955	8,85	2,25	-3,15	-8,25	-13,35	-17,55	-21,75	-25,95
1956	8,40	1,80	-3,60	-8,70	-13,80	-18,00	-22,20	-26,40
1957	7,95	1,35	-4,05	-9,15	-14,25	-18,45	-22,65	-26,85
1958	7,50	0,90	-4,50	-9,60	-14,70	-18,90	-23,10	-27,30
1959	7,05	0,45	-4,95	-10,05	-15,15	-19,35	-23,55	-27,75
1960	6,60	0,00	-5,40	-10,50	-15,60	-19,80	-24,00	-28,20

12. Die Anlage zu § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 12 Abs. 3

Zuschlag zur Altersrente

Zuschlag bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

68. Lebensjahres 6,0%

69. Lebensjahres 12,6%

70. Lebensjahres 19,8 %

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Zuschläge aus den vorstehenden Zuschlägen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.“

Genehmigt.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Stucke

Die vorstehende, am 7. November 2007 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 9. November 2007

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Ekkehard Gross

Der Präsident
Gerd-Rudolf Volck

Literaturhinweise

Kommentar zum Aktiengesetz

Kommentar zum Aktiengesetz



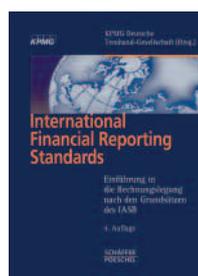
Hrsg. Prof. Dr. Gerald Spindler
und Eberhard Stilz

Band 1 – 1.698 S., Band 2 – 1.700 S.,
398 €, Verlag C.H.Beck,
München 2007

Die umfassende Neuerscheinung behandelt die Fragen des Aktienrechts mit wissenschaftlichem Tiefgang und behält die Forderung der Praxis nach rasch nachvollziehbaren Lösungen im Auge. Das Praktikerwerk erläutert neben dem AktG die relevanten Bestimmungen des WpHG und kommentiert auch SEVO und SpruchG. Es erfasst zudem die neueste Rechtsprechung und arbeitet deren Folgerungen heraus. Das Werk enthält neben den ausführlichen Kommentierungen zu Vorstand, Hauptversammlung und Aufsichtsrat auch die praxisnahe Darstellung der prozessualen Bestimmungen. Das Autorenteam setzt sich aus Wissenschaftlern, Praktikern, Richtern, Rechtsanwälten und Notaren zusammen.

International Financial Reporting Standards

Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASB



Hrsg. KPMG Deutsche Treuhand-
Gesellschaft AG WPG

4., überarbeitete und erweiterte
Auflage, 367 S., 49,95 €,
Schäffer-Poeschel Verlag,
Stuttgart 2007

Das Werk führt in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des International Accounting Standards Board (IASB) ein. In der Neuauflage erfolgte eine durchgehende Überarbeitung, dabei wurden insbesondere die IFRS 7 und 8, IFRIC 4 und 10 sowie die Änderungen zu IAS 1, 19, 21 und 39 berücksichtigt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Beispiele aus der Praxis ergänzt. Nach einer Erläuterung der Grundlagen und des IFRS-Rahmenkonzeptes folgen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und den sonstigen Angabepflichten im IFRS-Abschluss. Übergreifende Themen wie beispielsweise Unternehmenszusammenschlüsse, Finanzinstrumente oder die erstmalige Aufstellung eines IFRS-Abschlusses werden gesondert dargestellt.

Risikobericht von Kreditinstituten

Anforderungen, Normen, Gestaltungsempfehlungen



Dr. Marcus Zepp

Reihe: Bilanz-, Prüfungs- und
Steuerwesen, Bd. 12, 415 S., 59 €,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007

Kreditinstitute sind mittlerweile durch vielfältige Offenlegungsanforderungen angehalten, risikoorientierte Angaben zu veröffentlichen. Die privaten Standardsetter und die Bankenaufsicht versuchen, diese Anforderungen zum Nutzen der Kapitalmarktakteure mit Nachdruck durchzusetzen. Der Autor zeigt die risikoorientierten Offenlegungsnormen und ihre Wirksamkeit auf. Er untersucht den Adressatenkreis des Risikoberichtes von Kreditinstituten und die Informationsinteressen der Kapitalmarktakteure. Dabei informiert er über die bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen zum Risikobericht und die nationalen sowie internationalen Offenlegungsvorschriften. Das Werk enthält Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung von Risikoberichten und die Analyse solcher Berichte.

Kölner Kommentar zum WpHG



Hrsg. Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.,
und Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers

Kölner Kommentare zum
Unternehmens- und Gesell-
schaftsrecht, 2.932 S., 298 €,
Carl Heymanns Verlag, Köln 2007

Das Kapitalmarktrecht gehört zu den dynamischsten Rechtsgebieten der letzten 20 Jahre im Wirtschaftsrecht. Das Wertpapierhandelsgesetz regelt zahlreiche Informationspflichten börsennotierter Unternehmen und macht Vorgaben für die am Kapitalmarkt tätigen Unternehmen. Durch die Regelungen zur Kurs- und Marktpreismanipulation, zu Finanzanalysten, durch die Schadensersatznormen der §§ 37b, 37c, die Neuregelung der Termingeschäfte und jüngst durch die Einführung des Enforcement-Systems hat das WpHG deutlich an Gewicht gewonnen. Der Kommentar zum WpHG berücksichtigt bei der Behandlung dieser Rechtsmaterie die europäischen Vorgaben sowie den rechtsvergleichenden Kontext und gibt Ausblick auf Entwicklungen wie z.B. MiFID und Transparenz-RiL.

Die Untreuestrafbarkeit des Wirtschaftsprüfers



Wiltrud Seiler

Europäische Hochschulschriften,
Reihe 2: Rechtswissenschaft,
Band 4590, 245 S., 42,50 €,
Verlag Peter Lang, Frankfurt/M. 2007

Der Untreuetatbestand ist immer dann von besonderem Interesse, wenn Meldungen über spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche an die Öffentlichkeit gelangen. Die Vorschrift gilt als einer der schwierigsten Tatbestände im Strafgesetzbuch und ist im Wirtschaftsstrafrecht von zentraler Bedeutung. Als Sonderdelikt verlangt die Untreue vom Täter eine Vermögensbetreuungspflicht für das Vermögen seines Opfers. Diese Pflicht wird für Vorstände oder Aufsichtsräte, die als Unternehmensorgane in die Organisation der Gesellschaft eingebunden sind, zumeist bejaht. Wie steht es aber um die Vermögensbetreuungspflicht der Wirtschaftsprüfer für das Vermögen der zu prüfenden Gesellschaft? Auch sie bekommen einen Einblick in die inneren Verhältnisse des Unternehmens. Gleichzeitig sind sie als Außenstehende zu Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet und genießen doch nicht selten seitens der Anteilseigner mehr Vertrauen als Vorstand oder Aufsichtsrat. Haben nicht auch sie eine Verantwortung für das Vermögen des Unternehmens, die sie zu Tätern einer Untreue machen kann? Am Beispiel des Wirtschaftsprüfers erörtert die Untersuchung die dogmatischen Strukturen der Untreue, befasst sich mit den Ursachen der Anwendungsunsicherheit und zeigt Lösungen auf.

IFRS-Management



**Hrsg. Prof. Dr. Reinhard Heyd und
Prof. Dr. Isabel von Keitz**

458 S., 60 €, Verlag C.H.Beck,
München 2007

Die Möglichkeiten der IFRS-Anwendung für deutsche Unternehmen und die Pflicht zur Anwendung für kapitalmarktorientierte Unternehmen hat in den letzten Jahren die Diskussion darauf konzentriert, wie mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, die sich materiell, aber auch konzeptionell von der HGB-Rechnungslegung unterscheiden, umzugehen ist, wie sie auszulegen und in der Praxis anzuwenden sind. Nachdem einige Unternehmen mittlerweile schon mehr als 10 Jahre IFRS-/US-GAAP-Erfahrung gesammelt haben, sollen mit dem vorliegenden Werk die Konsequenzen der Anwendung internationaler Rechnungslegungsnormen auf die verschiedensten Interessengruppen aufgezeigt werden. Im Blickfeld stehen dabei neben den Anwendern und den Adressaten von Abschlüssen auch der Gesetzgeber und die Enforcement-Institutionen. Das Werk stellt anhand verschiedenster Beiträge von theoretisch und praxisbezogen ausgerichteten Autoren die Implikationen der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland aus drei Perspektiven dar: Politik der Standardsetter, Unternehmensbeurteilung und Konsequenzen für das Management.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem / berufsrechtlichem Bezug)

Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (AKEIÜ), Der Prüfungsausschuss nach der 8. EU-Richtlinie: Thesen zur Umsetzung in deutsches Recht DB 2007, 2129

Jürgen Cierniak, Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Steuerberaterhaftung DB 2007, 1011

Michael Kleine-Cosack, Liberalisierung des Gesellschaftsrechts der Freiberufler DB 2007, 1851

Philipp Fölsing, Wirtschaftsprüferhonorare: Wann sind sie insolvenzfest? ZIP 2007, 1449

Wulf Goette, Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Freiberuflersozietät AnwBl 2007, 637

Mathias Habersack, Doppelzählung von Einzel- und Konzernabschluss im Rahmen der Vorschriften über die Interne Rotation? NZG 2007, 207

Karlheinz Küting/Michael Reuter, Prüferwechsel in Deutschland: Empirische Untersuchung der (Konzern-)Abschlussprüfer von in Deutschland börsennotierten Unternehmen WPg 2007, 953

Carl-Friedrich Leuschner, Qualitätskontrolle in der genossenschaftlichen Prüfung WPg 2007, 697

Klaus-Peter Naumann/Manfred Hamannt, Reform des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer durch das BAREfG WPg 2007, 901

Karl Petersen/Christian Zwirner, Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis in Deutschland – Konzentrationsbefunde im deutschen Prüfungswesen DStR 2007, 1739

Heinz Richter, Steuerberater im Ruhestand nwb 2007, 3817

Volker Schnepel, Berufsaufsichtsreformgesetz nwb 2007, 3809

Helmuth Vianden, Wie verkaufe ich betriebswirtschaftliche Beratung? DStR 2007, 1419

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist die Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Sie hat über 20.000 Mitglieder. Die WPK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig.

Die WPK sucht zur Erweiterung ihres Teams für die Durchführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen sowie für die Abteilung Qualitätskontrolle zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Wirtschaftsprüfer/innen.

Näheres zu den ausgeschriebenen Stellen und zum Anforderungsprofil auf der Seite 2 in diesem Heft.

WP/StB, 45 J., mit langjähriger Berufserfahrung bei einem bundesweit tätigen Revisionsverband in der Erstellung, Prüfung und Beratung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, berufsständischen Versorgungswerken und Kapitalgesellschaften sowie Sonderprüfungen, vorwiegend im Bereich der Informationstechnologie (Softwaretestierung), sucht neue Herausforderungen in den neuen Bundesländern. **WPK4101**

WP, Dipl.-Kfm., 41 J., Mitglied der Geschäftsleitung einer mittelständischen Prüfungsorganisation, verantwortungsbewusst, belastbar, unternehmerisch denkend, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft (Manager/Prokurist), Prüfung (nationale und internationale Rechnungslegungsvorschriften) und prüfungsnaher Beratung von Unternehmen/Konzernen aller Größenordnungen, sucht neue Herausforderung in Süddeutschland (z. B. Stuttgart, Frankfurt, München). **WPK4102**

WPin StBin, 45 J., unternehmerisch denkend, 19 Jahre Berufserfahrung bei mittelständischen Unternehmen in der Prüfung, Erstellung von Jah-

res- und Konzernabschlüssen, Erstellung von Gutachten, Unternehmensbewertungen, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, Planungsrechnungen, registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, sucht neue Herausforderung mit der Möglichkeit der späteren Partnerschaft, Beteiligung oder Nachfolge, im Raum K/BN. **WPK 4103**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 4104**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige Erfahrung im Bereich Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, jeweils mit Mandats- und Personalverantwortung, sucht anspruchsvolle Herausforderung mit Perspektive Partnerschaft. **WPK 4105**

WP, Dipl.-Bw. (FH), 40 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, Schwerpunkte Prüfung und Beratung von Unternehmen aller Größenklassen vor allem aus Industrie und Immobilienwirtschaft nach HGB und IFRS sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, sucht ab Anfang 2008 neue Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung in WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet, vorzugsweise im Raum Aschaffenburg/Miltenberg. Auch Kooperation oder Gründung einer WPG/StBG mit Berufskollegen ist denkbar. **WPK 4106**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“ in der Prüfung und Beratung national und international tätiger Unternehmen und Konzerne unterschiedlichster Branchen, Größen und Rechtsformen nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften, insb. IFRS sowie US-, UK- und Canadian GAAP, in verantwortlicher Position sowie als Partner einer mittelständischen WPG, kompetent und sicher im Umgang mit Mandanten verschiedenster Nationalitäten, sucht neue Herausforderung in mittelgroßer WPG/StBG mit Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft in NRW, vorzugsweise im Großraum Düsseldorf oder Münster. **WPK 4107**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung überwiegend mittelständischer

Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen, sehr gute DATEV- und MS-Office-Kenntnisse, sucht anspruchsvolle Tätigkeit mit konkreter Aussicht auf Beteiligung, bevorzugt im Raum Schleswig-Holstein und Hamburg. **WPK 4108**

Dipl.-Bw. (FH), Bilanzbuchhalterin, 46 J., nicht ortsgelbunden, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB, die Berufsexamina werden angestrebt. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Berichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. **WPK 4109**

Mittelständische WP/StB
Gesellschaft in Nordbayern sucht WP.
Beteiligungsmöglichkeit geboten.

Chiffre 4001

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, sucht nach mehr als 15 Jahren Berufserfahrung bei mittelständischer WPG/StBG neue berufliche Ausrichtung, vorzugsweise in Hamburg und Umgebung. **WPK 4110**

StBin, Dipl.-Bwin. (BA), 34 J., in ungekündigter Stellung, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/StBG bzw. bei WP/StB im Großraum Stuttgart - Mannheim. Gute Kenntnisse in der Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, in der steuerlichen Beratung, im Konzernsteuerrecht sowie in der Berechnung von latenten Steuern vorhanden. WP-Examen wird angestrebt. **WPK 4111**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., unternehmerisch denkend und agierend, mandanten- und teamorientiert, umfassende Kenntnisse in der eigenverantwortlichen Prüfung (Einzel- und Konzernabschlüsse nach HGB) und Beratung (z. B. Projekte der Internen Revision, laufende steuerliche Beratung) national und international tätig, vorwiegend mittelständischer Unternehmen und Unternehmensgruppen unterschiedlicher Größen und Branchen, zudem Erfahrung in der Personalführung, sucht

Die MNT Revision und Treuhand GmbH ist eine mittelständisch orientierte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter deren Dach derzeit insgesamt sieben Prüfungs- und Beratungsunternehmen zusammenarbeiten.



Für unseren Standort Frankfurt am Main suchen wir zum bald möglichen Zeitpunkt

**eine(n) berufserfahrene(n) Steuerberater(in) und
eine(n) Prüfungsassistenten(in),**

möglichst mit guten DATEV- und Englischkenntnissen.

WP/Steuerberater Eginhard Heilmann, MNT Revision und Treuhand GmbH,
Berner Straße 49, 80437 Frankfurt am Main,
Telefon: 069/950850, E-Mail: e.heilmann@mnt.de

langfristig ausgerichtete, anspruchsvolle Aufgabe, gerne auch mit der Aussicht auf Beteiligung, in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung im Großraum Hamburg. **WPK 4112**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung in mittelgroßer WPG/StBG im Raum München/Südbayern. **WPK 4113**

WP/StB, Anfang 30, 8 Jahre Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Anstellung mit konkreter Beteiligungsaussicht in Nordbayern. Erstellung- und Prüfungserfahrung aller Größenklassen und Mandanten in leitender Position. Ebenfalls mehrjährige steuerberatende Tätigkeit. **WPK 4114**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, unternehmerisch denkend orientiert, langjährige mittelstandsorientierte Erfahrung in Prüfung bzw. steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung diverser Rechtsformen, auch gemeinnütziger und öffentlicher Unternehmen, externe Qualitätskontrolle, Prüfungen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, Grundkenntnisse IFRS, World/Excel-/Datev- und Englischkenntnisse, guter eigener Mandantenkreis vorhanden, sucht Tätigkeit mit Perspektive (auch Beteiligung) im Raum NRW (gerne K/D) oder Berlin. Zuschriften an E-Mail: WPSTBSK@aol.com oder **WPK 4115**

WP/StB mit langjähriger Erfahrung und eigenem Mandantenstamm strebt, auch auf frei-

beruflicher Basis, Leitungsfunktion in mittelständischer WPG in Schleswig-Holstein oder Hamburg an. **WPK 4116**

WP, Dipl.-Kfm., 36 J., Manager/Prokurist, unternehmerisch denkend und handelnd, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft(en), Prüfung (nationale und internationale Rechnungslegungsvorschriften) und prüfungsnahe Beratung von Unternehmen/Konzernen aller Größen und Branchen, umfassendes Methodenwissen sowie exzellente EDV-Kenntnisse (z. B. SAP R/3), sucht neue Herausforderung in mittelständischer Kanzlei/WPG mit Mandantenfokussierung, schlanker Verwaltung sowie direkten und schnellen Kommunikations- und Entscheidungswegen in Süd-Deutschland (Stuttgart +/- 60 km). **WPK 4117**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 50 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung (Voll- oder Teilzeit/freiberuflicher Tätigkeit). **WPK 4118**

WPin/StBin, 44 J., unternehmerisch denkend, derzeit bei mittelgroßer Gesellschaft in leitender Funktion tätig, sucht neuen Wirkungskreis bei WP/StB-Kanzlei im Raum Stuttgart mit konkreter Aussicht auf Beteiligung, auch im Rahmen einer Nachfolgeregelung. Erfahrungen in

der Prüfung und steuerlichen Beratung von Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Größen vorhanden. Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Gestaltungsberatung, Tax-Due Diligence, Gestaltungs- und Transaktionsberatung. **WPK 4119**

Dipl. Bw. (FH) mit Studienschwerpunkt Rechnungswesen (nat. u. int. Besteuerung, Bilanzierung u. Konzernrechnungslegung), Revision, Treuhandwesen und Wirtschaftsprüfung, Nebenfächer Controlling und Vermögensverwaltung, ehem. Zeitsoldat mit 13-jähriger kaufmännisch-administrativer Berufserfahrung (zuletzt als Offizier und Controller im Bataillonsstab), sucht Anstellung als Prüfungsassistent in kleinem bis mittelständischem Rahmen mit dem Ziel WP-Examen. Kenntnisse: DATEV, SAP (FI,CO), NLB-As, MS Office, fließend Englisch, erste branchenrelevante Er-

fahrungen vorhanden. Mobil, flexibel, selbstständig, ergebnis- und mandantenorientiert. Kurzfristig verfügbar, vorzugsweise im Raum Bremen, Hamburg, Hannover. Kontakt: Tel.: 01 70-237 81 18, E-Mail: DerNeue@web.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige Berufserfahrung in mittelständischen WPG/StBG; umfassende Kenntnisse in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen mittelständischer und börsennotierter Unternehmen nach HGB und IFRS sowie in den Bereichen prüfungsnahe, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung (Due Diligence, Unternehmensbewertung, Erstellung von Ergebnis- und Finanzplanungen, steuerliche Gutachten und Stellungnahmen); sucht anspruchsvolle Tätigkeit im Großraum Hamburg. Zuschriften: wp-hamburg@web.de

Wirtschaftsprüfer (in)/Steuerberater(in)

Wir sind eine WP-/StB-/RA-Sozietät in Schwäbisch Hall. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir WP-in/StB-in. Neben den klassischen Tätigkeiten eines WP/StB erwarten wir Erfahrung in der Konzernrechnungslegung, IFRS-Umstellung und verhandlungssichere Englischkenntnisse. Wir bieten eine anspruchsvolle, leistungsorientierte Tätigkeit in einem qualifizierten Team.

Chiffre 4002

GEESE MARZANO | Paris, Lyon

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Frankreich

In Extenso **Deloitte.**

Wir suchen: einen beratungsorientierten **Wirtschaftsprüfer** sowie einen **Wirtschaftsprüferanwärter** und einen **Steuerberater (m/w)**

Wir sind: Der deutsche Ansprechpartner für Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Wirtschaftsrecht in Frankreich. Mit Sitz in Paris betreuen und beraten wir seit mehr als 25 Jahren deutschsprachige, insbesondere mittelständische Unternehmen mit ihren Aktivitäten in Frankreich. Als Mitglied der Deloitte-Gruppe und als deutscher Partner des Bereiches „In Extenso Ile de France“ haben wir entscheidend unsere Position als internationaler Berater für mittelständische Unternehmen verstärkt. Unsere bisherige starke Expansion wird sich weiter beschleunigen.

Wir erwarten: Erfahrung in der selbständigen Betreuung eines Mandantenstammes, Erfahrung mit mittelständischen Unternehmen, beratungsorientiert, den festen Willen sich mit Standort Paris eine Karriere aufzubauen. Als Sprachkenntnisse setzen wir Englisch voraus; Sie sollten mindestens über schnell ausbaufähige Französischkenntnisse verfügen.

Wir bieten: Nach Einarbeitung eine selbständige, verantwortungsvolle Tätigkeit und eine eigenständige Betreuung eines anspruchsvollen Mandantenkreises. Wir sind Ihnen behilflich bei allen Fragen bezüglich Ihrer Eingliederung und Einarbeitung. Als einer der weltweit führenden Anbieter von Dienstleistungen und aufgrund seiner starken Positionierung in Frankreich bietet Ihnen die Deloitte-Gruppe die Voraussetzungen für eine optimale Gestaltung Ihrer Karriere.

Wir garantieren, Ihre Unterlagen vertraulich zu behandeln. Bitte schicken Sie uns Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Bild und Zeugniskopien) an folgende Adresse:

Geese Marzano

Frau Béatrice Jeanmougin-Marzano
8, rue Bayen
75017 Paris, Frankreich

bmarzano@geese-marzano.com

Weitere Informationen finden Sie unter: www.geese-marzano.com

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Beratergruppe in der Innenstadt von Frankfurt, bestehend aus 8 RA – ausschließlich wirtschaftsrechtlich orientiert – und 3 StB, sucht zur Abrundung des Leistungsprofils kollegial denkenden WP/WPin, zunächst in Bürogemeinschaft. Hilfreich wären Branchenkenntnisse im medizinischen Bereich sowie Erfahrung in der selbstständigen Betreuung mittelständiger Klientel. **WPK 4201**

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzernen und börsennotierten sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. **WPK 4202**

Kleinere WPG/StBG (Partnerschaft) in Düsseldorf sucht WP/StB (m/w) mit Erfahrung in der Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen zwecks Kooperation/Bürogemeinschaft. Mittelfristig Beteiligung an der Partnerschaft erwünscht. Erfahrungen im Bereich Jahresabschlussprüfungen, betriebsw. Beratung, Umstrukturierungen und Nachfolgeregelungen erforderlich. Die Kanzlei ist modern eingerichtet, EDV-mäßig auf aktuellem Stand, mit gut ausgebildeten Mitarbeitern und teamorientierter Arbeitsweise. **WPK 4203**

Freie Mitarbeit: Erfahrener Prüfer / Prüfungsleiter (Handels-, Produktions- und Energieversorgungsunternehmen), sucht Mitarbeit deutschlandweit bei Jahresabschlussprüfungen und betriebswirtschaftlicher Beratung. **WPK 4204**

WP, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., Mitte 60, mit erteilter Teilnahmebescheinigung, raum- und zeitunabhängig, sucht fallweise Zusammenarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen oder die Übernahme der Residenzpflicht für ein bis zwei Jahre. **WPK 4205**

Selbstständige(r) WP(in) bis 40 Jahre mit kleiner Praxis für Kooperation mit StB-Praxis gesucht. Eventuell später weitergehende Zusammenarbeit möglich. Raum NRW präferiert, aber nicht Bedingung. **WPK 4206**

Mittelständische WP/StB/RA-Sozietät im Zentrum Düsseldorfs, mit internationaler Netzwerkbindung, Betreuung nationaler und internationaler Mandate aller Rechtsformen, fachübergreifender Beratung mittelständischer Mandate, sucht WP zum weiteren Ausbau des Bereichs Wirtschaftsprüfung. **WPK 4207**

WP, Dipl.-Bw. (FH), 40 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, Schwerpunkte Prüfung und Beratung von Unternehmen aller Größenklassen vor allem aus Industrie und Immobilienwirtschaft nach HGB und IFRS sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, sucht ab Anfang 2008 neue Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung in WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet, vorzugsweise im Raum Aschaffenburg/Miltenberg. Auch Kooperation oder Gründung einer WPG/StBG mit Berufskollegen ist denkbar. **WPK 4208**

WPG/StBG in Berlin mit Jahresumsatz von 120 T€ sucht Partner für gemeinsame Berufsausübung. **WPK 4209**

Überregional tätige, mittelgroße WPG/StBG mit Sitz im Raum HH, sucht Zusammenarbeit mit jüngeren Prüfungsassistenten (BWL-Studium mit Schwerpunkt Steuern und Wirtschaftsprüfung oder Ausbildung zum Steuerfachangestellten nebst entsprechender Berufserfahrung sowie guten analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten) bei Jahres- und Konzernabschlussstätigkeiten, Erstellung betrieblicher Steuererklärungen sowie lösungsorientierter steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung. **WPK 4210**

Mannheim: RA mit langjähriger Berufserfahrung und Schwerpunkt im Handels- und Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Insolvenzrecht, sucht

Bürogemeinschaft mit WP und/oder StB.

WPK 4211

WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen (auch externe Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung zu fairen Konditionen, bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet oder NRW an. Gerne auch Kooperationen für Siegelmandate von Kollegen, die sich nicht der Qualitätskontrolle unterziehen wollen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 4212**

WP/StB, 50 J., bietet freie Mitarbeit im Rahmen interner Qualitätssicherung an. Branchen: Banken und Versicherungen. Ferner Themen: IAS 39, IFRS 7. Ebenfalls Erfahrungen mit externer Qualitätskontrolle in „Big Four“-Gesellschaften. E-Mail: wp-stb@netcologne.de oder **WPK 4213**

Erfahrener selbstständiger WP/StB und Hochschullehrer in Mainz bietet Berufskollegen bundesweit Unterstützung bei der Qualitätssicherung (Einholung fachlichen Rats, Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 4214**

StB, Dipl.-Ökon., 39 J., 15 Jahre Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, auch IFRS-Umstellungen und IPO, sucht freie Mitarbeit bei StB/WP in Hamburg. **WPK 4215**

Langjährig etablierte, mittelgroße WPG/StBG-/RBG in Koblenz sucht eine/n Partner/in (Be-

rufsträger) mit eigener Mandantschaft zur Aufnahme in Gesellschaft bzw. zum Zusammenschluss. Schwerpunkt ist die steuerliche Beratung, die Wirtschaftsprüfung (externe Qualitätskontrolle ist gegeben) nimmt derzeit überproportional zu, so dass hier Verstärkung auf der Ebene eines Berufsträgers bzw. Berufserfahrenen sehr wünschenswert ist.

WPK 4216

WP/StB, mit langjähriger Berufserfahrung bei der Prüfung und Beratung auch internationaler Konzerne, bietet Zusammenarbeit bei der Durchführung von Abschlusserstellungen, Abschlussprüfungen sowie externer Berichtskritik, vorwiegend im Raum Aachen, Köln, Düsseldorf, an. Längerfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

WPK 4217

FH-Professor (Rechnungswesen + Steuerrecht), Dr., WP/StB. Ende 40, langjährige Tätigkeit in mittelständischer WPG, sucht in Hamburg (ggf. auch Kiel) freiberufliche Mitarbeit/Kooperation bei/mit einer WPG/StBG (ggf. auch RA-Praxis); besondere Interessengebiete: Erstellung von Gutachten, betriebswirtschaftliche Beratung, Unternehmensbewertungen, Due Diligence, Unternehmensnachfolge.

WPK 4218

Überregional tätige Partnerschaftsgesellschaft mit RAen und einem StB/WP sucht zum weiteren Ausbau des Standortes in Wiesbaden einen WP/StB oder StB mit eigenem Mandantenstamm, zunächst in Bürogemeinschaft, spätere Aufnahme als Partner wird angestrebt. Repräsentative Büroräume sind vorhanden.

WPK 4219

Boutiqueaffin: Auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei im Herzen von Hamburg, deren Ziel es ist, maßvoll zu wachsen und ihre Ausrichtung konsequent auszubauen, sucht WP (m/w), RAe (m/w) und StB (m/w) als unternehmerisch denkende und handelnde Berufsträger auf Partnerebene. Der Idealkandidat konnte sich in seinem Fachgebiet ein breites Know-how mit engem Bezug zum Wirtschaftsrecht und eigener Klientel aufbauen und bringt diese Kenntnisse als Partner in eine aufstrebende Boutique mit hochprofessionellem Team und moderner Infrastruktur ein. Das ist auch eine Chance für Kandidaten, die bei einer Top-Adresse tätig sind, dort aber

keine zukunftsweisende Perspektive sehen. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

WPK 4220

Raum Südwestdeutschland: WPG sucht für die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen im Bereich Gesundheitswesen einen erfahrenen Prüfer als freien Mitarbeiter.

WPK 4221

Hamburger Innenstadt: WP/StB/RA-Kanzlei mittlerer Größe sucht Kooperation mit einer Kanzlei, WP, StB und/oder RA, gerne auch einer Sozietät. 4 Partner sind im Bereich Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung und 1 RA im Bereich Rechtsberatung für die Mandanten tätig. Die Kooperation hat nicht nur den Zweck, vorhandene Klienten/Mandanten der Kooperationspartner noch besser zu bedienen, sondern auch neue Kunden zu erreichen, hierzu ist ein abgestimmter Auftritt im Rahmen gemeinsamer Werbemaßnahmen erforderlich. Angestrebt wird eine langfristige, ggf. auch räumliche Verbindung.

WPK 4222

Junge engagierte WP-/StB-/RA-Partnerschaft aus Mannheim sucht zur Übernahme eine gut eingeführte StB-/WP-Kanzlei, einen Mandantenstamm oder einzelne StB-Mandate mit Sonder- und Rechtsberatungspotential sowie Prüfungsmandate im Großraum MA/HD/LU. Überleitende Tätigkeit des Übergebers sowie Übernahme der Mitarbeiter ist ausdrücklich erwünscht.

WPK 4223

WP/StB in Einzelpraxis bietet, auch kurzfristig, kollegiale Zusammenarbeit bei der Prüfung handelsrechtlicher Jahresabschlüsse, bei Unternehmensbewertungen und Due Diligence-Aufträgen im gesamten Bundesgebiet.

WPK 4224

WP/StB mit langjähriger Erfahrung und eigenem Mandantenstamm, strebt auch auf freiberuflicher Basis, Leitungsfunktion in mittelständischer WPG in Schleswig-Holstein oder Hamburg an.

WPK 4225

Wachsende, mittelstandsorientierte WPG/StBG in Heilbronn sucht Kooperation/Bürogemeinschaft mit Berufskollegen, vorzugsweise auch mit RA. Ziel ist eine leistungsstark aufgestellte Kanzlei mit einem auf mittelständische Mandate zugeschnittenen und umfassenden

Beratungsangebot. Tätigkeitsschwerpunkte sind bislang Jahresabschlussprüfung/-erstellung sowie steuerliche, betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Beratung von inhabergeführten Unternehmen sowie deren Gesellschafterkreis.

WPK 4226

WP/StB, Dipl.-Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt.

WPK 4227

WP/StB, Anfang 40, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Jahres- und Konzernabschlusserstellung und -prüfung (HGB, IFRS) und Unternehmensbewertung, bietet fallweise Unterstützung, vorzugsweise in Norddeutschland. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 4228

International tätige, expansionsstarke WP-/StB-Gruppe sucht als Partner für Gründung einer Niederlassung am Standort Hannover einen jüngeren, akquisitionsstarken WP-/StB-Kollegen mit bestehender Einzelpraxis oder eigenem Mandantenstamm. In der Landeshauptstadt und Messestandort Hannover werden hervorragende Möglichkeiten zur Verwirklichung unseres umfassenden Beratungskonzeptes gesehen, zurzeit mit mehr als 1.500 Mitarbeiter in 40 Ländern der Welt.

WPK 4229

WP/StB-Praxis in Hamburg (Einzelpraxis mit über 10 qualifizierten MA) sucht Kooperation oder Bürogemeinschaft mit Berufskollegen. Ziel: Verbesserung der Pflege und Akquisition größerer (Prüfungs-)Mandate, Vertretungsmöglichkeit, Nachfolgeregelung.

WPK 4230

Mittelständisch orientierte interdisziplinäre Sozietät, im Raum südliches Ruhrgebiet mit angeschlossener WPG, sucht weiteren mitunternehmerisch geprägten Partner bis etwa

Ende 30, der seinen Mandantenstamm oder seine Praxis einbringt. Im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind derzeit 5 Partner und 25 MA, davon 9 angestellte StB tätig.
WPK 4231

Mittelständisch orientierte interdisziplinäre Sozietät, im Raum südliches Ruhrgebiet mit angeschlossener WPG, sucht weiteren mitunternehmerisch geprägten Partner bis etwa Ende 30, der seinen Mandantenstamm oder seine Praxis einbringt. Im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind derzeit 5 Partner und 25 MA, davon 9 angestellte StB tätig.
WPK 4232

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen, bietet fallweise Zusammenarbeit bei M&A-Projekten, Unternehmensbewertungen, Bewertung von Beteiligungen und immateriellen Vermögenswerten, Due Diligence-Prüfungen und Unternehmensanalysen an.
WPK 4233

Mittelständische WPG in Neuss übernimmt für WP-Praxen, die sich nicht selbst der Qualitätskontrolle unterziehen, sowie für StB bundesweit gesetzliche Jahresabschlussprüfungen. Längerfristige Zusammenarbeit bei vollem Mandatsschutz möglich.
Kontakt: ernst.thomas@kbht.de,
Tel. 0 21 31-9 24 30

Saarland: Alteingesessene mittelstandsorientierte WP/StB/RA-Sozietät sucht jüngeren, prüfungserfahrenen WP/StB zur Zusammenarbeit. Beteiligung wird in Aussicht gestellt. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Salz, Förderer, Keil & Partner GbR, Blücherstraße 25, 66119 Saarbrücken,
Tel.: 06 81/58 60 90, E-Mail: thomas.salz@foerderer-keil-partner.de

WP cand., StB, Dr., Dipl.-Kfm., Bankkfm., Mitte 30, mit Erfahrung bei der Prüfung und Beratung von Unternehmen, bietet auf freiberuflicher Basis seine Unterstützung bei der Abschlussprüfung an. Es wird eine längerfristige Zusammenarbeit angestrebt.
E-Mail: wp-cand@email.de

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i. V. m. PH 9.100.1 im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung und -durchführung unter Berücksichtigung von IDW PS 260 im gesamten Bundesgebiet. Geboten wird modulare, auf den Mandanten zugeschnittene Prüfung, ferner die Softwarezertifizierung gem. IDW PS 880, Prüfungen in SAP R/3 (Berechtigungskonzept; Module: FI, MM, HR ...) sowie weiterer mittelständischer ERP-Software. Mandatsschutz wird gewährleistet.

Weitere Informationen und Kontakt:
WP/StB Markus Hafner, Tel.: 0 68 51/978 90,
E-Mail: markus.hafner@gpp-saar.de

Stuttgart: Langjährig eingeführte renommierte Insolvenzverwalterkanzlei bietet WPG bei Sanierung und Insolvenz von Unternehmen Kooperation und Bürogemeinschaft an.
Kontakt: vBP/RA/FAInsR Dr. Norbert Hill,
Tel.: 07 11/60 17 70 11, E-Mail: hill@drhill.de

WP/StB-Sozietät in Brandenburg/Berlin sucht WP-Kollegen/in für die Mitarbeit und spätere Leitung der Prüfungsabteilung. Geboten wird eine Juniorpartnerschaft mit konkreter Aufsicht auf eine Beteiligung.
Infos unter www.revision-steuern.de,
Anfragen an E-Mail: beil@revision-steuern.de

IAPA, eine wachsende internationale Kooperation unabhängiger mittelständischer WPG, sucht zur Verstärkung der Präsenz in Deutschland weitere Mitglieder, vor allem an folgenden Standorten: Bremen, Kiel, Hannover, Saarbrücken, Leipzig, Berlin, Mannheim und Nürnberg.
Kontakt: IAPA Deutschland AG WPG, WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Hilger, Promenadenstraße 1, 41460 Neuss,
Tel.: 0 21 31/92 43-0, Fax: 0 21 31/92 43-94,
E-Mail: neuss@iapa.ag, www.iapa.ag

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i. V. m. PH 9.330.1 im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung oder -durchführung unter Berücksichtigung des IDW PS 261: Geboten wird eine abgestimmte und auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittene Lösung, die es ermöglicht, eine auf diese Prüfung aufbauende risikoorientierte Prüfungsplanung zu konkretisieren und den Mandanten wertvolle Hinweise zu geben. Erste Hinweise zur Durch-

führung der Prüfung sowie unsere Informationsveranstaltungen auf unserer Homepage www.atos-beratung.de unter „Neu!“
Ansprechpartner: WP Viola Beecken,
Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder
E Mail: info@atos-beratung.de

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für den Standort Karlsruhe sowie für weitere Standorte eine engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzlei. Kontakt:

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann,
Tel.: 0 60 74/82 73-0, Fax: 0 60 74/82 73-30,
E-Mail: contact@cdh-treutax.de

RAin, 38 J., mit ausgewiesener Erfahrung im Wirtschaftsrecht, insbesondere im IT-Recht, Wettbewerbs-/Markenrecht sowie Vertragsrecht, hat noch Kapazitäten frei und bietet WP/StB ihre freiberufliche Unterstützung für die umfassende Bearbeitung von Mandaten.
Kontakt: Tel.: 02 11/49 76 88 30,
E-Mail: skessler@kessler-recht.de

Berlin – Bürogemeinschaft in Mitte sucht WP zur Komplettierung – Näheres unter www.beraterhaus-berlin.com

WP/StB, S-H/HH, langjährige Berufserfahrung als „Big Four“-Prokurist und Freiberufler, bietet bundesweit Zusammenarbeit bei Prüfung/Erstellung von Jahresabschlüssen, Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Aufträgen, MaBV-Prüfungen. Erfahrung in der Beratung von Kapital- und Einzelunternehmen, Stiftungen, Privatpersonen, auch unter Berücksichtigung von § 53 HGrG. Schwerpunkte: Jahresabschlussprüfung/-erstellung, Qualitätskontrollprüfungen, Einführung/Optimierung von Kostenrechnungen, Rechtsformwechsel, Verschmelzung. Fundierte DATEV- und SAP-Kenntnisse, langjähriger Mandantenstamm (mittelständische Unternehmen, Freiberufler), risikoorientierter Prüfungsansatz. Vollständiger Mandatsschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Froh,
Tel.: 0 41 92/90 60 150,
E-Mail: froh@klausfroh.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG, WP/StB Hubert Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0, E-Mail: info@unionag.de

Chancen- und Risikosystem für den Mandanten als Basis für eine risikoorientierte Prüfung gem. IDW PS 261. Hilfe für Mandanten bei der Auswahl eines praxisorientierten und in der Handhabung komfortablen Risikofrüherkennungssystems. Funktionsweise und Vorteile sowie die Auswirkungen für die Prüfungsplanung und -durchführung werden gerne erläutert.

Ansprechpartner: WP Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-beratung.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich.

WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

WP/StB, mit erfolgreich abgeschlossener Qualitätskontrolle, bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ist möglich.

Kontakt: 01 71/324 46 33

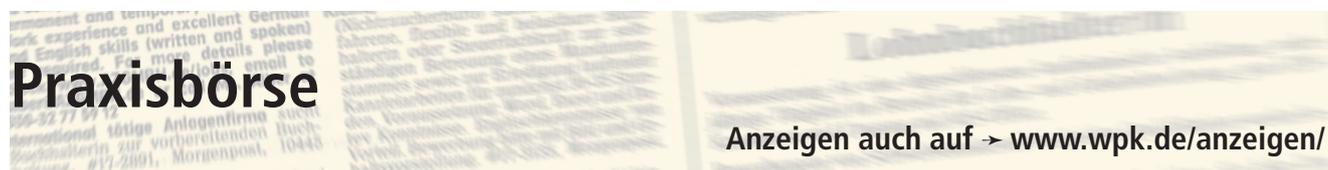
Renommierte Steuerkanzlei in der besten Lage in Chemnitz Kaßberg sucht für enge Kooperation WP. Separate Geschäftsräume zur Anmietung in repräsentativem Umfeld (Bürovilla auf parkähnlichem Grundstück), ausreichend Parkplätze (23), klimatisierter Bespre-

chungsraum sowie Fahrstuhl sind vorhanden. Kontakt: Frau Hofmann, Tel. 03 71-38 17 50

Hamburg: 3 in Bürogemeinschaft tätige StB und StBinnen (vBP und WP) mit 3 MA, würden sich über Kollegen freuen, die sich dieser Gemeinschaft anschließen möchten. Wahlweise Anmietung von bis zu drei Räumen ist möglich, Besprechungszimmer und Bürotechnik können, wenn gewünscht, mitgenutzt werden. Tätigkeitsschwerpunkt ist die Steuerberatung, so dass sich eine Zusammenarbeit auch bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen anbieten würde. Kontakt: Tel: 040 360 999 70

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartnerin: WP/StB Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-beratung.de, www.atos-beratung.de



München: WP/StB sucht zur Erweiterung weitere Kanzlei mit Mitarbeiter zur Übernahme/Eingliederung. Überleitende Mitarbeit gewünscht, aber nicht Bedingung. **WPK 4301**

WP in/StBin, 45 J., unternehmerisch denkend, 19 Jahre Berufserfahrung bei mittelständischen Unternehmen in der Prüfung, Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Unternehmensbewertungen, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, Planungsrechnungen, registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, sucht Beteiligung oder Nachfolge, im Raum K/BN. **WPK 4302**

WP/StB/RA, 42 J., sucht WP- oder StB-Praxis im Raum Karlsruhe. Überleitende Tätigkeit erwünscht. **WPK 4303**

Raum Mannheim/Karlsruhe/Ludwigshafen/Speyer: StB/WP/RA, promoviert, sucht eine

WP- und/oder StB-Praxis zum Erwerb zu beruflichen Bedingungen. Überleitende Tätigkeit erwünscht, aber nicht Bedingung. **WPK 4304**

WP in eigener Kanzlei, mit Schwerpunkt auf Unternehmensbewertung und betriebswirtschaftliche Beratung (Umsatz 200 T€), sucht WP/StB-Kanzlei im Rhein-Main-Gebiet, die in dieses Geschäft eingebracht und ausgebaut werden kann (back-office, leverage). **WPK 4305**

Renommierte und gut eingeführte WP/StB Praxis in München mit Jahresumsatz von 1.400 - 1.500 T€, mittelstandsorientiert, mit hohem Beratungsanteil, Qualitätskontrolle für 6 Jahre erfolgreich absolviert, zu beruflichen Bedingungen zu veräußern. Anteile können auch schrittweise erworben werden. **WPK 4306**

WP (40 J.) und StB (42 J.), mit langjähriger Erfahrung in Prüfung, Steuer- und Unternehmensberatung, suchen zur Übernahme eine mittelständisch orientierte WP/StB-Praxis mit einem Umsatz im Bereich 400 - 500 T€ im Rhein-Main-Gebiet. Neben klassischen StB-Dienstleistungen sollte ein Mandantenstamm mit Prüfungs- und Sonderberatungspotential vorhanden sein. Überleitende Tätigkeit des Inhabers/der Inhaber ausdrücklich erwünscht. **WPK 4307**

WP/StB, Ende 30, langjähriger Manager/Prokurist einer „Top 10-WPG/StBG“, generalistischer Beratungsansatz, mit vielfältigen Erfahrungen in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, kompetenter Ansprechpartner auf den Gebieten der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung, Steuer- und Transaktionsgestaltung sowie Unternehmensbewertung, sucht Beteiligung oder Nachfolgeregelung an einer

mittelständisch strukturierten WP/StB-Praxis in den Großräumen Karlsruhe, Stuttgart oder München. Überleitende Tätigkeit erwünscht.

WPK 4308

WP/StB/RA-Praxis in Frankfurt/M., durchschnittlicher Jahresumsatz (WP/StB 0,5 Mio. €, RA 1,2 Mio. €) zu berufstätigen Bedingungen abzugeben. Kanzleiinhaber durch bedeutende Fachpublikationen überregional bekannt.

WPK 4309

Mittelstandsorientierte WP-/StB-Kanzlei in Hannover mit Top-Mandantenstamm und dynamischem Team bietet jüngeren Berufskollegen die Möglichkeit zur Übernahme der Nachfolge des Praxisinhabers. Der ideale Bewerber verfügt über ausgeprägtes unterneh-

merisches Profil, Erfahrungen bzw. Referenzen bei der eigenverantwortlichen Betreuung mittelständischer Unternehmen bzw. bereits bestehender Mandatsbeziehung/Einzelpraxis.

WPK 4310

WP/StB, Dipl.-Kfm., 50 J., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW.

WPK 4311

WP/StB in Hamburg (Umsatz 1 Mio. € Prüfung und Beratung) möchte seine Praxis übergeben und mittelfristig überleitend tätig sein.

WPK 4312

Rechts- und Steuerberatungskanzlei in München-Schwabing mit internationaler Ausrichtung bietet einem Kollegen oder einer Kollegin, RA, StB und/oder WP, eine Bürogemeinschaft an. Hierzu stehen in repräsentativer Kanzlei in zentraler Lage zwei Räume zur Verfügung. Eine Zusammenarbeit mit Synergiewirkung wird angestrebt.

Kontakt: 0 89/380 26 70

Stuttgart: Langjährig eingeführte renommierte Insolvenzverwalterkanzlei bietet WPG bei Sanierung und Insolvenz von Unternehmen, Kooperation und Bürogemeinschaft an.

Kontakt: RA/vBP/FAInsR Dr. Norbert Hill, Tel.: 07 11/601 770 11, E-Mail: hill@drhill.de



WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit eigener Teilnahmebescheinigung, Sitz in Mannheim, große praktische Erfahrung in der Qualitätskontrolle, vertraut insbesondere mit den Erfordernissen bei kleinen und mittelgroßen Praxen/WPG, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch.

WPK 4401

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG in Neuss bietet - auch überregional - Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Kontakt: ernst.thomas@kbht.de, Tel. 0 21 31-9 24 30.

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84, 58095 Hagen, Tel.: 0 23 31/9 22 15-0, E Mail: dr.deussen@dhe-auditax.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig, Kirchhörder Straße 29, 44229 Dortmund, Tel.: 02 31/57 45 86, E-Mail: frank-ehlig@t-online.de, www.frank-ehlig.de

WP-Einzelpraxis in Hamburg bietet die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a Abs. 3 WPO für kleine und mittelständische Praxen an. Praktische Erfahrungen vorhanden. Kontakt: Hans U. Lipsky, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Tel.: 0 40/25 05 781, Fax: 0 40/25 18 138

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu berufstätigen Bedingungen ebenfalls möglich.

Tel.: 0 60 74/82 73-0,

E-Mail: contact@WP-StB-Heinzelmann.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert. Kontakt: UNION AG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0, E-Mail: info@unionag.de

WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit eigener Teilnahmebescheinigung und den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittlerer Praxen sowie den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die bundesweite Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: Tel.: 0 69/68 09 19 55

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Becken und Gisela Scholdei, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-beratung.de



Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Bilanzbuchhalterin, 46 J., nicht ortsgebunden, Berufsexamina werden angestrebt, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe/Praktikum (Feststellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss,

Jahresplanung (Budget, Forecast), Berichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. StB Examen 2008/2009, Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Dreimonatskurs, Klausuren-Crash Juni September, WP-Examen 2010/2011, Abels Kallwass Stitz. **WPK 4501**

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30 / 72 61 61 - 2 28,
E-Mail magazin@wpk.de**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail kontakt@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTLICHTUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin
Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke,

Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:

Matthias Ander, Dresden (S. 33 re.);
Messe Frankfurt (S. 4, 17);
National Council of Statuary Auditors Poland, Warschau (S. 31);
Thomas Rafalzyk, Berlin (S. 34);
David Thorn, Berlin (S. 1, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 16, 29, 36, 48, 54, 58, 63, 64);
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung 8. Auflage 2006

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung WP/vBP,
Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK und Durchführungsverordnungen,
244 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



**Neuaufgabe
mit Änderungen der
7. WPO-Novelle und
geänderter Berufs-
satzung erscheint
Ende I. Quartal 2008**



**Einbanddecke 2004 - 2005
lieferbar!**



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachs!
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 8. Auflage 2006, 244 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2004-2005

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Wir weisen den Weg!



Ihre Berufshaftpflichtversicherung: Quo vadis?

Als **unabhängige Spezialisten** arbeiten wir mit allen namhaften Versicherern für die Haftpflichtversicherung der wirtschaftsberatenden Berufe zusammen. Gerade bei gravierenden Marktveränderungen auf der Anbieterseite finden wir für Sie die **passende Versicherungslösung**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei spin offs

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.